Die kirchliche Aufklärung unter dem Speierer Fürstbischof August von Limburg-Stirum

(1770—1797)

Ein Beitrag zur Geschichte und Beurteilung des Aufklärungszeitalters

von

:: Dr. theol. Johannes Rößler ::

□ □ □

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der Hohen Theologischen Fakultät der Königl. Bayer. Julius-Maximilians-Universität zu Würzburg vorgelegt

□ □ □

Speier am Rhein

Druck der H. Gilardone'schen Buchdruckerei, Inh. L. Groß

1914

Die kirchliche Aufklärung unter dem Speierer Fürstbischof August von Limburg-Stirum

(1770—1797)

Ein Beitrag zur Geschichte und Beurteilung des Aufklärungszeitalters

von

:: Dr. theol. Johannes Rößler ::

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

□ □ □

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der Hohen Theologischen Fakultät der Königl. Bayer. Julius-Maximilians-Universität zu Würzburg vorgelegt

□ □ □

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549815_0154

Dem Vertreter der Kirchengeschichte an
□ □ der Würzburger Hochschule □ □
H. H. Prof. Dr. Sebastian Merkle
in Verehrung gewidmet vom Verfasser.

Die kirchliche Aufklärung unter dem Speierer Fürstbischof August von Limburg-Stirum (1770—1797).

Ein Beitrag zur Geschichte und Beurteilung des Aufklärungszeitalters.

Von Dr. theol. Johannes Rößler, Kaplan in Neustadt a. H.

Einleitung.

Nicht nur auf einzelne Personen, auch auf ganze Zeitalter läßt sich das Wort des Dichters anwenden, daß ihr Charakterbild von der Parteien Haß und Gunst verwirrt, in der Geschichte schwanke. Wie sehr dies speziell von der Epoche der Aufklärung gilt, haben jene erregten Verhandlungen gezeigt, die in den letzten Jahren über die Beurteilung dieser Zeit gepflogen wurden.[1]

Aus dem toten Geleise von Werturteilen vermag nur anhaltende, geduldige Einzelforschung die Wissenschaft abzulenken. Dieser Überzeugung verdankt die vorliegende Arbeit ihre Entstehung. Ihr Ertrag dürfte über den Rahmen

[1] a) Dr. Seb. Merkle, Die katholische Beurteilung des Aufklärungszeitalters. Vortrag auf dem internationalen Kongreß für historische Wissenschaften zu Berlin am 12. August 1908 (Berlin 1909).

b) Dr. Adolf Rösch, Ordinariatsassessor und Offizialsrat, Ein neuer Historiker der Aufklärung. Antwort auf Professor Merkle's Rede und Schrift: Die katholische Beurteilung des Aufklärungszeitalters. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Aufklärung (Essen-Ruhr d. J.).

c) Dr. Joh. Bapt. Sägmüller, o. ö. Professor der Theologie an der Universität Tübingen, Wissenschaft und Glaube in der kirchlichen Aufklärung (c. 1750—1850). Zur Erwiderung auf Professor Merkle's Rede und Schrift: „Die katholische Beurteilung des Aufklärungszeitalters" und zur Charakterisierung der kirchlichen Aufklärung (Essen-Ruhr 1910).

d) Dr. Seb. Merkle, Professor der Theologie an der Universität Würzburg, Die kirchliche Aufklärung im katholischen Deutschland. Eine Abwehr und zugleich ein Beitrag zur Charakteristik „kirchlicher" und „unkirchlicher" Geschichtsschreibung (Berlin 1910).

der Diözesangeschichte insofern hinausreichen, als an dem Beispiele eines Mannes von bisher unbestrittener Kirchlichkeit gezeigt wird, wie seine Maßregeln fast durchweg solche waren, welche, von andern Kirchenfürsten der Aufklärungszeit angewandt, als Beweise für rationalistische und unkirchliche Gesinnung angesehen wurden. Daß dies in mehr als einem Falle geschah, dafür wird in den einzelnen Kapiteln der Beweis erbracht. Dabei wird auch klar werden, wie unrecht Pfülf S. J. tat,[1] als er das Urteil „über Natur und Wirkung der kirchlichen Aufklärung in Deutschland" für „fertig" erklärte, als ob nur einzelne Personen und Nuancen noch näherer Beleuchtung bedürftig wären. Aber von der Einzelforschung über Personen und Zustände hängt doch das Gesamturteil ab und es erscheint unstatthaft, das Urteil apriorisch, oder aus einem, wie man immer mehr erkennt, höchst lückenhaften Material zu konstruieren, so daß nur die Ergebnisse der Einzeluntersuchung in die fertige Schablone einzupressen wären. Gerade das vorliegende Beispiel dürfte zeigen, wie bedeutsam die richtige Kenntnis einer einzigen Persönlichkeit für die Beurteilung einer ganzen Zeit werden kann. Wenn man aus dem Munde eines bisher so gefeierten Vertreters des kirchlichen Standpunktes dieselben Klagen hört, wie sie von seinen Zeitgenossen anderer Richtung laut wurden, wenn wir ihn dieselben Wege der Reform beschreiten sehen, auf denen letztere wandelten, ja teilweise ihm erst folgten, so ist jene Übereinstimmung nur daraus zu erklären, daß diese Männer durch die Verhältnisse, in welche sie sich hineingestellt sahen, schlechterdings zu ihrem Vorgehen sich gezwungen glaubten.

Freilich ist zu solcher Erkenntnis eine rückhaltslose Offenheit unbedingt nötig. Wenn man in unserem Falle die Züge, welche das Bild des „kirchlichen" Bischofs mit seinen „unkirchlichen" Kollegen gemein hat, aus falsch verstandener Pietät ängstlich zu verdecken suchte, sie dagegen an seinen mißliebigen Zeit- und Amtsgenossen um so geflissentlicher hervorheben wollte, wäre es gar leicht,

[1] Stimmen aus Maria Laach LXXVI (1909) 108.

auf der einen Seite eitel Licht, auf der andern nur Schatten zu finden. Demgegenüber war es das Bestreben des Verfassers, nicht nur nichts Unwahres zu sagen, sondern auch nichts Wahres zu verschweigen, insofern es zur Beurteilung von Wert war. Ebenso unerlaubt wäre es, wenn man aus eigener Machtvollkommenheit, ohne auch nur den Versuch zu machen, sein zweierlei Maß aus den Quellen zu rechtfertigen, hergebrachten Konstruktionen zulieb dem Tun der einen Seite ganz andere Motive unterschieben wollte als dem der Gegenseite.

Damian August Philipp Carl[1] war der zweite Sohn des in verschiedenen Teilen Deutschlands begüterten Grafen Otto Ernst von Limburg-Stirum. Durch seine Mutter Amalie Elisabetha Maria, geborene Gräfin von Schönborn, war er mit einem der bedeutendsten Fürstbischöfe von Speier, Damian Hugo von Schönborn, nahe verwandt. Die Mutter und der Fürstbischof waren Geschwister. Am 16. März 1721 hatte die Gräfin ihrem zweiten Sohne das Leben geschenkt, der schon in jungen Tagen jene Geistes- und Charakterart scharf hervortreten ließ, die seinem späteren Wirken einen so eigentümlichen Stempel aufdrücken sollte: aufloderndes Temperament, unbändige Energie und Schärfe des Verstandes. Die Legende, die frühzeitig sein Leben umrankte, weiß von einer romantischen Jugendliebe des Grafen zu einer schönen, aber verarmten adeligen Dame zu erzählen, ein Verhältnis, das der Vater mit rauher Hand zerriß und so in dem um sein Lebensglück gebrachten Sohn den Entschluß reifen ließ, den geistlichen Stand zu erwählen. Diese Darstellung, die den Stempel der Erfindung an der Stirn trägt, ist von Remling[2] mit Recht in den Kreis willkürlicher Sage verwiesen worden. Der Gedanke, Priester zu werden, tauchte nicht erst dann in der Seele des Grafen auf, als ihm die Welt nichts mehr zu bieten hatte; er hatte ja schon im achten Lebensjahr durch den Hildesheimer Weihbischof Ernst Friedrich von Twickel die Tonsur und die

[1] Remling, Geschichte der Bischöfe zu Speyer (Mainz 1854) II, 710 ff.

[2] Ebenda 711.

niederen Weihen erhalten. Ein Jahr später, am 1. Dezember 1730, beförderte ihn der Oheim Kardinal und Fürstbischof Schönborn zum Domizellare in Speier. Nach Remling's begründeter Vermutung[1] hat der junge Graf die niederen Schulen zu Coblenz vollendet, wo ein anderer Oheim Schönborn als Erzbischof von Trier residierte. Zum Studium der Theologie sollte er sich nach Rom begeben, wo er im Januar 1742 eintraf. Als aber im folgenden Jahre ein großes Sterben in Rom ausbrach, riefen ihn die Bitten seiner besorgten Mutter in die Heimat zurück. Vom November 1743 an studierte Graf August Theologie zu Würzburg, schloß aber schon ein Jahr später sein Studium ab.

Indessen hatte er bereits ein Canonikat an der Kathedrale zu Münster erhalten, ein anderes zu Hildesheim.[2] Zehn Jahre später (1753) wurde er als Subdiakon in das Domkapitel zu Speier berufen, 1755 wurde er Domdekan, 1760 ist er bereits Ritter des kurpfälzischen St. Michaels-Ordens, Kurpfälzischer geheimer Rat, Kriegsrat des Kurfürsten von Köln und Vizepräsident der Regierung zu Münster. Als Domdekan lebte der Graf jahrelang in bitterer Fehde mit dem Kapitel, das sich über seine Eigenmächtigkeit in der Verwendung von Geldern und über fortwährende Verletzung der Kapitelsrechte aufs äußerste beschwert fühlte, ihn in seiner Würde gehemmt erklärte und seine Gefälle mit Beschlag belegte. Der Domdekan appellierte und das Metropolitangericht zu Mainz gab ihm Recht. Nun brachte das Kapitel den Streit nach Rom. Die Kurfürsten von Mainz, Trier und Pfalz erhoben auf dringende Bitten des Grafen energischen Protest in Rom wegen der Annahme dieser Appellation. Ja die genannten Kurfürsten gingen — immer auf Drängen des Domdekans — noch weiter und erließen im Jahre 1764 bei dem in Frankfurt versammelten Wahlkonvent das sogenannte Monitum Palatinum,[3] wodurch der Papst alle Gerichtsbarkeit in Deutschland und das Privileg der Appelation verlieren sollte; bezüglich des vor-

[1] Remling a. a. O. II, 711.

[2] Die Laufbahn bei Remling a. a. O. II, 712.

[3] Kardinal Geissel, Der Kaiserdom zu Speyer (Köln 1876²) 458 f.

liegenden Speierer Handels trafen sie den Beschluß, den Papst zu veranlassen, daß er die Entscheidung der Sache dem Erzbischof und Kurfürsten von Mainz übertrage. Schließlich kam 1767 ein Vergleich der streitenden Parteien zu stande. Beachtenswert am ganzen Handel ist die Tatsache, daß bei diesem Vorgeplänkel gegen Rom die Hauptrollen gerade von jenen beiden Fürsten gespielt wurden, die es später in ihrem Interesse fanden, den entgegengesetzten Standpunkt zu vertreten: Karl Theodor von der Pfalz und Graf August von Limburg-Stirum. Als nach diesen langwierigen Kämpfen des Domdekans mit dem Kapitel im Jahre 1770 der Bischofsstuhl zu Speier frei wurde, fiel die einstimmige Wahl der Kapitulare auf den bisher so hitzig bekämpften[1] Domdekan. Promoveatur, ut amoveatur, dachten sich wohl die Wähler und gaben sich vielleicht auch der stillen Hoffnung hin, daß der große Geist, dem nun ein weiteres Feld der Wirksamkeit sich eröffnete, eine günstigere Entwickelung nehmen werde als in seinem bisherigen Wirkungskreis, der für ihn zu klein war.

Die Regierung des Fürstbischofs August fällt in die interessanteste, man kann sagen in die klassische Zeit der Aufklärung; er führte den Bischofstab von 1770—1797. Wie ein Frühlingssturm war die Aufklärung in den theologischen Studienbetrieb hineingefahren.[2] Stürme pflegen nicht korrekt zu verlaufen; aber sie haben das Verdienst, daß Veraltetes und Morsches abgerissen und Platz gemacht wird für neues Leben. Kein Vernünftiger kann im ersten Frühling gleich auch einen vollen Herbst erwarten; aber der Weg ist wenigstens bereitet und die ersten Früchte kommen schon im Frühjahr zur Reife. Durch den verbesserten theologischen Unterricht wurden „unstreitig ungleich reichere und hellere Kenntnisse unter dem Klerus, als früher, verbreitet, engherzige und abergläubische Vorstellungen beseitigt".[3] Damit ist auch die Quelle aufgedeckt, aus der jene Bemühungen der Aufklärungszeit hervorgehen, den Aberglauben auszurotten und die liturgischen Gebräuche

[1] Remling a. a. O. II, 709.
[2] Möhler K. G. III, 290.
[3] Ebenda, 311.

von mißverständlichen, der neuen Zeit nicht mehr angepaßten Anhängseln zu reinigen. Der verbesserte theologische Unterricht brachte dann auch einen verbesserten Schulunterricht, besonders nach der katechetischen Seite, eine Tatsache, die nach dem Urteil so kompetenter Fachleute wie F. X. Thalhofer,[1] C. Krieg,[2] F. W. Bürgel[3] nicht mehr anzufechten ist. Der fortschrittliche, aufgeklärte Geist der Zeit glaubte es sich ferner schuldig zu sein, gegen die Orden eine reservierte Stellung einzunehmen, weil er meinte, in ihnen „die Patrone der Volkstäuschungen und die Begünstiger der Mißbräuche unter dem Volke“[4] vermuten zu müssen. Unter die Fortschritte der Aufklärungsperiode rechnet dann Möhler mit Recht „die freiere Bewegung in der Wissenschaft“.[5] Der Bewilligung eines größeren Spielraumes in der theologischen Wissenschaft entsprangen selbstverständlich auch Gefahren für die Orthodoxie, die um so größer werden konnten, je mehr die lang entbehrte und nun wiedererlangte Freiheit die Geister auf die Bahn des Radikalismus lockte; die Konflikte der Vertreter der Theologie mit den kirchlichen Behörden mußten dann um so zahlreicher werden, wenn diese Behörden von einem Geiste überängstlicher Rechtgläubigkeit leiten ließen, wie das bei Fürstbischof August tatsächlich der Fall war. War in früheren Jahren der Aberglaube eine Gefahr für die theologische Wissenschaft, so stand nun der Rationalismus vor der Türe und er fand mehr als einmal auch Eingang. Die Vermehrung der Freiheit im wissenschaftlichen

[1] F. X. Thalhofer, Entwicklung des katholischen Katechismus in Deutschland von Canisius bis Deharbe (Freiburg 1899) 57 sagt, „daß eine hohe Zeit der Pädagogik gekommen war“, redet von einem „wahrhaft glühenden pädagogischen Enthusiasmus, der alle Schichten der besseren Gesellschaft beherrschte“.

[2] C. Krieg, Lehrbuch der Pädagogik 3. Aufl. S. 217 (zitiert bei Rösch 145[4]).

[3] F. W. Bürgel in Christl. Schule 1910, S. 215 ff. betont den Fortschritt, den die Sokratik Felbingers in die Katechetik brachte. Vergl. auch Baier Methodik der religiösen Unterweisung (Würzburg 1897) 23.

[4] H. Brück, Die rationalistischen Bestrebungen im katholischen Deutschland, besonders in den drei rheinischen Erzbistümern in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts (Mainz 1865) 86.

[5] Möhler a. a. O. III, 311.

Forschen und im bürgerlichen Leben reizte dann das reformlustige Geschlecht von damals, seine Ideen der Freiheit auch in der kirchlichen Disziplin, vor allem dem Papste gegenüber zur Geltung zu bringen. Um so mehr glaubte man sich dazu berechtigt, als man ja nur die Freiheit forderte, wie sie im ersten Jahrtausend bestanden habe und zwar zu Recht bestanden habe. Deswegen ging man daran, dem Bischof eine größere Selbständigkeit dem Papste und Nuntius gegenüber zu verschaffen: Münchener Nuntiaturstreit und Emser Punktation. Daß endlich das Zeitalter des Philantropismus und des allgemeinen Weltbürgertums die Toleranz in weitgehendem Sinn vertrat, ist eine Tatsache, die nicht bestritten wird. Damit glaube ich, in genügendem Maße die Gebiete angegeben zu haben, auf denen die herrschenden Ideen der Zeit sich Einfluß und Geltung zu verschaffen suchten. Auf dem Gebiete der theologischen Wissenschaft und Bildung, der Katechese und der Liturgie, des Verhältnisses zum Ordenswesen und zu anderen Konfessionen, endlich auf dem weiten Felde der kirchlichen Disziplin: überall will ein neuer Geist durchdringen, macht sich eine neue Zeit bemerkbar; die Aufklärung steht vor den Toren und pocht um Einlaß!

In welches Verhältnis zu diesem Geist der Zeit ist nun Fürstbischof August getreten? Was hat er in seinem Charakter und was in seiner wissenschaftlichen Bildung mitgebracht, das seine Stellungnahme beeinflußte? Die günstigen Seiten seines Wesens: der Scharfblick in der Beurteilung kirchenpolitischer Verhältnisse, sein ausgesprochenes Rechtsgefühl, die rastlose Energie, mit der er alle seine Pläne betreibt, eine allem Aberglauben fremde, kernhafte Frömmigkeit, eine weitherzige Toleranz gegen die Bekenner eines anderen Glaubens, die Unabhängigkeit seines Charakters, die ihn Tadel aussprechen läßt, wo immer er Unrecht sieht und wär's bei der von ihm hochverehrten, obersten kirchlichen Stelle: alle diese Lichtseiten seines Wesens treten in den späteren Ausführungen von selber vor die Augen des aufmerksamen Lesers und können hier füglich übergangen werden. Hier ist nur auf den Nerv seines ganzen Charakters aufmerksam zu machen,

auf jene Schattenseite, die seine Stellung zur Aufklärung wesentlich beeinflußte: das Übermaß der Energie verdichtete sich bei ihm zu einem Herrschergefühl, das keinen Widerspruch duldete, zu einem Jähzorn, der wie Unwetter losbrechen konnte, zu einem Selbstbewußtsein, das keine fremden Götter neben sich litt, zu einer Rechthaberei, die nach Remling's[1] Wort unbesiegbar war. „Sultanismus" nannte es ein kammergerichtliches Urteil.[2] Was er für Häresie ansah, mußte es auch sein; Himmel und Hölle setzte er in Bewegung, damit seine Ansicht siege und durch die oberste kirchliche Behörde bestätigt werde, wie das in besonders krasser Weise im Fall Wiehrl hervortreten wird, wo er Papst und Kongregation mit seinen Anträgen geradezu belästigte — freilich ohne Erfolg. Er duldete keinen selbständigen Mann neben sich, wie auch Linsenmann in der allgemeinen deutschen Biographie betont: „Selbständige, aber wenig fügsame Charaktere wie der verdiente und früher mit Beweisen von Vertrauen überhäufte Weihbischof Seelmann mußten seine Ungnade schwer büßen."[3]

In Isenbiehl sieht er nur den Ketzer, dessen Verurteilung in Rom er mit einem wahren Ingrimm betreibt. Jede eigene Meinung ist ihm Insubordination und diese die schwerste aller Sünden; um ihr vorzubeugen, handhabt er die Zensur mit einer unerhörten Strenge. So lag es in seinem Charakter begründet, daß er zur kirchlichen Wissenschaft nie in ein anderes Verhältnis treten konnte als in das des Vorgesetzten zum Untergebenen, so fließt es aus seinem tiefsten, „illiberalen"[4] Wesen, wenn er jeden selbständigen Gedanken haßt und verfolgt und ein Hüter der Orthodoxie schärfster Observanz wird. Diese über-

[1] F. X. Remling a. a. O. II, 750.

[2] Vorläufige Beleuchtung des an Seine Kurfürstlichen Gnaden zu Mainz in Betreff der Embser Punkte von Seiner Fürstlichen Gnaden zu Speyer erlassenen Antwortschreibens (Frankfurt und Leipzig 1787) 11.

[3] Linsenmann, Allgemeine Deutsche Biographie Bd. 18 (S. 655–658).

[4] Linsenmann a. a. O.

ängstliche Sorge für Orthodoxie in seinem Bistum ist in der ganzen Wirksamkeit Limburg-Stirums das einzige Gebiet, auf dem er von keinem Tropfen aufgeklärten Öles gesalbt erschien.

Wer über eine solche überschäumende Willenskraft verfügt wie Fürstbischof August, dem muß sie noch verhängnisvoller werden, wenn sie nicht von einem allseitig ausgebildeten Verstand auf die rechte Bahn geführt wird. Nun war der Fürst gewiß ein bedeutender Geist und ein scharfer Denker; aber ein eigentlich wissenschaftlich gebildeter Theologe war er nicht, konnte er nach seinem Unterrichtsgang kaum sein. Zwei Jahre lang oblag er den theologischen Studien in Rom und Würzburg,[1] sicherlich eine viel zu kurze Zeit, um einen tieferen Einblick in die Theologie zu bekommen. Daß er diesen Mangel theologischer Bildung später durch eifriges Studium ausgeglichen habe, ist um deswillen kaum anzunehmen, als er sofort mit Ämtern und Würden überhäuft wurde, die seine ganze Kraft in Anspruch nehmen mußten.[2] Bei dieser Vorbildung ist es wohlverständlich, daß Limburg-Stirum Häresieen sah, wo Rom keine fand, wie im Fall Wiehrl; daß er argwöhnisch jede selbständige Regung beobachtete, ob er nichts finde, was unter irgend einem Gesichtspunkte anstößig sein könnte, wie bei Behandlung und Approbation der Thesen, die am Schlusse des Semesters in öffentlicher Disputation zu verteidigen waren.

Die Unselbständigkeit des wissenschaftlichen Urteils brachte eine nicht zu unterschätzende Tatsache mit sich: die Abhängigkeit des Bischofs auf diesem Gebiete von dem Urteile seiner Ratgeber. Es ist daher notwendig, auch ihnen ein Wort zu widmen. „Des Bischofs rechter Arm“ [3] war nach Remling's wahrem Wort der Exjesuit Philipp Anton Schmidt. Zu Arnstein im Jahre 1734 geboren, machte er seine ersten Studien zu Würzburg; 1751 trat er in Mainz als Novize in die Gesellschaft Jesu ein, war dann von 1754—1759 Lehrer der Humaniora im

[1] Remling a. a. O. II, 711 f.

[2] Ebenda.

[3] Ebenda 718.

Ordenskolleg zu Bamberg. Hier studierte er zugleich Theologie und Kirchenrecht bis 1763, erwarb in beiden das Doktorat und wurde nun Präses des philosophischen Museums am Karolinischen Seminar zu Heidelberg und 1769 auf Empfehlung des Jesuitenkollegiums Professor des Kirchenrechtes bis 1776. In diesem Jahre nahm er die Stelle eines pfälzischen und bischöflich Speierischen geheimen Kirchenrats zu Bruchsal an, wurde später geheimer Referendar in Kirchensachen, Kanonikus bei St. Trinitas, 1789 Weihbischof. Er überlebte seinen Herrn um acht Jahre und starb 1805 zu Speier.[1] Schmidt übte einen maßgebenden Einfluß aus in sehr wichtigen Entscheidungen des Bischofs; er war es, der in der Wiehrl'schen Angelegenheit zum Referenten bestellt wurde,[2] von ihm stammt auch die Verteidigung Limburgs gegen die Angriffe, die der Karlsruher geheime Referendar K. F. Seubert in seinem „Aktenmäßigen Begriff von der Verkätzerungsgeschichte Wiehrls“[3] gegen den Bischof erhoben hatte. Aus seiner Feder floß das Gutachten über die Emser Punktation. Daß Schmidt in der Tat des Bischofs rechter Arm war, beweisen am besten die Worte, die der Fürst an das Allerheiligenstift in Speier schrieb, um von dort aus für den residenzpflichtigen geheimen Rat Dispens zu erlangen: „Ihr werdet dessen Begehren um so mehr willfahren, und ihm keine Schwierigkeiten in den Weg legen, als uns dessen persönliche Anwesenheit allhier in Rücksicht der täglichen geistlichen Geschäften sowohl, als auch des von ihm versehen werdenden Lehramts der kanonischen und Civil-Rechten ohnumgänglich notwendig und erforderlich ist“.[4] Es war also nicht gar zu sehr danebengegriffen, als Schlözer behauptete, daß die Exjesuiten das Regiment in der Diöcese

[1] Fr. v. Schulte, Allg. Deutsche Biographie Bd. 32 (S. 12/3).

[2] Protocolla referendariatus ecclesiastici intimi 1781 fol. 10 (künftig abgekürzt: Prot. Ref.). Diese Referendariatsprotokolle wie die später zu zitierenden Libri spiritualium sind im Großherzoglichen General-Landes-Archiv zu Karlsruhe aufbewahrt.

[3] Abgedruckt in Schlözers Briefwechsel, Heft LII, 204 ff. Ebenda auch Schmidts Entgegnung.

[4] Prot. Ref. 1778 fol. 536.

führen. Zwar der Bischof wollte das nicht wahr haben, er schrieb an den König von England: „Indem ich aber Eurer Königl. Majestät versichern kann und hiemit wahrhaft versichere, daß meine Exjesuiten an diesen meinen bischöflichen Verfügungen keinen anderen Theil, als welchen ein Diener, er seye ein Exjesuit oder nicht, in Vollstreckung der Befehle und des Willens ihres Herrn pflichtmäßig haben müssen, so mus auch des Professors Schlözer rachgierig und bosartige Angriff desto schwerer . . . . . auffallen".[1] Im Grunde hatten beide Recht: der Bischof, wenn er bestritt, daß die Exjesuiten eine eigentliche Regierung führten und Schlözer, wenn er behauptete, es komme ihnen ein bedeutender Einfluß zu. In welcher Form dieser Einfluß ausgeübt wird, ist nebensächlich. Daß der Exjesuit keine eigentliche Nebenregierung führte, führen konnte, war bei dem schon charakterisierten herrschgewaltigen Wesen des Fürsten von vornherein klar. Allein wieviele Beispiele liefert die Geschichte von solchen, die nur Diener ihres Herrn sein wollten, Handlanger, um ein berühmtes Wort zu gebrauchen, und sie waren doch die Seele der Regierung! Es genügt, auf Bismarck hinzuweisen.[2]

Bei dem großen Einfluß des Exjesuiten Schmidt auf die kirchenrechtlichen Ansichten seines Herrn ist es von Wichtigkeit, Schmidts kirchenrechtlichen Standpunkt mit einigen Worten zu kennzeichnen. F. v. Schulte[3] rechnet ihn „zu den besseren Kanonisten des vorigen Jahrhunderts, seine Arbeiten verraten scharfen, juristischen Blick und zugleich wissenschaftliches Verständnis, insbesondere Sinn für Geschichte". Außerordentlich interessant ist dann der Überblick, den Schulte gibt, über die kirchenrechtlichen Grundsätze in Schmidts: Institutiones juris ecclesiastici Germaniae accomodatae.[4] „Die Kirche ist ihm (II. § 46) keine Monarchie, sondern eine Aristokratie, indem durch

[1] Prot. Ref. 1781 fol. 96.

[2] Otto Fürst von Bismarck, Gedanken und Erinnerungen. Volksausgabe II, 320 ff.

[3] F. v. Schulte, Geschichte der Quellen und Literatur des kanonischen Rechts (Stuttgart 1880) III, 1, 248.

[4] Ebenda 249 f.

die Rechte der Bischöfe jure divino die päpstlichen beschränkt sind. Die Rechte des Primats teilt er auch in primigenia und secundaria[1] und meint (II. § 50), daß circa jura ista tum p., tum s. rite disgregata necdum satis inter ipsos catholicos convenit; er selbst hält für wesentliche[2] Berichte zu empfangen, custodia canonum et legum eccles., Strafrecht, Gesetzgebung usw. Wie klug er ist, zeigt, daß er (II. § 32) das ökumenische Concil für die volle Repräsentanz der Kirche und unfehlbar erklärt, die Frage, ob dasselbe über dem Papste stehe und päpstliche Entscheidungen in Glaubenssachen ändern könne, den Theologen überläßt (§ 32), hinsichtlich des placetum regium meint (II. § 54): Nemo ausit, tantos principes in re publica, quae inspectante tota ecclesia tot in locis in usu est, iniquitatis damnare".[3] Man sieht: Schmidts kirchenrechtliche Ansichten sind sehr stark durchsetzt mit Ideen, die man febronianische zu nennen pflegt. So bietet der Exjesuit das Beispiel eines Gelehrten, der im Dogma streng orthodox und im Kirchenrecht Febronianer war, ein Beweis, daß Rationalismus und Febronianismus viel schärfer auseinandergehalten werden müssen, als es oft geschieht, zugleich eine Warnung für jene, die jeden Febronianer gleich zum unkirchlichen Aufklärer machen wollen,[4] endlich ein Fingerzeig zur Beurteilung der Stellungnahme des

[1] Schmidt stand also auf demselben Standpunkte wie die deswegen von Brück (Rat. Bestr. 112) getadelten Erzbischöfe.

[2] Bei Rösch 156 werden diese Ideen als Febronianismus bezeichnet und als falsche Theorien. Von Sägmüller a. a. O. 31 f. wird Schmidt als kirchlicher Mann in Anspruch genommen. „Aber das sei hier stark betont und unterstrichen, daß schon vor der Aufklärung eine Reihe von zum Teil ausgezeichneten, vielfach auch durch kirchengeschichtliche Arbeiten hervorragende Kanonisten — fast lauter Jesuiten und keine Aufklärer — anfing, rechtsgeschichtlich zu arbeiten" und nun wird in die Reihe dieser gerühmten Männer auch Ph. A. Schmidt aufgenommen. Es ist aber nicht einzusehen, wie Schmidt von Sägmüller als kirchlich beansprucht werden kann, wo ihn doch seine kirchenrechtlichen Grundsätze als Febronianer kennzeichnen und der Febronianismus nach Sägmüller 86 zum Wesen der nach ihm wesentlich rationalistischen Aufklärung gehört.

[3] Rösch 156[13].

[4] Sägmüller 86. Rösch 155.

Bischofs, der seinem Ratgeber gleich, strenge Grundsätze bezüglich der Orthodoxie pflegte, dagegen auf dem Gebiete des Disziplin und des Kultus aufgeklärten Ideen durchaus zugänglich war.

In den ersten Jahren seines Amtes hatte der Fürstbischof als Ratgeber den feingebildeten Weihbischof Seelmann. Er muß unstreitig als einer der edelsten Vertreter der gemäßigten katholischen Aufklärung angesprochen werden, als ein warmer Freund des theologischen Fortschrittes, der als Lehrer der Theologie am Seminar zu Bruchsal durch den Ernst seiner Wissenschaft und die Schönheit der Diktion die Priesterkandidaten begeisterte. Gelegentlich einer Rezension schreibt der berühmte Freiburger Dogmatiker Klüpfel die schönen Worte über Seelmann: „Nobis incognitum non est, quanto studio sit adnisus inde a pluribus annis reverendissimus Seelmannus, Spirensis ecclesiae proepiscopus, repurgare a vitiis theologicas disciplinas, profligare barbariem, resecare quaestiones otiosas, pulcherrimamque scientiam nitori suo atque dignitati pristinae restituere. Nactus est vir illustrissimus discipulos dociles atque doctos, qui eruditionis solidae praeclare edidere specimina.“[1] Solange Seelmann's edler Geist seinen Einfluß auf den Bischof geltend machen konnte, war auch keine Rede von jenen Ketzerverfolgungen, die die spätere Wirksamkeit des Fürsten verunzieren. Leider kam es in der Isenbiehl'schen Sache zu einem Bruche zwischen den beiden Männern, der nie mehr gutzumachen war. Von 1777 ab war Seelmann's Einfluß lahmgelegt. Dagegen gewannen andere eine steigende Bedeutung: die jeweiligen Nuntien. Sie kannten den energischen Willen des Fürsten, eine Säule des wahren Glaubens zu sein und sie bemühten sich, in bestimmten Fällen diesem Willen die gewünschte Richtung zu geben. Der Kölner Nuntius war es, der nach Ph. A. Schmidt's unverdächtigem Zeugnis den Bischof veranlaßte, dafür zu sorgen, daß das Moralbuch des Protestanten Feder in Göttingen nicht in den Vorlesungen gebraucht werde und so den Grund legte zu den Wiehrl'-

[1] Klüpfel: Nova Bibl. Eccl. Frib. vol. VI. fasc. III, 551 (1782).

schen Händeln. Als Febronius abbreviatus im Buchhandel erschienen war, wandte sich der Kölner Nuntius an den Fürsten mit der Frage, „ob Höchstderselbe nicht den Entschluß fassen wollten, gedachtes Buch durch eine Richterliche Zensur zu brandmarken und auf diese Art in dero Diöces zu lesen verbiethen wollten; es würde auf keine andere Art besser der Würde der Religion, der Veste der Kirchenhierarchie, dem Heil der Gläubigen, der Ehrerbietung, so Celsissimus gegen den römischen Stuhl tragen, Vorsehung getan werden; er wolle dieses Celsissimi der Sachen Einsicht bestmöglichst anempfohlen haben, und was hierin beschlossen werden wollte, bitte er ihm zu seiner Zeit mitzuteilen.“[1] In diesem Fall hatte der Nuntius keinen vollen Erfolg, weil sich der Bischof mit den benachbarten Vikariaten in's Benehmen setzte und ihrer Ansicht beipflichtete, daß durch Fernhalten des Buches von der Diöcese dem Übel besser gesteuert werde als durch ein förmliches Verbot. Als der Mainzer Erzbischof daran ging, eine neue Fastenordnung herauszugeben, war es wieder Nuntius Bellisomi in Köln, der den Bischof aufforderte, solchen Bestrebungen entgegenzuwirken. Allerdings mit entgegengesetztem Erfolg. Denn in Dingen der Disziplin folgte der Bischof seinem eigenen Kopf. In Glaubensangelegenheiten dagegen fiel das Wort eines Nuntius schwer in die Wagschale.

Geschrieben wurde meines Wissens in neuerer Zeit über diesen sicherlich bedeutenden und einflußreichen Bischof der Aufklärungsperiode nichts.[2] In der Hauptsache

[1] Prot. Ref. 1777 fol. 738/9.

[2] Zwei Jahre nach Abschluß meiner Arbeit erschien: August Graf von Limburg-Stirum, Fürstbischof von Speyer. Miniaturbilder aus einem geistlichen Staat im 18. Jahrhundert von Jakob Wille (Neujahrsblätter der Badischen Historischen Kommission Neue Folge 16. Heidelberg 1913, 116 S.) Eine durch Quellenkenntnis, Ruhe des Urteils und Schönheit der Sprache ebenmäßig ausgezeichnete Arbeit. Es wird sich Gelegenheit bieten, mich mit den Forschungsergebnissen Wille's auseinanderzusetzen; aber das eine darf ich jetzt schon betonen, daß ich den Heidelberger Geschichtsforscher in den meisten Fällen als Bundesgenossen beanspruchen darf, wenngleich ich nicht leugnen kann, daß ich die persönliche und kirchliche Bedeutung des Bischofs höher einstelle als Wille.

ist das Urteil der Kirchengeschichte abhängig von F. X. Remling's: „Geschichte der Bischöfe zu Speyer".[1] In diesem verdienstvollen Werke werden die Grundlinien der kirchlichen Stellungnahme des Fürstbischofs im allgemeinen richtig angegeben. Mehr konnte Remling nicht tun, ohne den Rahmen seines Werkes zu sprengen, weil er ja das ganze tatenreiche Leben und Wirken des Bischofs in der langen Regierungszeit von 27 Jahren darzustellen hatte. Darum blieb mancher wichtige Punkt ganz unberücksichtigt, einiges kam abgeschwächt zum Ausdruck und vor allem konnten die beigebrachten Tatsachen nicht in dem innigen Zusammenhang mit dem Charakter des Bischofs, mit den mancherlei persönlichen Einwirkungen und den herrschenden Ideen der Zeit entwickelt werden, wie es wünschenswert ist. Außerdem hat auch die heftige Polemik der Mainzer Freunde der Emser Punktation das ganze Charakterbild des Fürsten viel zu sehr nach rechts verschoben. Infolgedessen sieht man auch heute noch in ihm „den" Gegner der kirchlichen Aufklärung. Vollständig mit Unrecht. Gegner auch der gemäßigten kirchlichen Aufklärung war er nur in der oben schon berührten überängstlichen Sorge für Rechtgläubigkeit. Seine Stellung zur Emser Punktation ist nicht erfernt so schroff, wie gewöhnlich angegeben wird. Auf den meisten andern Gebieten arbeitete er in demselben Sinne wie die deutschen Erzbischöfe, wofür diese Arbeit den Beweis antreten wird. Deswegen werden diese Ausführungen nicht ganz ohne Wert sein, insofern hier zum ersten Mal der Versuch gemacht wird, den ganzen Standpunkt des Fürstbischofs Limburg-Stirum auf den verschiedenen Gebieten der kirchlichen Aufklärung darzulegen.

---

[1] Remling a. a. O. II, 705—803.

Die Sorge für Orthodoxie.

Die dem Geiste der Aufklärung am meisten entgegengesetzte Seite in der Wirksamkeit des Fürstbischofs August war zweifellos die Art und Weise, wie er seine Wachsamkeit für Reinerhaltung des wahren Glaubens betätigte. Auf diesem Gebiete ließ er sich von einer außerordentlichen Ängstlichkeit leiten, so daß auch Remling bekennt: „Hiebei dürfte er bisweilen nur zu argwöhnisch gewesen sein.“[1] Ihm genügte es keineswegs, daß beanstandete Sätze keinen Irrtum enthielten, nicht einmal den entfernten Anschein eines solchen duldete er. Bei einer Schlußdefension aus der Logik fallen ihm einmal zwei befremdliche Sätze auf, von denen er zwar selbst gesteht, daß sie in rechtgläubigem Sinn gefaßt werden können, aber „so wie sie daliegen, könnten sie anstoßend seyn.“ „Höchstsie, dem Publikum zu zeigen, daß sie keinen Antheil hieran hätten, ertheilten dero geheimden Kanzellisten Blümer ein verschlossenes Rescript mit dem höchsten Befehl, solches bei dem Anfang der den 24ten L. M. gehaltenen Defension in Gegenwart der Anwesenden zu erbrechen und deutlich vorzulesen.“[2] Als anstößig galten aus der Cosmologie: Miracula sunt eventus extraordinarii, quorum ratio sufficiens in natura ignoratur. Aus der Psychologie: Deus decrevit animam in aeternum conservare, hinc anima humana est immortalis. So konnte der Bischof sich mit Recht seine ängstliche Gewissenhaftigkeit in der Wahrung der Rechtgläubigkeit bezeugen, indem er einen Hirtenbrief anläßlich des Wiehrl'schen Handels mit den Worten beginnt: Ex quo, Deo ita disponente, Episcopale Regimen suscepimus, id pro muneris nostri in primis semper curis habuimus, ut doctrinae tum in rebus Fidei cum Morum puritas, in dioecesi nostra, omni, qua licet ratione sarta tecta servaretur. (Folgt Hinweis auf die Verurteilung des Isenbiehl'schen Buches) . . . Aliis etiam Decretis a Nobis editis, propositiones alias in Dioecesi nostra impressas proscripsimus, eaque de re

[1] Remling a. a. O. II, 715.
[2] Prot. Ref. 1778 fol. 698/9.

Clerum nostrum universum monuimus . . . Literis propterea pastoralibus repetita vice doctrinae puritatem quam maxime commendavimus, editaque Constitutione Legem Concilii Tridentini, ne quid hisce in materiis nisi praevia venia approbationeque nostra typis ederetur, renovavimus.[1] „Ängstlich . . auf Orthodoxie bedacht"[2] urteilt darum mit Recht Linsenmann über den Bischof. Neben der ängstlichen Gewissenhaftigkeit muß aber noch ein anderer Faktor in Rechnung gestellt werden, wenn die orthodoxen Bestrebungen Limburg-Stirums richtig gewürdigt werden sollen: Die oben schon erwähnte mangelhafte theologische Durchbildung, die Ketzereien fand, wo tatsächlich keine waren, wie im Falle Wiehrl. Sie hinderte den Bischof an der Erkenntnis, daß ohne ein vernünftiges Maß von Freiheit eine Wissenschaft überhaupt nicht möglich sei. Sie ließ ihn jene klassische Antwort geben, als Kaplan Molitor zu Venningen um Druckerlaubnis nachsuchte für seine Schrift: „Wissenschaftliche Gegenstände": „Abgeschlagen; indem Celsissimus das vielfältige unnötige Denken abgestellt wissen wollen."[3] Auch des Fürsten schon charakterisierte Rechthaberei muß hier in Anschlag gebracht werden. Sie hat den Fall Wiehrl geschaffen und in die Länge gezogen, und weil sie nicht auf ihre Rechnung kam, war der Fürst von dem Ausgang des Streites auch gar nicht erbaut. Die Rechthaberei hat auch bei der Isenbiehlschen Angelegenheit den Stein erst ins Rollen gebracht, wie später gezeigt wird. Nachdem nun die Quellen aufgedeckt sind, aus denen des Fürsten Handlungen hervorgingen, kann sich die Betrachtung den Einzelheiten zuwenden.

1. Die Predigten des Pfarrers Trunk in Bretten.

Im Jahre 1777 kamen an die kirchliche Behörde Anzeigen, daß Pfarrer Peter Trunk zu Bretten bei einer Predigt am Allerseelentage ärgerliche und anstößige Aus-

[1] Abgedruckt in Schlözers Briefwechsel, Heft XLVI, [Göttingen 1781] 222—223.

[2] Linsenmann, Allg. Deutsche Biographie Bd. 18 S. 655 ff.

[3] Prot. Ref. 1781 fol. 242.

drücke sich erlaubt habe. Daraufhin wurde er auf den 25. August zur Verantwortung vor das Referendariat geladen, „um daselbsten wegen der ärgerlichen und gefährlichen auch der Religion widrigen Ausdrücken, so ihm in den Predigten entfallen seyn sollen, Red und Antwort zu geben." Dazu erging die Resolutio: „Expediatur mit dem Zusatz, derselbe soll die Predigten, so er inner einem Jahre abgehalten, mit sich anhero bringen und dem Referendariat vorlegen".[1] Bei der mündlichen Verhandlung erklärte Trunk „auf seine priesterliche Ehr und Treue an Eides statt, dergleichen niehmahlen gepredigt zu haben, es müssen ihm also die Wort fälschlich verdrehet oder unrecht ausgelegt worden seyn . . ." Zugleich legte er bei, was er von der an Allerseelentag gehaltenen Predigt aufgeschrieben habe . . . Es wurde ihm hierauf von Referendariats wegen bedeutet, daß, „wenn schon die Säze nicht so den Worten nach gelautet hätten, wie sie ihm vorgehalten worden, er doch allerdings scheine durch eine den Klugheitsregeln und der Beschaffenheit seiner Zuhörer nicht allerdings angemessene Art von den Lehrsäzen des Katholischen Glaubens gepredigt zu haben und zugleich äußerst eingeschärfet, sich hierinnen nichts mehr zu schulden kommen zu lassen oder zu gewärtigen, daß man mit schärferen Ahndungsmittel gegen ihn verfahren werde. Resolutio: Hat es dabey sein Bewenden. . . . Die von ihm überreichten Papiere aber dentur dem Hofprediger und Hofkaplan Fleischütz, um sie zu durchsehen und allenfalls das Anstößige samt seinem Gutachten wiederum anhero kommen zu lassen".[2] In der Tat handelte es sich bei dem ganzen Ärgernis um ein scandalum pusillorum. Das ergibt sich aus einem doppelten Umstand. Einmal hat eine genaue Prüfung aller beigebrachten Predigten das Resultat gezeitigt, daß „keine irrige Säze darin gestunden," wohl aber Verstöße gegen die Klugheitsregeln.[3] Andrerseits war der Interpret der Ärgernisnehmer, der Kapuziner P. Franz, ein Mann von sehr unerleuchteter Frömmigkeit, der zwischen Dogma und „bloßen

[1] Prot. Ref. 1777 fol. 429/30.
[2] „ „ 1777 fol. 444.
[3] „ „ 1777 fol. 463.

Muthmaßungen der Väter" nicht unterscheiden konnte. Er hatte gegen Trunk einen Aufsatz geschrieben und unter dem Volke verteilt und bat nun um die Erlaubnis, denselben drucken lassen zu dürfen. Aus der Antwort des Referendariats fällt ein helles Licht auf die wissenschaftliche Befähigung dieses Anklägers: „was den Aufsatz betrifft, derselbe ganz unschuldig verfertiget, indem darinne unrichtige Meinungen, bloße Muthmaßungen der Väter als Glaubensartikel der ganzen Katholischen Kirche angegeben werden, wodurch also mehr irriges als nützliches denen Lesenden vor Augen gelegt würde".[1] Ging dieses Mal die Sache noch glimpflich ab mit einem Verweise: zwei Jahre später kam es zum offenen Krieg. Der Landdekan des Bruchsaler Kapitels hatte gegen Trunk eine Klageschrift in 42 Punkten[2] eingeschickt. Darunter waren insbesondere zwei bemerkenswert. Trunk habe despektierliche Ausdrücke über die Herz-Jesu-Verehrung gebraucht, wie: „das Herz Jesu sei ein Stück Fleisch," „warum es keine Magen-Jesu-Bruderschaften gebe". Dann habe der Pfarrer beim vierten Gebote die Kinder gelehrt, sie sollten den Segensspruch weglassen: „auf daß Du lange lebest und es Dir wohlergehe auf Erden". Die Rechtfertigung Trunks bezüglich des ersten Punktes lautete: Es sei eine Lüge, daß er das Herz Jesu ein Stück Fleisch genannt habe, er habe nur gesagt, das Herz sei bei Jesus nichts anderes als bei uns und warum man keine besondere Andacht zum Magen, zu den Händen, Füßen Jesu habe, die doch auch bei der Erlösung mitgearbeitet haben![3] Wenn er das Segensversprechen

[1] Prot. Ref. 1777 fol. 466/7.

[2] Libri spiritualium sub Augusto ab anno 1770 usque 1784, No. 33 fol. 15—26 (künftig abgekürzt: Lib. Spir.).

[3] Dazu ist zu bemerken, daß die Kongregation der Riten im Jahre 1697 nicht erlaubte, ein Fest des Herzens Jesu mit eigener Messe zu feiern (Referent war der spätere Papst Benedikt XIV.), und dass im Jahre 1704 das Buch des Jean Croiset, la dévotion au sacré coeur, ferner ein anderes von C. F. Badia 1742 von der Inquisition verboten wurden. Unter Clemens XIII. gestattete die Ritenkongregation den polnischen Bischöfen und den Salesianerinnen ein Offizium mit eigener Messe, erklärte aber dabei, sie gestatte nicht eine Andacht zu dem materiellen Herzen Jesu, sondern nur zu dem Herzen Jesu als einem Symbol

beim vierten Gebot ausgelassen habe, so hätte das seinen Grund darin, daß sich der Segen nur auf die Israeliten und das gelobte Land beziehe, wie es sich aus Ex. c. 20 v. 12 ergebe. Das Urteil über den angeklagten Pfarrer ging dahin, daß er auf der Kanzel einen Widerruf leisten sollte. Dem entzog sich Trunk, indem er nach Mannheim floh, wo die kurpfälzische Regierung ihren schützenden Arm über ihn hielt. Dafür klärte der Pfarrer von Hebensheim[1] als bischöflicher Kommissär in der Brettener Pfarrkirche das gläubige Volk über die Sache auf. Doch scheint in Bretten das Ärgernis viel weniger empfunden worden zu sein als in Speier und der Ärgernisnehmer in Trunks Gemeinde müssen sehr wenige gewesen sein, wofür das Folgende ein hinlänglicher Beweis sein dürfte. Die katholische Gemeinde Bretten machte die Vorstellung beim Bischof: „Die katholische Gemeinde zu Bretten flehet Celsissimum demüthigst an, um ihr den Pfarrer Trunk zu belassen, aus Ursach, weil selbiger ein solcher

seiner Güte und Liebe. Unter Clemens XIV. erschien 1771 zu Rom eine direkt nur gegen die erstere Auffassung der Andacht gerichtete Schrift des Kanonikus Camillo Blasi, De festo Jesu dissertatio, die von den Jesuiten Faure, Zaccaria, Ben. Tetamo u. a. heftig angegriffen, von dem Augustiner Aug. Ant. Giorgi unter dem Namen Christotimus Amerista verteidigt wurde. Die Indexkongregation ignorierte den Streit. Von den zahlreichen Schriften, welche in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts gegen die Andacht oder die Beförderer derselben (die bedeutendsten in Rom selber) erschienen, wurde nur eine einzige 1780 verboten. Auch gegen Erzbischof Ricci und die Synode von Pistoja wurde die Andacht nur in dem Sinne von Rom verteidigt, ut in symbolica cordis imagine caritas salvatoris recolatur. Siehe Reusch, Index II, 983 ff. Fürstbischof August, der die Bulle Auctorem fidei nicht einmal publizierte, hätte also um so weniger Grund gehabt, von diesem Punkt soviel Aufhebens zu machen. Auch Wille scheint weit über das Ziel hinauszuschießen, wenn er Trunk einfachhin zum geschmacklosen Rationalisten macht: „Wegen Verbreitung irriger Lehrsätze wird schon 1777 Pfarrer Trunk in Bretten, dessen Predigten allerdings einen sehr geschmacklosen Rationalismus seinen Zuhörern zur religiösen Nahrung gaben, verdächtigt“ (a. a. O. S. 60). Zu einer solchen Pauschalverurteilung bieten die angegriffenen Sätze eigentlich keine Unterlage.

[1] Mit diesem schlecht geschriebenen Ortsnamen dürfte wohl Heidelsheim bei Bruchsal gemeint sein.

Seelsorger sey, dergleichen sie noch niemalen gehabt".[1] Natürlich erfuhr diese Bitte eine Ablehnung. Trunk war ja schon wegen Verweigerung des Widerrufes der Suspension verfallen[2] und außerdem „zur Strafe seines Ungehorsams, auch wenn er mit Genehmigung der Regierung zu Mannheim von der Pfarrey wird abgenommen seyn, in der speierischen Diözes bis zur anderen Verfügung Celsissimi für unfähig erkläret".[3] So lebte der Brettener Pfarrer unter dem Schutze der kurpfälzischen Regierung im Bürgerspital zu Mannheim mit 200 fl. Pension. Im Jahre 1780 nahm er seinen Abschied aus der Speierer Diözese, den ihm der Bischof noch verbitterte durch das Verlangen, daß vorher die Untersuchungskosten bezahlt werden müßten, „indem der Trunk alle seine widrigen Begegnissen durch seine Halsstarrigkeit sich selbsten zugezogen hat".[4] So war die Ruhe wiederhergestellt und sie konnte auch durch die 1780 zu Mannheim erschienenen „Religionsklagen gegen den Pfarrer Peter Trunk" nicht gestört werden, da der Bischof klug genug war, nicht zu antworten, wiewohl die Schrift durch Verschweigen gerade der beiden Haupt-Anklagepunkte Angriffsflächen genug geboten hätte.

2. Der Exeget Isenbiehl und sein Verteidiger Weihbischof Seelmann.

Hatte die Angelegenheit des Pfarrers Trunk nur engere Kreise interessiert, so brachte gleichzeitig der Fall Isenbiehl die ganze theologische Welt in Aufregung. Lorenz Isenbiehl[5] war zuerst als Seelsorger für die katholische Gemeinde in Göttingen aufgestellt. Gleichzeitig hatte er dort unter den gelehrten Theologen Michaelis und Less kritische Studien gemacht. Zum Professor in Mainz ernannt, begann er seine Vorlesungen mit einer Auslegung von Jes. 7, 14 (ecce virgo concipiet); er schloß sich dabei der Meinung des Begründers der katholischen kritischen Schule Richard

[1] Prot. Ref. 1779 fol. 489.
[2] „ „ 1779 fol. 407/8.
[3] „ „ 1779 fol. 428.
[4] „ „ 1780 fol. 284.
[5] Nach K. A. Menzel, Neuere Geschichte der Deutschen XII, 1, 282 ff.

Simon an, der behauptete, „daß die Weissagung Jes. 7, 14 nach ihrem objektiven, von Gott intendirten Sinne allerdings auf den Messias gehe, in den Gedanken des von Gott inspirirten Sehers Jesaias aber sich auf einen künftigen Sohn des Propheten bezogen hätte".[1] Für diese freie Auslegung erhielt Isenbiehl von Kurfürst Emmerich Joseph einen Verweis; kaum aber hatte Emmerich Joseph die Augen geschlossen, da gingen die Anklagen von neuem los, der neue Kurfürst Joseph von Erthal tat seinen Wählern einen Gefallen, entsetzte den Exegeten seiner Stelle und verwies ihn zur Fortsetzung seiner Studien auf zwei Jahre ins erzbischöfliche Seminar. In dieser Abgeschiedenheit arbeitete Isenbiehl eine historisch-kritische Abhandlung über die angegriffene Stelle zu seiner Rechtfertigung aus, ein Buch,[2] das vom erzbischöflich trierischen Zensor sogar das Imprimatur erhielt. Mit dem Erscheinen dieses Werkes war die Brandfackel unter die Theologen geschleudert. Der Verfasser selber wurde nach einem mißglückten Fluchtversuch eingekerkert. Eine zu harte Maßregelung für einen Mann, den auch Möhler „gelehrt und sehr kirchlich gesinnt"[3] nennt, von dem sogar der in seinem Urteil über die Männer der Aufklärung gewiß nicht allzu milde Brück gesteht, daß er „mehr aus Unwissenheit gefehlt zu haben scheint".[4]

Unter den Theologen, die sich auf die Seite Isenbiehls schlugen, befand sich auch der Weihbischof von Speier, Seelmann. Wohl zu beachten ist aber, daß dieses Gutachten Seelmanns aus einer Zeit stammt, in der das Isenbiehlsche Buch noch nicht mit Zensuren überhäuft war. Bald war es auch dem Bischof zu Ohren gekommen, daß eine der umlaufenden Verteidigungsschriften den Weihbischof Seelmann zum Verfasser habe. Darum wurde in einer Referendariats-Sitzung beschlossen, an den Weihbischof ein Reskript zu erlassen des Inhalts, daß des Bischofs Ehre

[1] K. Werner, Geschichte der neuzeitlichen christlich-kirchlichen Apologetik (Schaffhausen 1867) V, 355.

[2] Neuer Versuch über die Weissagung von Emanuel.

[3] Möhler, K. G. III, 311.

[4] Brück, Rat. Bestr. 63. Ungerecht scharf urteilt dagegen Rösch; gleich an drei Stellen 164, 167 und 169 rechnet er Isenbiehl unter die Rationalisten. Ähnlich Sägmüller S. 60.

mitangegriffen sei, wenn sein geistlicher Rat ein Buch verteidige, das von andern und gar dem Mainzer Ordinariat als skandalös bezeichnet worden sei. Der Weihbischof wird darum aufgefordert, sich zu erklären und bejahenden Falles das Gutachten einzusenden.[1] Daraufhin rechtfertigte sich Seelmann schriftlich: „es sey wahr, daß er lange zuvor, ehe dieses Buch eine widrige Zensur erhalten, seine unvorgreifliche Meinung hierüber geäußert, aber jedoch mit der gehörigen Subordination gegen den römischen Stuhl und höchste Kirchenvorsteher, er hätte dieses getan wie noch mehrere Gelehrte von Wien, Rom, Paris, Würzburg und der Herr Weihbischof von Trier. Er hätte deswegen kein Bedenken, dieses sein gegebenes Gutachten Celsissimo vor Augen zu legen, nur bedaure er, daß er solches nicht mehr bei Handen habe, er wolle aber eine Abschrift von einem seiner Freunde hiervon beschäftigen".[2] Am 24. April fiel die Entscheidung des Bischofs über das Buch Isenbiehls. Auf dieser Sitzung lagen dem Ordinariat folgende Aktenstücke vor: a) das Isenbiehlsche Buch; b) das Gutachten der theologischen Fakultät zu Mainz mit der Zensur, das Buch enthalte „irrige, falsche, vermessene, gefährliche, zu ketzerischen Irrlehren abführende Säze"; c) das Gutachten der Heidelberger theologischen Fakultät mit 13 Zensuren; d) das Straßburger Gutachten mit 5 Zensuren; e) endlich fehlten auch die für Isenbiehl günstigen Privatgutachten von Weihbischof Seelmann, Cordier-Trier, Joh. Gg. Gerz-Trier, Oberthür-Würzburg nicht. Das Urteil des Bischofs erklärt das Buch „seinem Hauptsaze nach als irrig und gefährlich, wie auch verschiedene annoch in demselben enthaltene Nebensäze als ebenfalls irrig, verwegen, dem Ansehen der allgemeinen Kirchenversammlungen und der in denselben festgesetzten Autorität der hl. Vätter anstössig".[3] Daran wurde noch ein Verbot des Lesens und Aufbewahrens angefügt, die Veröffentlichung des Urteils an alle untergeordneten Stellen festgesetzt und

[1] Prot. Ref. 1778 fol. 237—238.
[2] „ „ 1778 fol. 250—251.
[3] „ „ 1778 fol. 360—363.

die Bestrafung etwaigen Ungehorsams angedroht. Nachdem so das Buch selber ein vernichtendes Urteil empfangen hatte, durfte auch der Verteidiger nicht straffrei ausgehen; darum wandte sich nun der zornige Eifer des Fürsten seinem Weihbischof zu. Zunächst fand er sehr bedenklich, daß ein Buch den Beifall Seelmanns finden konnte, das von drei theologischen Fakultäten einhellig mit verschiedenen Zensuren belegt worden sei. Dabei übersah der Bischof ein Doppeltes: einmal, daß das Gutachten Seelmanns erging, als von den Fakultäten noch gar keine Zensuren auf dem Buche ruhten, und weiter, daß den ungünstigen Urteilen auch günstige gegenüber standen. Der Bischof fährt dann fort: . . . . „geben auch hiermit unserm H. Weihbischof gemessen auf, in betref dieses Buchs in nichts mehr mittel- oder unmittelbar einzulassen und bedeuten demselben ferner, daß, wann noch ein so bedenklicher Schritt in dieser oder einer andern die Religion oder das Katholische Glaubenssistem betreffender Sache von demselben geschehen sollte, Wir nicht entstehen werden, alles Ihr Päbstlichen Heiligkeit selbst anzuzeigen".[1] Da geschah etwas ganz Unerwartetes. Das ganze bischöfliche Vikariat stellte sich auf die Seite des schwergekränkten Weihbischofs, nur der geistl. Rat Lautern machte eine Ausnahme. Noch mehr! Sie erklärten: „daß man zur Zeit an dieser Verwerfung und resp. Verbot (= des Isenbiehlschen Buches =) weder theilnehmen, noch die auf allenfalls nöthig werdende Vertretung sich zumuthen lassen könne".[2] Bei dem hitzigen Charakter des Bischofs war es gar nicht anders denkbar, als daß eine in den schärfsten Ausdrücken abgefaßte Antwort kam. Was aber dem Faß den Boden ausschlug, war Seelmanns Rechtfertigung. Zunächst stellte er aufs neue fest, was er immer betont hatte, daß er sich der kirchlichen Autorität unterwerfe. „Inmittels denke er, die Gesetz der Vorsehungskraft nicht zu überschreiten, wann er zum Voraus sage, Celsissimus werde anderswoher und ohne sein, des Weih-

[1] Prot. Ref. 1778 fol. 367—368.

[2] Bei Remling II, 752 Anm. 2162.

bischofen. Zuthun belehret werden, daß höchst Sie dero bischöfliche Gewalt für etliche Säze des Doktors Goldhagen und seiner Systemsgenossen verwendet hätte, die unter Katholischen Theologen nichts weniger als völlig ausgemacht oder allgemein angenommen wären". Sodann werde der Bischof auch sehen, mit welchem Grund und Anstand er mit Denunziation gedroht.[1]

Dieser Rechtfertigung des Weihbischofs kommt eine außerordentliche Bedeutung für den ganzen ferneren Verlauf der Angelegenheit zu. Sie hat die Isenbiehlsche Sache in ein neues Stadium gebracht. Der Bischof war durch den Ton der sehr spitzen Worte Seelmanns aufs tiefste verletzt, gedemütigt. Das konnte er nicht ertragen. Sein ganzer Fürstenstolz bäumte sich dagegen auf, daß er sich in dieser Sache eine Niederlage zuziehen sollte, bei der Seelmann noch den schadenfrohen Zuschauer machen konnte. Dem mußte vorgebeugt werden und so schrieb der Bischof nach Mainz zu dem Zwecke, daß von dort aus in Rom Schritte geschehen sollten zur Verdammung des Isenbiehlschen Buches.[2] Die päpstliche Verdammung war dann für den Bischof zugleich ein Triumph über Seelmann. Es war also nicht der reine Geist der Kirchlichkeit, der den Bischof trieb, sondern der alte Rechthabergeist — Menschliches, Allzumenschliches. In diesem Sinne erging dann das Schreiben an den Mainzer Erzbischof: „. . . . Unserem Ermessen nach möchte es allerdings das Räthlichste sein, daß man bei Ihro Päbstlichen Heiligkeit selbsten anstehe und gleichfalls das Isenbiehlsche Buch mit den angemessenen Zensuren belegen und zu verbiethen. Sollten nun E. G. u. L. dieses ebenfalls für dienlich erachten und Hochderselben durch dero zu Rom so merklich vorwiegendes Ansehen die Sache zu betreiben gefällig seyn, so werden wir auf unserer Seite anwenden, was nur in unsern Kräften ist, den vorgestellten Endzweck zu erreichen".[3] Dieses Schreiben erging am 8. Mai; am

[1] Prot. Ref. 1778 fol. 393—394. Goldhagen, Exjesuit und Hauptrufer im Streit, siehe Brück, Rat. Bestr. 130 ff.

[2] Prot. Ref. 1778 fol. 393—394.

[3] „ „ 1778 fol. 399—400.

29. desselben Monats erfolgte die Antwort, daß die Denunziation schon geschehen sei.[1] Aus diesen Tatsachen ergibt sich klipp und klar, daß, was bisher unbekannt war, der Mainzer Erzbischof nicht aus sich selber den Antrag auf Verurteilung des Isenbiehlschen Buches in Rom stellte, was ja bei der bekannten Gesinnung Erthals auch verwunderlich wäre, sondern es ist geschehen auf Drängen Limburg-Stirums. Dieser aber wollte durch die Verdammung nicht in erster Linie der gefährdeten Orthodoxie dienen noch den ihm gleichgiltigen Isenbiehl treffen; der Schlag war gegen Seelmann gerichtet.

Von nun an betrachtete der Bischof die Betreibung der Verurteilung des Isenbiehlschen Buches als seine Angelegenheit. Mit einer Energie und Übersicht ging er dabei vor, daß man ihm eine bewundernde Anerkennung seiner Tatkraft nicht versagen kann. Schon am 19. Mai war im Namen des Bischofs an Minister d'Arget zu Paris die Weisung ergangen, er solle sich sorgfältig erkundigen, ob Isenbiehls Buch wirklich der Sorbonne geschickt worden sei, um ein Urteil zu fällen, er solle die vornehmsten Mitglieder der Sorbonne benachrichtigen von den Zensuren, die dem Buch von Universitäten und Ordinariaten zu teil geworden, auch solle er die Namen derjenigen ermitteln, die das Buch eingeschickt haben und sich nun Mühe geben, ein günstiges Urteil zu erhalten.[2] In denselben Tagen schrieb der Bischof an seinen Straßburger Kollegen und sprach dabei die Besorgnis aus, die Anhänger Isenbiehls möchten von der Sorbonne ein günstiges Urteil erhalten; darum möge das Ordinariat, das ja auch das Buch verdammt habe, seinen Einfluß in Paris geltend machen.[3] Zugleich machte er auch an den Papst Mitteilung von der Verurteilung des Buches.[4] Schon am 12. Juni konnte die Antwort des Pariser Ministers verlesen werden, dem der Erzbischof Mitteilung gemacht hatte, daß ein Beschluß der Fakultät noch nicht vorliege, Seelmann

[1] „ „ 1778 fol. 446—447.
[2] „ „ 1778 fol. 424.
[3] „ „ 1778 fol. 428.
[4] „ „ 1778 fol. 437.

sei es, der sich an einen deutschen Kanonikus in Paris gewendet habe, um ein günstiges Urteil von der Sorbonne zu erlangen. Das bestimmte den Bischof, dem Agenten noch eine größere Sorgfalt einzuschärfen, er solle darauf hinarbeiten, daß das Buch auch vom Erzbischof von Paris verdammt und verboten werde.[1] Es waren noch nicht acht Tage seit diesem Schreiben verstrichen, als er neue Weisungen an seinen Pariser Minister ergehen ließ, ein Beweis, welche Sorge ihm das Urteil der Sorbonne machte. Dem Schreiben war noch das Verwerfungsurteil der Straßburger theol. Fakultät beigefügt, das auch in Paris die verdammende Sentenz erleichtern sollte.[2]

Hatte der Fürst bisher in Mainz, Straßburg und Paris das Feuer gegen Isenbiehl mächtig geschürt, so begann er nun, auch in Rom durch seinen Agenten d'Augustinis energisch für seine Sache zu wirken. Dieser hatte am 17. Juni eine Unterredung mit dem Staatssekretär, der ihm eröffnete, das Buch müsse erst geprüft und zu diesem Zwecke ins Lateinische übersetzt werden. Der ungeduldige Bischof war über diese Verzögerung wenig erbaut.[3] Um die Sache zu beschleunigen, sandte er nun auch nach Rom das Straßburger Fakultäts-Urteil. Auf den Bericht des Agenten, daß er das Gutachten dem Staatssekretär übergeben habe, wurde als Antwort das Ceterum censeo, eine Mahnung zur Beschleunigung der Verdammung zurückgeschickt. Schon vorher war die Verurteilung Isenbiehls durch den Reichshofrat bekannt geworden; das Urteil wurde ebenfalls dem römischen Agenten übermittelt mit der charakteristischen Bemerkung, nachdem der Reichshofrat das Buch verurteilt habe, sollte auch „Seine Päbstliche Heiligkeit solches länger nicht unzensuriert lassen".[4] Der Feuereifer des Fürsten wurde auch nicht gemildert, als ein päpstliches Schreiben Celsissimi „Sorgfalt und Eifer für dero Diözes in Verwerfung des Isenbiehlschen Buches und Verwendung in eben diesem Betref bei dem Römischen Stuhl mit auszeichnenden Aus-

[1] Prot. Ref. 1778 fol. 474—475.
[2] „ „ 1778 fol. 482.
[3] „ „ 1778 fol. 508.
[4] „ „ 1778 fol. 548—549.

drücken“[1] belobte. Eine Belobigung galt dem Fürsten nichts. Wie er bei einer andern Gelegenheit einmal nach Rom schrieb: Non verba, sed facta Germani volunt,[2] so dachte er wohl auch hier. Darum wurde am selben Tag noch die Antwort des Bischofs vorgelegt, worin nochmals die Gründe für die Notwendigkeit der Zensurierung dargelegt wurden.[3] Endlich langte das ersehnte Urteil der Sorbonne an; es lautete: Doctrina . . . . contraria est verbo dei, temeraria, perniciosa, scandalosa, erronea. Glücklich über diesen Erfolg ließ der Bischof Exemplare dieses Urteils zustellen dem Kurfürsten zu Mainz, dem Nuntius zu Köln, dem römischen Agenten, der sie dem Staatssekretär und der Indexkongregation oder officio sancto vorlegen soll, „um dadurch die Isenbiehlsche Zensur, welche schon lange von Ihro Päbstlichen Heiligkeit zur Prüfung dahin übergeben, auf alle thunliche Art zu beschleunigen“.[4] Durch das tatkräftige Zugreifen des Fürstbischofs von Speier wurde in der Tat die Entscheidung über das Buch herbeigeführt. Schon im Spätjahr 1778 muß von der kommenden päpstlichen Verdammung sichere Nachricht nach Mainz gekommen sein. Wenigstens dankte der Mainzer Erzbischof unterm 25. September für „jene anhaltende rühmlichste Verwendung, mit welcher dieselben (= Se. Fürstbischöfl. Gnaden) auch auswärts die Verwerf- und Unterdrückung des schädlichen Isenbiehlschen Buches so pastoralmäßig betrieben haben“.[5] Daran schloß sich noch die Bemerkung: Die bisherigen Fautoren des Buches, insbesondere Seelmann müßten sich schämen wegen ihrer Übereilung oder ihrer theologischen Unkenntnis. Mit ganz richtigem Instinkt hatte der Kurfürst diese Schlußbemerkung seinem Danke angehängt. In dem Triumph über Seelmann lag ja für den Bischof die Entschädigung für alle Anstrengungen, das war der Mühe Preis. Unmöglich aber hätte der Mainzer Kurfürst schon ein Jahr vor der Ver-

[1] Prot. Ref. 1778 fol. 556—558.
[2] Remling II, 770 Anm. 2198.
[3] Prot. Ref. 1778 fol. 559—562.
[4] „ „ 1778 fol. 605—606.
[5] „ „ 1778 fol. 696—697.

urteilung Isenbiehls: Sieg! rufen können, wenn er nicht von Rom aus ganz bestimmte Zusicherungen gehabt hätte. Mit dieser Vermutung stimmt auch die sonst auffällige Tatsache überein, daß ein ganzes Jahr, nämlich bis zum 20. September 1779, dem Tag der Veröffentlichung des Urteils, der bisher so unermüdliche Bischof August gar keine Schritte mehr tat in dieser Angelegenheit. Man war also ein Jahr vorher schon seiner Sache sicher.

Unterdessen hatte auch die Auseinandersetzung mit Seelmann ihren Fortgang genommen. Dieser glaubte, dem drohenden Unheil ausweichen zu können, indem er zu seiner Rechtfertigung drei Punkte betonte:

a) seine Absicht sei es gewesen, einen gemeinschaftlichen Grund gegen die Deisten geltend zu machen;
b) „der Vorbehalt des abseiten der Kirche erfolgenden Beifalls wäre seines Gutachtens wesentlichster Bestandteil."
c) „Die Ermanglung dieser Bedingnisse stelle sein Gutachten in jene Grenzen zurücke, die er ihr schon zum Voraus angewiesen hätte . . .; er sei auch anderweit versichert, daß von Ihro Päbstlichen Heiligkeit hierüber ihm nichts zur Last gelegt werde".[1]

Theologisch war der Standpunkt Seelmanns gar nicht zu beanstanden; er hatte sich bei der ganzen Sache durchaus korrekt verhalten. Aber der Bischof wollte es ihn fühlen lassen, daß nun doch Seelmann der Unterlegene sei. Darum verlangte er einen Widerruf seines Gutachtens und das Unterzeichnen eines demütigenden Reverses. Dazu wollte sich Seelmann im Interesse seiner Ehre als Bischof und Theologe nicht verstehen. Vom Papste wie vom Nuntius kamen Mahnungen zum Frieden. Seelmann schrieb noch einmal eine energische Rechtfertigung seines Standpunktes: er habe nie ein absolutes Urteil über Isenbiehls Buch gefällt, sondern nur bedingungsweise, indem er sich dem Urteil anderer Gelehrter und Ordinariate von vornherein zu unterwerfen erklärt habe. Auch Augustinus habe sich geirrt und ein ganzes Buch Retractationes geschrieben.

[1] Prot. Ref. 1778 fol. 639.

Auf dem Konzil von Trient hätten manche Bischöfe ganz falsche Ansichten über die Gnade vertreten. „Niemand hat sich aber unterstanden, dergleichen Männer mit dem Namen gefährlicher Religionsneuerer oder mit einem andern, der ihrer Religion Unehre machen könnte, zu belegen." Dann bittet er um Schutz gegen jene, „die sich erdreisten mögten, meine Orthodoxie zu berüchtigen," wie man ihn auch in Rom in Schutz nehmen solle, wo man widrige Eindrücke gegen ihn hervorgerufen.[1] Diese Rechtfertigungen wie die verschiedenen Friedensmahnungen brachten endlich nach einer Abbitte Seelmanns die Ruhe wieder. Am 7. Oktober 1779 veröffentlichte der Bischof die päpstliche Bulle, die von Seelmann und den auf seiner Seite stehenden Räten unterzeichnet werden mußte.

3. Die Thesen des Professors Martin Wiehrl.

Am 27. März 1778 war der bisherige Alumnus Martin Wiehrl zum Professor der Logik an der Lehranstalt zu Baden-Baden ernannt worden, „unter Beziehung auf die höchste Weisung, welche Celsissimus höchstselbst demselben ertheilet haben, daß er sich auferbaulich in seinem Betragen, emsich in der Schullehr bezeigen und wann ihm vielleicht etwas in der lehr gegen die alte, wahre Religionsgründen zugemuthet werden sollte, er sich nicht irre machen lassen, sondern darüber anhero ohnmachsichtliche Anzeige machen soll".[2]

Es vergingen kaum zwei Jahre, da wurde schon Anzeige erstattet, allerdings nicht von Wiehrl, sondern gegen ihn. Der Direktor der Studienanstalt C. Ph. von Harrant hatte den Bischof benachrichtigt, Wiehrl habe ohne die erforderliche Druckerlaubnis philosophische Sätze drucken lassen, die vom katholischen Standpunkt aus verwerflich seien. Das genügte, um das hitzige Temperament des Fürsten zum Ausbruch zu bringen. Sofort wurden über Wiehrl acht Tage Exerzitien verhängt; nicht einmal der elementarste Rechtsgrundsatz wurde beachtet, daß vor dem

[1] Lib. Spir. 32 fol. 571—574.
[2] Prot. Ref. 1778 fol. 242.

Urteil auch der Angeklagte gehört werden muß. Zugleich wurde ein Verbot erlassen, die betreffenden Sätze öffentlich zu verteidigen. Wiehrl rechtfertigte seinen Schritt damit, daß er das Verbot des Fürsten, ohne seine Erlaubnis etwas drucken zu lassen, nicht gekannt habe, die beanstandeten Sätze seien auch in Bruchsal schon verteidigt worden und die Exerzitien könne er jetzt ohne Nachteil für seine Schule wie für seine Ehre nicht mitmachen.[1] Der Bischof ließ keine dieser Ausreden gelten und bestand auf seinen Forderungen.

Welches waren nun die gefährlichen Thesen? Wiehrl hatte im ganzen 21 Lehrsätze aus der allgemeinen praktischen Philosophie und 41 Lehrsätze aus der philosophischen Sittenlehre aufgestellt. Als anstößig galten aber nicht bloß die drei von Remling[2] angeführten, sondern folgende:

1. Selbstliebe ist der einzige ursprüngliche Grundtrieb des Menschen (These 12).
2. Erhalte Dein Leben und alles das, was zu Deiner Natur und zur Vollkommenheit derselben gehöret, ist die Grundpflicht, welche die Vernunft einem jedem Menschen gegen sich selbsten vorschreibt (These 1).
3. Selbstmord kann in keinem Fall zur pflichtmäßigen Handlung werden, wohl aber Verstümmelung des Körpers (These 2).
4. Zeitliche Güter verachten, wenn man sie rechtmäßiger Weise haben kann, sie verschwenden, wenn man sie besitzt, ist allemal pflichtwidrig (These 6).
5. Sei Menschenfreund mit Weisheit; erfülle keine Wünsche, welche gemeinschädlich sind; diene nicht einigen mit dem wahren Schaden mehrerer; verursache kein solches kurzes Vergnügen, welches ein dauerhaftes Übel erzeugt; hilf vorzüglich denen, mit welchen Du näher verbunden bist; vergiß endlich Deine eigne Wolfart nicht über die Vorteile anderer: sind vernünftige Arten, die bei der Ausübung der Pflichten gegen andere zu beobachten sind (These 16).

[1] Remling II, 758.

[2] Ebenda II, 758 Anm. 2172. Es sind das die Thesen 12, 34 u. 6.

6. Gründe, die wider die Vielweiberei streiten, haben vor jenen, die für dieselben angeführt werden, das Übergewicht; gegen die Vielmännerei empört sich die Natur (These 22).
7. Aus vernünftigen Begriffen von Gott erhellet, daß Ehrfurcht, Liebe, Dankbarkeit, Anbetung und Vertrauen auf Gott, die unmittelbarste Folge der Selbstliebe sind (These 34).[1]

Kaum hatte Markgraf Carl Friedrich, dem als Landesherrn der Lehranstalt an ihrem guten Rufe etwas liegen mußte, von der Zensurierung Wiehrls Kenntnis erhalten, so ließ er in Baden eine Privatdisputation halten. Anwesend waren nach der Schilderung des geheimen Referendars K. F. Seubert aus Karlsruhe: der Schulvorsteher und fünf geistliche Professoren von Rastadt und Baden.[2] Noch genauer ist E. Klüpfels Bericht: Praesentes disputationi fuere Director Badensis Gymnasii et Professores tum Rastadienses, tum Badenses, illi Piaristae, hi Exjesuitae.[3] Die von Remling nicht erwähnten Exjesuiten werden von Klüpfel mit Recht hervorgehoben; wenn sie keine Schuld an den Thesen fanden, dann waren diese sicher unschuldig. Über den Verlauf der Disputation schreibt Seubert: „Jeder Anwesende hatte die Freiheit zu opponieren, jede Opposition mit der darauf von dem Professor Wiehrl gegebenen Erörterung mußte aufgezeichnet - und am Ende die ganze Versammlung von dem fürstlichen Kommissar befragt — sofort einberichtet werden, ob sich nach den erteilten Erläuterungen etwas anstößiges erfinden lasse. Nach dem erfolgten Berichte fand sich nichts dergleichen".[4] Damit stimmt Klüpfels Bericht überein: . . . omnibus, quotquot aderant, permissa facultate, propositas theses impugnandi.

---

[1] Abgedruckt bei Schlözer, Briefwechsel, Heft XLVI (Göttingen 1781) S. 224–225.

[2] Bei Schlözer Briefwechsel, XLIX S. 58.

[3] E. Klüpfel, Nova Bibliotheka Eccles. vol. VI (1781) Fasc. II. 273—274. Darnach sind die Angaben Remling's II, 758 zu berichtigen,

[4] So Seubert in der Schrift: Kurzer aktenmäßiger Begriff von der Verkätzerungsgeschichte des Prof. Wiehrl zu Baden." Abgedruckt bei Schlözer a. a. O. S. 59.

Argumenta opponentium, responsa defendentium et Wiehrlii declarationes a Notario scriptis consignata fuerunt. Perducta ad finem disputatione, Badensis Commissarius interrogavit praesentes, num advertissent quidquam in thesibus eum in modum propugnatis declaratisque, quod esset offensioni. Responderunt omnes, se nihil obsonum in illis reperisse.[1] Natürlich war diese Schuldloserklärung Wiehrls dem Fürsten äußerst unangenehm. Die Piaristen wurden dafür zur Rechenschaft gezogen. Sie sollten zwei Fragen beantworten: 1. Wer bei der Prüfung beteiligt gewesen? Ihre Antwort war: Der Rektor und Vizerektor der Piaristen von Rastadt. 2. „In was Art sie diese Säze als unanstößig erkläret?" Sie antworteten, „daß sie von keiner anderen Gutheißung etwas wüßten als daß sie betheuerten, daß die von Wiehrl aufgezeichneten Fragen und Antworten die nemlichen seyen, die zu Baden wären gemacht worden".[2] Dieser Rückzug der Piaristen kann selbstverständlich ihr vollständig frei und unabhängig abgegebenes Urteil bei der Disputation nicht umwerfen oder einschränken, er ist nur ein Beweis für das gewalttätige System, vor dem die Piaristen, als von der Gnade des Bischofs abhängig, zurückweichen zu müssen glaubten.

Dem Fürstbischof war das Ergebnis der Badener Disputation um so unangenehmer, als er unterdessen die theologischen Fakultäten von Heidelberg und Straßburg angegangen hatte, um von ihnen die Thesen prüfen zu lassen, er hatte auch die Antwort bereits erhalten, wonach die Thesen „als falsch, irrig, übellautend, anstössig, ärgerlich, verderblich für die Sittenlehr und dem Worte Gottes entgegen, der Ketzerei und Gottlosigkeit günstig und ketzerisch erkläret worden"[3]. Auf Grund dieser Gutachten war dann Wiehrl unter Androhung kanonischer Strafen zur Verantwortung zitiert worden. Das war das Signal zum Kampfe. Natürlich ließ nun auch Markgraf Friedrich Carl Gutachten ausstellen, um den Heidelbergern und Straßburgern nicht allein das Feld zu überlassen. Zunächst wandte er sich

[1] Klüpfel a. a. O.
[2] Prot. Ref. 781 fol. 8.
[3] „ „ fol. 5.

an die k. k. philosophische und theologische Fakultät zu Freiburg in damals vorderösterreichischen Landen. Diese bekundeten übereinstimmend, „daß in den bemeldeten Lehrsätzen nichts wider die katholische Religion und gute Sitten anstössiges enthalten, — und daß ihr ganzer Inhalt vollkommen mit demjenigen übereinstimmend sei, was in der praktischen Philosophie und philosophischen Sittenlere, auf den Österreichischen Universitäten und Lyceen öffentlich gelert werde." Die philosophische Fakultät machte noch die Bemerkung dazu, „daß diese zu Baden gedruckte Lehrsätze ohne alle Ausnahme, und zwar meistens von Wort zu Wort, aus Feders Buch der praktischen Philosophie gezogen seien; daß dieses Federsche Lehrbuch alle, auch katholische Universitäten mit Beifall aufgenommen haben, daß dasselbe in der kaiserl. königl. Instruktion für die philosophische Fakultät, sogar als ein Muster vorgestellt werde und daß selbst in Wien darüber öffentlich vorgelesen werde"[1].

Der Bischof konnte zu diesen gegnerischen Gutachten nicht schweigen. Darum beauftragte er die Heidelberger Fakultät, eine Widerlegung auszuarbeiten; sie kostete den Fürsten 54 fl., die ex massa piorum corporum bezahlt wurden[2]. Allein die Freiburger, denen der Bischof die Heidelberger und Straßburger Gutachten zugesandt hatte, blieben die Antwort nicht schuldig. Die theologische Fakultät stellte eine neue Untersuchung an, verglich die Thesen eingehend mit dem Federschen Buch und widerlegte die gegnerischen Ansichten[3]. Der Streit zog immer weitere Kreise. Auch die Universität Fulda nahm Partei für Wiehrl: Respondent clarissimi philosophiae atque theologiae professores, nullam esse ex thesibus Wiehrlianis, quae sit aliena a dogmatis catholicae religionis. Examinant deinde positiones controversas, explicant, probant commendantque[4]. Ebenso sprachen sich Wien, Salzburg und Prag für Wiehrl aus. In einem

[1] Seubert a. a. O. S. 62.

[2] Prot. Ref. 1781 fol. 89.

[3] So berichtet der selbst beteiligte Freiburger Dogmatiker Klüpfel a. a. O. 278.

[4] Nach Klüpfels Bericht a. a. O. fasc. III (1782) 503.

Briefe vom 9. Juni 1782 schrieb Abt Stephan Rautenstrauch: Quisquis fuerit a studio partium alienus, et sinceritatis amans, atque Wiehrlianas theses in controversiam adductas intellexerit, quo modo eas intelligendas esse auctor voluit, haud diu haesitabit, cui potissimum sententiae accedendum sit. Judicium philosophicae et theologicae facultatis friburgensis, a praecoccupatis opinionibus liberum, religioni aeque ac rationi innixum, assensum facile extorquet intelligenti unicuique atque probo viro, confirmatque formam illius academiae[1].

Ein besonderes Interesse in diesem Streit verdient der in Schlözers Briefwechsel ausgefochtene Kampf. Als erster ergriff Professor Georg Heinrich Feder in Göttingen das Wort. Seinem Lehrbuch der praktischen Philosophie waren ja die Thesen zum Teil wörtlich entnommen, wie auch das Gutachten der Heidelberger theologischen Fakultät ausdrücklich konstatiert. Unter bitterem Spott rechtfertigte sich Feder im 46. Heft. Zum Schlusse konstatierte er in einer Anmerkung die Tatsache: „Aber es ist nur allzu sichtbar und gewiß, daß Herrn Wiehrls Sätze nur eine Gelegenheit, mein Buch aber der eigentlich nächste, und der Gebrauch nicht scholastischer Lehrbücher in den katholischen Schulen der letzte Hauptgegenstand des ganzen Processes gewesen ist"[2]. Und das war keine leere Vermutung! Ph. A. Schmidt, der Exjesuit und Ratgeber des Bischofs, hat ausdrücklich zugegeben, „daß bereits der Nuntius zu Köln in einem Schreiben, noch ehe die Wihrlischen Händel ihren Anfang nahmen, dem Fürst-Bischofe zu erkennen gegeben, daß ‹dem Vernehmen nach der Feder in ihrer Diöces vorgelesen würde, mit dem Antrage, hierin

[1] Nach Klüpfel a. a. O. 501—502. Unbegreiflich ist Brücks Meinung (S. 51): „Nur Freiburg nahm dieselben(-Thesen) in Schutz". Dabei verweist er auf Remling II, 757, wo er zwei Seiten später das Unrichtige seiner Behauptung finden musste.

[2] Bei Schlözer, Briefwechsel Heft 46, S. 248 Anmerkung. Auch Ph. J. v. Huth, Versuch einer K. G. II, 373 meint: „Der Vortrag der neueren Philosophie im Gegensatz der scholastischen Philosophie, und der von Wiehrl gemachte Gebrauch eines protestantischen Lehrbuches waren vermuthlich der Grund, weßwegen man den Unterricht des Wiehrl für gefährlich ansah".

die nötigen Vorkerungen zu treffen»"[1]. So hat also eigentlich der Kölner Nuntius den Grund gelegt zu den Wiehrlschen Händeln, indem er ein Buch verdrängen wollte, das anstandslos in vielen katholischen Schulen gebraucht und durch k. k. Instruktion als Muster empfohlen worden war. Es litt anscheinend an dem einen Hauptfehler, dass es keinen Scholastiker, sondern einen Protestanten zum Verfasser hatte.

Interessant ist auch die Verteidigung, die Ph. A. Schmidt zur Rechtfertigung seines Herrn schrieb[2]. Schon Wiehrl hatte gleich bei der ersten Rechtfertigung den Bischof darauf aufmerksam gemacht, daß die Thesen den früher in Bruchsal aufgestellten „gemäß" seien. Ebenso konnte Klüpfel die Frage aufwerfen: Si theses Bruchsaliae catholicae erant an. 1779, eccur catholicae non sint an. 1780[3]? Schlözer hatte die Bosheit, in seinem Journal[4] die so scharf gebrandmarkten Thesen Wiehrls vom Jahre 1780 anderen Thesen von 1779 gegenüberzustellen, die manchmal sogar denselben Wortlaut hatten wie die jetzt inkriminierten. Im Jahre 1779 fanden sie des Bischofs Approbation und ein Jahr später die Damnation. Ph. A. Schmidt hatte keine geringe Mühe, aus diesen Schwierigkeiten einen Ausweg zu finden. Zunächst betonte er mit Recht, daß einige der verurteilten Thesen Abweichungen auch dem Sinne nach aufzuweisen hätten gegenüber den zu Bruchsaal genehmigten. Sehr gewandt setzte sich aber der Verteidiger über die Hauptschwierigkeit hinweg, daß zwei der zensurierten Thesen (I und XXII) wortwörtlich mit den approbierten von 1779 übereinstimmen. Er schreibt über diese: „Die übrigen Thesen belangend, so hat der Hr. Geh. Referendar (-Seubert, der Gegner) aktenmäßig wissen müssen, daß man hiesigen Orts nichts zu erkennen gegeben habe, als daß verschiedene

[1] Bei Schlözer Heft LII, 229.

[2] Bei Schlözer 204 ff. Im Wiehrlschen Handel war der Exjesuit seinem Herrn kein guter Berater. Hier trifft Willes Wort zu: „Nicht immer richtig geleitetet von seinen dem 1773 aufgehobenen Jesuitenorden angehörigen geistlichen Beratern" (Wille S. 59).

[3] Klüpfel a. a. O. fasc. II, 279.

[4] Schlözer, Briefwechsel Heft 4 S. 67—68.

aus den Wiehrlischen Sätzen anstößig seien". Hier ist aber nicht erwähnt, daß das Straßburger Gutachten von der ersten These sagt, sie sei falsa et verbo dei contraria, von These 22: Haec propositio est male sonans[1]. Es ist ferner ganz außer Beurteilung gelassen, daß der Bischof, wenn er die Zensuren auch nicht im einzelnen ausdrücklich approbierte, sie doch in einem eigenen Hirtenbriefe der ganzen Diözese bekannt machte und mit seinem Ansehen deckte, alle, auch die Zensuren, die ein Jahr vorher als Thesen approbiert worden waren. Indem so im Jahre 1780 zensuriert wurde, was im Jahre 1779 approbiert worden war, war es nur zu erklärlich, wie der Verdacht entstand, bei der ganzen Ketzergeschichte des Wiehrl handle es sich um mehr als um die Orthodoxie dieses Professors. Auch von diesem Gesichtspunkt aus wird die Vermutung nahegelegt, daß die Zensurierung Wiehrls nur der erste Schritt sein sollte auf dem Weg zur Verdrängung des protestantischen Lehrbuches von Feder.

Nun haben wir noch einen Blick zu werfen auf die Bemühungen des Bischofs, in Rom eine Verurteilung der Thesen herbeizuführen. Da die Freunde Wiehrls sich überall regten und Stimmung machten für ihren Günstling, war es die Aufgabe des Bischofs, dem entgegenzuwirken und die maßgebenden Personen in seinem Sinne zu beeinflussen. Zu diesem Zwecke wurden zunächst die beiden Gutachten der Heidelberger und Straßburger theol. Fakultäten gedruckt und versandt: an Papst, Staats-Sekretär und den römischen Agenten d'Augustinis, an den Mainzer Erzbischof und den badischen Markgrafen, an den Kölner Erzbischof und den Weihbischof zu Speyer, an das Domkapitel, den Seminarregens und das Collegiatstift zu Speier[2]. Sodann wurde Wiehrl unter Androhung kanonischer Strafen vor das bischöfliche Vikariat zitiert[3], er sandte aber eine Mitteilung ein, daß er sich ohne Erlaubnis des Markgrafen nicht aus Baden-Baden entfernen dürfe, wenn er sich nicht schweren

[1] Schlözer Heft 46 S. 239 und 243.
[2] Prot. Ref. 1781 fol. 1.
[3] „ „ fol. 5.

Folgen aussetzen wollte. Da sich der Markgraf von Baden schon ohnedies nach Rom gewandt hatte, fing nun auch der Bischof an, mit aller Energie die Verurteilung der Thesen in Rom zu betreiben. Zuerst versicherte er sich des Beistandes seines Metropoliten; gleichzeitig gelangte der Befehl an den Agenten zu Rom, „Die Wirlischen Säze zu denunzieren“[1]. Auch an den Reichs-Hofratagenten von Stubenrauch in Wien wurden die Sätze geschickt, „um dorten bei dem Reichshofrat einen geschicklichen Gebrauch zu machen“[2]. Von Rom traf eine ausweichende Antwort ein. Der Agent meldete am 16. Februar, „daß der Römische Hof zu Beilegung des Streits zwischen Celsmum und dem H. Markgrafen zu Baden wegen des Wihrl ein Mittel ausfindig machen werden“[3]. Am gleichen Tage erfolgte die Weisung an den Agenten, er solle die Angelegenheit Wiehrl entschieden weiter verfolgen. Einige Tage später erging ein Schreiben des Bischofs an den Papst selber, worin in energischen Worten auf die Verurteilung der Thesen gedrungen wurde[4]. Der Agent hatte unterdessen von einer förmlichen Denunziation abgesehen, weil ihm der Staatssekretär gesagt hatte, er wolle zuerst noch einmal an den Bischof schreiben. Dieser äußerte wegen der Verzögerung dem Agenten sein höchstes Mißfallen: Quoad theses Wihrlianas vero iterato tibi hisce gravissimeque praecipimus, ut quam primum eas dictae congregationi (i. e. Indicis) denunties[5]. Drei Wochen später lautete der Befehl an den römischen Agenten: utque judicium in theses Wihrlianas, quantum fieri potest, celeretur, iterato tibi hac occasione commendamus[6]. Dieses unausgesetzte Drängen veranlasste den Sekretär der Kongregation P. Mamachi, den Bischof um Geduld zu bitten; er persönlich finde einige Sätze Wiehrls sehr anstössig; was das Urteil betreffe, so „würde noch einige Zeit verfließen; maßen solche Thesen von den

[1] Prot. Ref. 1781 fol. 31.
[2] „ „ fol. 36.
[3] „ „ fol. 42—43.
[4] „ „ fol. 44.
[5] „ „ fol. 69.
[6] „ „ fol. 84.

Kardinälen genau nach den Regeln, besonders Benedict XIV. geprüfet und beurtheilt werden müßten“[1]. Aber auch diese bescheidenen Aussichten auf eine Verurteilung Wiehrls, die sich an des P. Mamachi Brief knüpften, lösten sich bald in nichts auf, da durch den römischen Agenten ein Schreiben des Staats-Sekretärs einlief des Inhalts: „Die Verurteilung der Thesen halte der Papst annoch nicht für nöthig“. Dies könne nur geschehen, wenn die benachbarten Bischöfe einig seien[2]. Diese Einigkeit der Bischöfe — als Vorbedingung der Verurteilung der Wiehrlschen Thesen — war der letzte Strohhalm, an den sich des Bischofs Hoffnung anklammerte. Vergeblich! Es klang ja aus dem Schreiben des Staats-Sekretärs deutlich genug heraus, daß diese Einigkeit eben nicht vorhanden war. Auch die ausweichende Antwort des Konstanzer Bischofs, an den sich August gewendet hatte, sprach ziemlich verständlich für den ablehnenden Standpunkt des Verfassers . . .„Woferne nun unter diesem Bezug von seiten des päpstlichen Stuhles über die Wihrlische Lehrsäze anverlangt werden sollten, so würden sie nicht anstehen, sich darüber in jenem Maß zu äußern, wie es ihre Hirtenpflicht und schuldige Vorsorge vor der Erhaltung der reinen Religionslehre erheische[3]. Der Fürstbischof hatte doch einen bestimmten Bescheid gewollt; indem ihm ausweichend geantwortet wurde, war ihm klar genug zu verstehen gegeben worden, daß er sich von Konstanz nicht viel versprechen durfte. Um so mehr hielt er sich an Rom. Noch drei Mal in diesem Jahre[4] trafen Mahnungen bei dem römischen Agenten ein, die Verurteilung dennoch durchzusetzen, wenn an der Kurie auch noch so geringe Neigungen dazu beständen. Es nützte nichts. Die einzige Genugtuung, die ihm zu teil wurde, war die widerholte Versicherung der Anerkennung, die Papst und Kongregation seinen Glaubenseifer aussprachen. Um das Dekorum zu wahren und die Niederlage nicht allzu demütigend für den Bischof werden

[1] Prot. Ref. 1781 fol. 92.
[2] „ „ fol. 108.
[3] „ „ fol. 297.
[4] „ „ fol. 346, 391, 410.

zu lassen[1], wurden die Thesen durch die Indexkongregation von jedem mißverständlichen Ausdruck gereinigt und dem Professor Wiehrl zur Unterschrift vorgelegt. Wiehrl konnte seine Unterschrift um so bereitwilliger unter die Thesen setzen, als er sie niemals in unkatholischem Sinne ausgelegt hatte. Die Lehre aus der ganzen Verketzerungsgeschichte zog E. Klüpfel mit den Worten: Notent hanc moderationem Romanae curiae Argentinenses et Heidelbergenses; caveantque haereticas aut semihaereticas nominare assertiones, quibus Roma parcit. Congregatio Indicis solum vult ad aequivocationem tollendam, ut theses explicentur. Atqui semel iterumque eas explicavit Wiehrlius sensu orthodoxo probantibus academiis catholicis[2]. Nur Einer ist hier vergessen in der Zahl jener, die eine Lehre aus der Mäßigung der Kurie ziehen sollten, der, dem die Lehre am nötigsten war: der Bischof August von Limburg-Stirum, den erst die Fürsprache des Kölner Nuntius zum Frieden mit Wiehrl bringen konnte[3].

4. Die Handhabung der Zensur.

Als der Mainzer Kurfürst im Jahre 1784 seine Universität restaurierte, fand sich in der „neuen Verfassung der verbesserten hohen Schule" auch der verständige Satz: „Seine churfürstliche Gnaden sehen erlauchtest ein, daß ohne anständige Freiheit im Schreiben die Wissenschaften sich weder erweitern noch mittheilen lassen"[4]. Deswegen stellte er die Schriften der Professoren unter die Zensur ihrer Fakultät; auf „gehorsamstes Anmelden" jedoch konnten Einzelne auch davon befreit werden. Von diesem Geiste hatte der Fürstbischof von Speier auch nicht einen Hauch verspürt. Am 25. September 1778 hatte er seinen

[1] „Vermutlich wollte man den Bischof von Bruchsal schonen" Ph. J. v. Huth, Versuch einer Kirchengeschichte des 18. Jahrhunderts (Augsburg 1809) II, 373.

[2] Klüpfel a. a. O. fasc. IV, 724—725.

[3] Prot. Ref. 1783 fol. 336.

[4] Zitiert bei J. B. Schwab, Franz Berg geistlicher Rath und Professor der Kirchengeschichte an der Universität Würzburg. Ein Beitrag zur Charakteristik des katholischen Deutschlands zunächst des Fürstbisthums Würzburg im Zeitalter der Aufklärung (Würzburg 1872) S. 94.

Geistlichen das Verbot eingeschärft, irgend etwas, auch wenn es keinen Bezug auf die Religion habe, in oder außer der Diözese ohne die Zensur Celsissimi ordinarii in Druck zu geben[1]. Noch ängstlicher wurde der Bischof, als ihm im nämlichen Jahre die beiden anstössigen Thesen aus der Logik zu Gesicht kamen, von denen oben schon die Rede war. Das veranlaßte ihn, dem Referendariat zu erklären, daß „all jenes, so künftighin in Druck erlassen wird, Unserer unmittelbaren Zensur übergeben werden möge"[2]. Noch im folgenden Jahre mußte er es erleben, daß — natürlich ohne Erlaubnis — eine anonyme Verteidigung der angegriffenen Thesen erschien, die auch scharfe Ausfälle auf ihn selbst enthielt. Der Seminarprofessor Hoffmann war der Verfasser. Er zog es vor, heimlich zu entfliehen. Wie wenn es sich um einen schweren Verbrecher handelte, ließ nun der Bischof eine öffentliche Vorladung an den Domkirchen zu Speier, Mainz und Würzburg anschlagen. Hoffmann geriet bald in die Hände seines Fürsten und wurde eingekerkert, der Regens Alth seiner Stelle enthoben, weil er keine Mitteilung machte von dem ihm bekannten Aufenthalt Hoffmanns. Professor Götz, der ebenfalls die Anzeige unterließ, mußte acht Tage geistliche Übungen machen. Der den Druck befördernde Prof. Simler wurde zu dreimonatlichen Exerzitien verurteilt, Hoffmann selber sollte zunächst vier Wochen lang nachdenken über seinen Fehler in geistlichen Übungen, dann blieb er ein halbes Jahr abgesperrt mit der unbestimmten Aussicht, wozu er verwendet werden könnte[3]. Das waren in der Tat drakonische Strafen, die einer Verletzung des Zensurgebotes, verbunden mit einer Beleidigung des Bischofs, auf dem Fuße folgten. Auch der Subregens Joh. Ad. Brandmayer kam um seine Stelle, als er ohne bischöfliche Erlaubnis und ohne Namen seine Principia catholica introductionis in universam theologiam in Heidelberg drucken ließ. Es wurde ihm ein scharfer Verweis

[1] Sammlung der bischöfl. Speiersch. Hirtenbriefe und Diözesanverordnungen von 1720—1786. Bruchsal Fol. 339. Vgl. Wille S. 60: „Die Bücherzensur blühte im Speierischen wie nie zuvor".

[2] Prot. Ref. 1778 fol. 699.

[3] Remling II, 761—762.

erteilt, „da es immer der seinem Bischof schuldigen Ehrerbietung entgegen ist, etwas auch außer der Diözes ohne dessen Genehmigung drucken zu lassen“[1]. Den Höhepunkt der Strenge erreichte aber die Zensurordnung durch den Fall Wiehrl. Es war ein Schutzschrift für Wiehrl[2] verbreitet worden. Da wurde am 10. März 1781 von Bruchsal aus ein Edikt erlassen, laut dessen der unbekannte Verfasser dieser Schrift, wenn er unter des Bischofs Gerichtsbarkeit stehe, seines Amtes und seiner Pfründe entsetzt sei. Noch mehr! Zugleich tat der Bischof zu wissen, daß in Zukunft jeder Kleriker, der ohne oberhirtliche Genehmigung irgendwas drucken lasse oder zum Druck mithelfe, ipso facto von officium und beneficium suspendiert sei: Praeterea, si quis ex Clero nostro vel saeculari vel regulari, ulla ratione in posterum aliquid, sive infra sive extra Dioecesin nostram, imprimi typis curaverit, aut impressionem quoque modo adiuvare ausus fuerit, quin prius nobis pro censura debita exhibitum fuerit: hunc itidem ipso facto, etiam sine ulla alia declaratione accedente, ab officio et beneficio suspensum esse volumus[3]. Daß unter der eisernen Umklammerung einer solchen Zensurordnung kein geistiges Leben und Streben möglich war, bedarf für den Einsichtigen keines weiteren Beweises. Es hätte an Talenten auch im Speierer Klerus nicht gefehlt; sie waren meist aus der Schule des Weihbischofs Seelmann hervorgegangen. E. Klüpfel, dem man ein Urteil zutrauen darf, hebt besonders die Professoren Ganther und Brandmayer hervor.[4] Aber gerade an ihren Schicksalen sieht man, wie wenig förderlich für wissenschaftliches Streben eine Limburg-Stirumsche Zensurhandhabung gewesen ist. Brandmayer, müde der Verdrießlichkeiten, die er sich durch das anonyme Erscheinen-Lassen seiner oben erwähnten Introductio zugezogen hatte, legte sein Amt nieder und seine Introductio war doch ein durchaus katholisches Buch, das durch die rationalistische

[1] Prot. Ref. 1778 fol. 654—655.

[2] „Schreiben an einen Freund, in welchem die Beurtheilungen beyder theologische Fakultäten gründlich widerlegt werden“.

[3] Sammlung d. Hirtenb. 379.

[4] Klüpfel a. a. O. fasc. III (1782) 551.

allgemeine Literaturzeitung vom Jahr 1785 Nr. 57 einer langen und giftigen Befehdung gewürdigt worden war, worauf Brandmayer in der Mainzer Monatschrift replizierte[1], und dieser ebenso wissenschaftliche wie kirchliche Mann hatte nicht den Mut, sein streng kath. Werk der Zensur seines Bischofs zu unterwerfen, ja er ließ sich durch diese Zensurhandhabung von seiner Professur und damit der Grundlage einer weiteren wissenschaftlichen Betätigung wegdrängen! An ihren Früchten muß man sie erkennen. Als der Bischof sich einst bei dem englischen König über den Professor Schlözer in Göttingen beschwerte, der einen den Bischof beleidigenden Artikel in seinen Briefwechsel aufgenommen hatte, schrieb der König eine Wahrheit zurück, die Limburg-Stirum in seiner Praxis nie betätigte, nämlich, „daß zwar die Freiheit nicht ausarten dürfe, jedoch auch nicht zu sehr eingeschränkt werden dürfe".[2] Die Früchte dieses freiheitfeindlichen Systems liegen auch nur zu klar zu tage. Während überall neues Leben blühte: im Herrschaftsgebiet Limburg-Stirums blieb es still. Kein aufsehenerregendes Werk kam von da auf den Büchermarkt. Wenn das Wort Heribert Holzapfels von der unnötigen Beengung nicht zu hart wäre, man müßte es hier anführen, daß sie nämlich „bloß zur geistigen Verkrüppelung führt".[3] Es ist in der Tat zu hart, wenn es in seinem ganzen Umfang auf den Bischof angewendet wird. Für den Fortschritt der Wissenschaft hat Limburg-Stirum selber nichts geleistet und in seiner Überängstlichkeit nur einige Vorbedingungen geschaffen, daß andere etwas leisten konnten. Aber eine Dankesschuld hat ihm auch die Wissenschaft abzutragen; es ist das, was er zur Bildung und Erziehung seines Klerus getan hat, worüber im nächsten Kapitel gehandelt wird. Wenn er der Wissenschaft und ihren Vertretern nicht gerecht geworden ist, so sollen die Entschuldigungsgründe nicht vergessen werden; er konnte es nicht, weil es seinem

[1] Mainzer Monatschrift von geistlichen Sachen. II. Jahrgang (Mainz 1787) S. 977—995.

[2] Prot. Ref. 1781 fol. 192.

[3] Holzapfel Heribert, Franziskuslegenden (Kempten und München 1907) S. X.

autokratischen Wesen, der mangelhaften Vorbildung und seinem Temperamente nicht entsprach und es wirkten auch ganz edle Beweggründe mit, eine, wenn auch übertriebene, gewissenhafte Ängstlichkeit und unermüdliche Fürsorge für die Reinerhaltung des wahren Glaubens in der ihm anvertrauten Diözese. Diesem Eifer hat der Kardinal und Bischof von Straßburg am 13. Januar 1781 seinen Beifall gespendet mit den Worten eines Briefes . . . „j' applaudis avec un veritable interêt au zèle respectable, qui anime dans cette occasion Vôtre Altesse. Der Erzbischof von Paris konnte bewundernd schreiben: On y retrouve aussi ce zele infatigable, avec lequel vous poursuivez et combattez l'erreur, sous quelque forme qu'elle ose paraître. Vous avez la gloire devant Dieu et devant les hommes, d'avoir maintenu la sainte doctrine dans toute la pureté! Quelle obligation ne vous aura pas l'Allemagne![1]

Klerikale Bildung und Erziehung.

H. Schrörs[2] nennt die Aufklärungsperiode eine Übergangszeit, in der es, wie heute, gährte in der Tiefe des Geisteslebens, so daß allenthalben sich neue Ideen emporrangen. In der Tat! Die von England und Frankreich kommenden Ideen des Unglaubens und Deismus, die philosophische Bewegung, die sich an Immanuel Kant, den Alleszermalmer anschloß, die historisch-kritische Exegese, die vielfach Hand anlegte ans Heiligtum der Bibel, das Erwachen des deutschen Dichtergenius und damit die Schöpfung einer großen, nationalen Literatur: Das war es, was damals alle Gedanken und Herzen bewegte, auch die Kirche zur Stellungnahme zwang und wie ein Warnungssignal auf sie wirkte, ob denn ihre Geistlichen kraft ihrer Vorbildung den neuen großen Aufgaben gewachsen seien.

[1] Bei Schlözer, Briefwechsel Heft 52, 230.

[2] H. Schrörs, Gedanken über zeitgemäße Erziehung und Bildung der Geistlichen (Paderborn [2]1910) S. 4.

Über die Notwendigkeit einer Reform im damaligen theologischen Studienbetrieb sind die Berufensten einig. H. Brück schreibt: „Den Haupteinfluß auf die philosophischen und theologischen Disziplinen übten noch immer die Jesuiten aus, welchen die Leitung der höheren Lehranstalten, namentlich die Lehrstühle an den Universitäten anvertraut waren. An der scholastischen Methode festhaltend, behielten sie ihren alten Studienplan bei, obschon derselbe den Bedürfnissen und Forderungen der Zeit nicht mehr in allem entsprach". „Die philosophischen und theologischen Studien befanden sich um die Mitte des 18. Jahrhunderts in einem Zustand, der eine gründliche Reform als sehr wünschenswerth erscheinen ließ. Die einseitige Pflege der scholastischen Methode hatte die übrigen theologischen Disciplinen zu sehr in den Hintergrund gedrängt und eine Vernachlässigung derselben herbeigeführt"[1]. Genau im gleichen Sinne drückt sich auch K. Werner, der Geschichtschreiber der kath. Theologie aus, nämlich, daß der bisherige theologische Unterricht den Anforderungen der Gegenwart nicht mehr genügte[2].

Als Fürstbischof August von Limburg-Stirum die Regierung der Diözese übernahm, fand er sein unter Leitung der Jesuiten stehendes Priesterseminar zu Bruchsal nach der wissenschaftlichen Seite in einem kläglichen Zustand. Es scheint ihm deswegen die Aufhebung der Gesellschaft Jesu durch Clemens XIV. im Jahre 1773 gar nicht so unerwünscht gewesen zu sein, weil sie ihm Gelegenheit bot zu einer gründlichen Reform[3]. In dem Quinquennal-Bericht vom 3. August 1773 mußte er bei der Beschreibung

[1] H. Brück, Geschichte der kath. Kirche im XIX. Jahrhundert (Mainz 1887) 381 ff.

[2] K. Werner, Gesch. der kath. Theologie 195.

[3] Der Bischof schrieb am 25. Oktober 1773 an die zur Suppression des Ordens eingesetzte Kardinalskongregation: Quam gravibus de causis tandem Sua Sanctitas permotam se senserit, institutum ordinis Clericorum regularium a Societate Jesu dudum nuncupati penitus supprimere atque extinguere . . . id . . ex datis ad Nos Eminentiarum Vestrarum literis de 21ma antecedentis Julii . . legendo relegendoque uberrime intelleximus. Lib. Spir. Nro. 32 fol. 144.

des wissenschaftlichen Zustandes seines Seminars folgende trostlose Angaben machen:

1. Director: Ascesis pura et theologia moralis.'
2. Subdirector: Theologia dogmatica.
3. Traduntur praecepta eloquentiae sacrae juncta tum inter privatos parietes, tum etiam in ecclesia aulica.
4. His accedunt aliae instructiones ad formandum Cleri genium necessariae.[1]

Dabei war diese Pflanzschule nicht etwa ein Seminarium ordinandorum; wer die Philosophie absolviert hatte, konnte sich zum Eintritt melden.[2] Es war also ein Armutszeugnis, das auszustellen dem Bischof gewiß nicht leicht fiel, wenn ihm die Schuld für diese Zustände auch nicht aufgebürdet werden konnte. Deswegen beeilte er sich hinzuzufügen: si mea vota suis porro auxiliis secundaverit coelum, hoc Seminarium . . ita deinceps perficiam, ut ex eo prodire possint viri contra omne genus errorum ac nequitiae satis fortiter proeliaturi.[3] Die Aufhebung der Gesellschaft Jesu bot dann die günstige Gelegenheit zu einer gründlichen Reform der höheren Schulen. Der Bischof ließ sich zunächst von dem Weihbischof Seelmann und dem geistl. Rat Linz einen Bericht vorlegen, in dem gesagt war: „Mit den Schulen sollte nach dem Beispiel anderer Erzbischöfen in Teutschland eine sehr starke Veränderung vorgenommen werden. . . . Die Exjesuiten . ., die zum Doziren wahrhaft tauglich sind, sollen dazu verwendet, die übrige aber mit andern Pfarrer und Kaplänen verwechselt werden".[4] Diese

[1] Lib. Spir. Nro. 31 fol. 521—522.

[2] Geht hervor aus einer Resolution, wonach ein Kandidat zurückgewiesen wurde, ut suo tempore absoluta philosophia se iterum sistat. Prot. Ref. 1784 fol. 230.

[3] Lib. Spir. Nro. 31 fol. 521—522.

[4] Lib. Spir. Nro. 32 fol. 66—67. Vergleiche das zum Teil gedruckte Protokoll in Bd. XLVII der Monumenta Germaniae paedagogica: Dokumente zur Geschichte der humanistischen Schulen im Gebiet der Bayerischen Pfalz von Dr. K. Reissinger (Berlin 1910) I, 41. Da heißt es: „Ohne dies (= Veränderung) würden in dem Bißtum Speyer jene Leuthe nie erzogen, welche in der Folge der Zeit demselben als unentbährlichen Diener nöthig sind". Der oben erwähnte Quinquennalbericht ist gedruckt bei Remling, Urkundenbuch zur Geschichte der Bischöfe zu Speyer (Mainz 1853) 748—762.

Vorschläge fanden die Genehmigung des Bischofs. Dieser begnügte sich aber in seiner Reform nicht damit, untaugliche Exjesuiten von ihren Stellen zu entfernen, auch der Lehrplan mußte erweitert werden, wenn er auch nur ganz bescheidenen Ansprüchen genügen sollte. „Dahero nöthig seyn dürfte, dasselbe (i. e. Publikum) wegen den künftig zu haltenden Schulen zu benachrichtigen, um so mehr als Celsmus sich gnädigst entschlossen haben, in höchst Ihrer Residenzstadt Bruchsal eine neue Einrichtung der Schulen zu treffen und sowohl jene Arten von Wissenschaften beizubehalten, welche die Jesuiten zeither tradirt haben als die sonst nöthige, welche zeither abgingen, durch gute Lehrer zu ersetzen".[1] So ist durch ausdrückliche Worte des Bischofs bestätigt, was aus dem Quinquennalbericht schon klar genug hervorging, daß der theologische Studienbetrieb einer gründlichen Reform bedurfte. Es ist eine der anerkennenswertesten Taten des Fürsten, daß er in seiner energischen Art sich der wissenschaftlichen Vorbildung seines Klerus annahm, wie es auch als ein Beweis seines hellen Verstandes angesehen werden muß, daß er in seiner Reformarbeit gerade beim Klerus begann. Bezeichnend sind die Worte seines Seminarstatuts vom Jahr 1786: „Welcher Schaden wird nicht immer der Kirche zuwachsen, wenn die, welche andere lehren sollen, unwissend sind".[2]

Schon beim nächsten Quinquennalbericht konnte er mit Befriedigung die erfreuliche Tatsache feststellen, „das nebst den untern Schulen, Weltweisheit und Theologie, nun auch das jus canonicum und civile dahier öffentlich gelehret werde".[3] Der Fortschritt datiert seit dem Jahr 1776, in welchem der bedeutende Kirchenrechtslehrer Ph. A. Schmidt als geheimer Rat in die Dienste des Bischofs trat. In die nämliche Zeit fallen die Bemühungen des Bischofs, bessere Prediger heranzubilden. Er mußte bei den Seminaristen schlechte Predigten konstatieren, die er auf nicht genügende

[1] Prot. Ref. 1773 fol. 403–404. Für die Diözese Speier trifft also das günstige Urteil Sägmüllers S. 37 über den Lehrplan und die Lehrweise der Jesuiten nicht zu.

[2] Sammlung der Hirtenbriefe S. 523.

[3] Prot. Ref. 1778 fol. 438.

Übung „in diesem nöthigen und zum Pfarramt vorzüglich erforderlichen Studium“ [1] zurückführte. Um eine Besserung zu erreichen, führte er die Predigtübungen ein, wie sie in den rheinischen Seminarien bestanden; an jedem Samstag soll einem Kandidaten eine Predigt aufgetragen werden, die am folgenden Samstag im Museum in Gegenwart aller Seminaristen gehalten und kritisiert werden sollte. Ein bischöflicher Deputierter werde sich hie und da von den gemachten Fortschritten überzeugen.

Das Jahr 1779 brachte eine von Grund aus umgeänderte Studienordnung.[2] Für das Sommersemester lautete der Stundenplan in der Hauptsache so:

6—7 Patristik an 3, Polemik an 2 Tagen;
7—8 Moral an 3, Sacra Scriptura an 2 Tagen;
8—9 Repetition;
9—10 Dogma, außer dem freien Donnerstag immer;
10—11 Repetion;
1—2 Philosophie;
2—3 Repetion;
3—4 Kirchenrecht an 3, Pastoral an 2 Tagen.

Dazu kamen noch Exercitia litteraria aus den einzelnen Fächern und 2 Stunden aus der Kirchengeschichte; für die freien Tage, die Sonn- und Festtage waren auch hebräische und griechische Sprachübungen festgesetzt. Ein schöner Stundenplan, wie man sieht! Aber Stundenpläne verraten nichts davon, ob dem Wollen auch das Vollbringen gefolgt ist. Es war ein Ideal aufgestellt: aber die realen Schwierigkeiten waren stärker, ganz abgesehen von der vis inertiae, die nach Möhler[3] solche Erlasse neutralisiert. Die auf dem Papier neu eingeführten Disziplinen wie Patristik, Polemik, Hl. Schrift und Pastoral blieben vorläufig auf dem Papier. Dafür haben wir zwei zuverlässige Zeugnisse: ein Vorlesungsverzeichnis für das Jahr 1782 kennt als theologische Fächer nur Dogmatik, Moral, jus canonicum und jus publicum.[4] Mögen sich daran auch noch einige praktische

[1] Prot. Ref. 1775 fol. 477.
[2] Sammlung fol. 355—356.
[3] Möhler K. G. III, 293[1].
[4] Prot. Ref. 1781 fol. 303.

Übungen und Widerholungen angeschlossen haben: in der Hauptsache war der Kreis der Vorlesungen damit abgeschlossen. Noch klarer redet der Quinquennalbericht vom Jahre 1783. Als theologische Fächer werden da aufgeführt: Theologia dogmatica et moralis, jus canonicum et historia ecclesiastica, dazu noch instructiones speciales pro cura et praecipue concionibus.[1]

Auch die Philosophie wurde in den Bereich der wissenschaftlichen Reformen einbezogen. Zunächst bestimmte der Bischof, daß in der Philosophie „alle unnütze Fragen, besonders in der Metaphysik, um Zeit zu gewinnen, hinweggelassen werden." Es muß also schon wirkliche, nicht nur „vermeintliche" scholastische Auswüchse gegeben haben, und wenn Brück den Subregens Castello in Trier tadelt, weil er den Bischöfen es hoch anrechnet, daß sie inutilia ac mere scholastica eliminiert haben,[2] so ist dieser Tadel um so mehr als grundlos anzusehen, als auch der als kirchlich geltende Fürstbischof Limburg-Stirum sich zu demselben Vorgehen gezwungen sah wie die getadelten Erzbischöfe. Durch die Reinigung und Verkürzung der Metaphysik wurde die nötige Zeit gewonnen, eine für die damalige Zeit äußerst wichtige Disziplin in die Philosophie hineinzubringen: das Naturrecht. Merkle bezeichnet die Aufklärungszeit als die „Blütezeit des Naturrechtes",[3] und K. Werner betont, daß „man katholischer Seits nicht umhin konnte, auf diese neuen Theorien nähere Rücksicht zu nehmen".[4] Darum war es ein sehr kluger Gedanke, wenn der Fürstbischof das Naturrecht in die Philosophie einfügte mit den Worten: „In der Philosophie sollen schon befohlenermaßen die Anfangsgründe des Naturrechts aus dem Vielmischen Lehrbuch vorgetragen werden".[5]

Vom Jahre 1786 an war ein neuer Stundenplan[6] in Geltung; er spannte die Anforderungen nicht so hoch wie

[1] Lib. Spir. Nro. 33 fol. 544.
[2] Brück, Rat. Bestr. 33[2].
[3] Merkle, Beurteilung 45.
[4] K. Werner a. a. O. 149.
[5] Sammlung d. Hirtenb. S. 525–526.
[6] Prot. Ref. 1786 fol. 59.

der von 1779 und trug den gegebenen Verhältnissen mehr Rechnung. Polemik und Patristik sind ganz verschwunden, dagegen wurde die hl. Beredsamkeit unter die offiziellen Vorlesungen aufgenommen. Eine eigene Stunde war für Kasuistik festgesetzt, woraus wohl der Schluß gezogen werden darf, daß die Moral nach des Bischofs Wunsch nicht in Kasuistik aufgehen, sondern mehr positiv betrieben werden solle. So war einer berechtigten Forderung der Zeit Rechnung getragen und dem Fürstbischof August muß auch ein Teil des Lobes zuerkannt werden, das E. Klüpfel aussprach: Uti disciplinae theologicae aliae, ita moralis aetate nostra in scholis nostris novam melioremque formam induit. Taedet meminisse, quam fuerit ante sui dissimilis, eoque nomine fere indigna, quae venditabatur theologia moralis, cornici Aesiopicae simillima. Ad praestantissimam disciplinam suae dignitati restituendam multum laboris sedulamque operam inde ab annis aliquot attulerant viri egregii.[1] Was bisher als Sacra Scriptura im Stundenplan stand, ward jetzt in Hermeneutik umgewandelt, ohne daß sie freilich auch sofort gelesen wurde. Dagegen fanden im nämlichen Jahre zwei Fächer Eingang, die im verbesserten Studienplan noch nicht erwähnt waren: Pastoraltheologie und Katechetik.[2] Die Pastoraltheologie ist ein echtes Kind der Aufklärung, eine schöne Frucht jener Bestrebungen, die von der Theologie verlangten, daß sie, wie das Schlagwort der Zeit hieß, „gemeinnützig" wirke. „Das Dringen des Aufklärungszeitalters auf Gemeinnützigkeit des geistlichen Berufes und Wirkens rief die sogenannte Pastoraltheologie ins Leben".[3] Das erste Programm der in deutscher Sprache vorzutragenden Pastoraltheologie gab nach Fr. v. Schulte der bekannte Reformator des kath. theologischen Studienbetriebs Franz Stephan Rautenstrauch im Jahre 1778 heraus. Seitdem war eine Menge ähnlicher Werke auf dem Büchermarkt erschienen. Fürstbischof August wählte als Vorlesungsbuch die Pastoral von

[1] E. Klüpfel, N. Bibl. Eccl. VII, 91 f. (Ulmae 1790).

[2] K. Werner, Gesch. d. kath. Theol. 268.

[3] Fr. v. Schulte, Gesch. d. Quellen . . . III, 1,247.

Pittroff[1]. Währen ddie Mainzer Monatschrift (1788 S. 1044) dieses „Buch" ein Werk von entschiedenem Werthe in diesem Fach nennt, ist es nach Rösch 143 eine „verunstaltete" Pastoral; S. 172 fällt er das harte Urteil: „Der Rationalismus hatte den verderblichsten Einfluß auch auf die neue Disziplin der Pastoral. „Alles Sakramentale wurde vielfach verkannt, angefochten, und wie man sagte, gereinigt." In diesem Sinne lehrten . . Pittroff . ." Wenn ein so streng katholischer Bischof wie es August von Limburg-Stirum, der nie ein Lehrbuch einführte ohne die sorgfältigste Prüfung, die Pastoral des Professors Pittroff für sein Seminar vorschrieb, so ist damit hinreichende Gewähr gegeben, daß Röschs Verdikte über dieses Buch zum mindesten stark übertrieben sind. Die Katechetik wurde nach M. J. Schmidt's Methodus catechizandi vorgetragen, ein Werk, dessen Bedeutung von allen Seiten anerkannt ist. Erst für das Studienjahr 1790 wurde ein Kolleg Hermeneutik angekündigt.[2] ein Beweis für die Wahrheit des Wortes: „Das Feld der biblischen Erudition wurde, so lange scholastische und kirchenrechtliche Gelehrsamkeit die Hauptziele des theologischen Unterrichtes waren, spärlich angebaut".[3]

„Mehr als irgend eine andere Wissenschaft, eilte die Physik ihrer Vervollkommnung zu! . . . Der Zeitraum

[1] Auch der maßvolle Ph. J. v. Huth in seinem „Versuch einer Kirchengeschichte des 18. Jahrhunderts" (Augsburg 1809) spendet Pittroffs Pastoral „rühmliche Erwähnung" II, 629. Dagegen stimmt Brück mit Rösch in der schroffen Beurteilung Pittroffs überein (Kirchenlexikon: Art. Aufklärung Sp. 1612). Indessen habe ich Pittroffs Werk selber eingesehen. Diese 1782 zu Hildesheim und Paderborn erschienenen Anleitung zur praktischen Gottes-Gelehrtheit bedeutet zwar nicht einen Höhepunkt in ihrer Art und trägt deutliche Spuren ihrer Entstehungszeit zur Schau. Aber es ist doch eine unerhörte Behauptung, daß in diesem Werke „alles Sakramentale vielfach verkannt" wurde und daß „der Rationalismus den verderblichsten Einfluß" ausübe. Dieses Urteil soll gerecht sein bei einem Buch, das gegen die Jansenisten die öftern Kommunion verteidigt (I, 249), das die lateinische Sprache als Kultussprache hochhält (II, 9) das sogar billigende Worte findet für Wallfahrten (II, 163), ohne freilich die Mißstände zu beschönigen, für Weihwasser (II, 47), für Reliquien- und Bilderkult (II, 28 ff.) u. s. f. u. s. f.

[2] Prot. Ref. 1789 fol. 575.

[3] K. Werner a. a. O. 135.

zwischen 1750 und 1800 wurde durch manche sinnreiche Erfindung physikalischer Gerätschaften merkwürdig".[1] Fürstbischof August tat auch für diesen aufblühenden Zweig der Wissenschaft, was er tun konnte. Schon im Jahre 1775 hatte er 100 Gulden zur Anschaffung physikalischer Instrumente gespendet,[2] zwei Jahre später wurden abermals zwei mathematische Instrumente angeschafft, „zur besseren Aufnahm dieser philosophischen Wissenschaft".[3] Ebenso sorgte er dafür, daß entsprechend der Vermehrung der eingeführten Disziplinen auch die Zahl der Theologie-Dozenten um zwei wuchs. Als ein Verdienst um die wissenschaftliche Ausbildung seines Klerus muß es schließlich bezeichnet werden, wenn der Bischof nur wissenschaftlich tüchtige Werke den Professoren zur Vorlesung bestimmte. Von einigen war schon die Rede. Als Regens und geistlicher Rat Lett Praecognita juris Canonici drucken lassen wollte, um sie dann seiner Vorlesung zu Grunde zu legen, und um Druckerlaubnis bat, bemerkte der Bischof in einer Resolution: „Da sie dem Vernehmen nach schon meistens anderseits gedruckt worden und leicht Exemplaria zum Vorlesen zu haben seyn werden: so finden es Celsissimus (als welcher von recoctis kein Liebhaber) unnöthig, so zu bedeuten ist"[4]. Schon vorher, bei der Neuordnung des Seminars, hatte er „mit der Anschaffung der besten" Werke zum Studium der Professoren den Anfang gemacht. Für die Dogmatik schlug Regens Lett das Werk des bekannten Wiener Dominikaners Gazzaniga vor. Darauf erging ein Dekret, dass dieses Buch zuerst dem Referendariat vorgelegt werden solle; „unterdessen soll Nachricht eingezogen werden, worüber zu Mainz und Würzburg die Theologie gelehret werde; sodann Celsissimus zu seiner Zeit das Nähere resolvieren werden, bis wohin mit dem Beper (?) einstweilen continuirt werden soll"[5]. Nach strenger Prüfung wurden Gazzanigas Praelectiones theo-

[1] Ph. J. v. Huth a. a. O. II, 615.
[2] Prot. Ref. 1775 fol. 253.
[3] „ „ 1777 fol. 210.
[4] „ „ 1781 fol. 318.
[5] „ „ 1781 fol. 293.

logicae nebst drei Werken von Habert, Stattler und Collet angeschafft und bestimmt: . . . „sind diese Bücher . . zu durchgehen und darüber Celsmo zu referieren, welches zu den Vorlesungen über die Theologiam dogmaticam im hiesigen Seminarium das schicklichste wäre[1]. Auch die Kirchengeschichte des Natalis Alexander, die dem Subregens Brandmayer „zur Vorlesung der dogmatique unentbehrlich“[2] erschien, kam zum Gebrauch der einen oder andern in die Seminarbibliothek. Und doch soll nach Brück „der als Dominikaner den Jesuiten besonders abgeneigte Gazzaniga nicht frei vom Einfluß der Zeit“[3] gewesen sein und Natalis Alexander „kam des Jansenismus wegen in Verdacht und verlor eine jährliche Pension“[4]! Der Bischof war also fremden Gelehrten gegenüber von einer größeren Weitherzigkeit bezüglich der Orthodoxie als gegenüber seinen eigenen Professoren. Jedenfalls hat er den theologischen Vorlesungen Werke zu grundgelegt, die durch ihren wissenschaftlichen Wert ein Bedeutendes zur Ausbildung des Klerus beitragen mußten.

Überhaupt war der Fürstbischof bemüht, dem Klerus eine helle Erkenntnis von der gewaltigen Bedeutung einer wissenschaftlichen Ausbildung beizubringen. So predigten schon die Seminarstatuten von 1779: Praeter pietatem et integritatem morum eruditio quoque eaque haud vulgaris in Clerico requiritur. Quidenim magis perniciosum Ecclesiae universae quam ignorantia eorum, quibus docendos regendosque fideles credit. Coecus si coecum ducat, nonne ambo in foveam cadunt? Quem non percellant sacro quodam horrore minae gravissimae, quas Omnipotens per Oseam Prophetam intentat: „Quia tu repulisti scientiam, repellam te, ne sacerdotio fungaris mihi“[5]. Es ist ein dem Ideenschatz der echten katholischen Aufklärung entnommener Gedanke, wenn August von Limburg-Stirum seiner Geistlichkeit Bil-

[1] Prot. Ref. 1784 fol. 32.

[2] „ „ 1774 fol. 51—52.

[3] Brück, Rat. Bestr. 15.

[4] Ph. J. v. Huth a. a. O. I, 423.

[5] Sammlung d. Hirtenb. 355.

dung und Wissenschaft hauptsächlich unter dem Gesichtspunkt empfiehlt, weil dadurch auch dem Volke helle und aufgeklärte Begriffe von der Religion zukommen müssen. „Es kann auch nicht unbekannt sein", heißt es in einem Hirtenbrief an den Klerus, „wie streng jeder Seelsorger, oder wer immer in der Seelsorge auszuhelfen aufgestellet ist, verpflichtet sei, den Gläubigen nicht nur von der Glaubenslehre, sondern auch der christlichen Sittenlehre richtige und gründliche Begriffe beyzubringen. Hierzu ist aber zum voraus unumgänglich vonnöthen, daß die Lehrer selber dergleichen geläuterte Begriffe aus den ächten Quellen geschöpfet und sich zu eigen gemacht haben"[1]. Ganz ähnlich mahnt ein Hirtenschreiben vom 21. August 1783: „Eure Lippen müssen die Erkenntnis bewahren, und aus eurem Munde muß das Volk das heilige Gesetz sammeln, das ihm Gott gegeben hat. Ihr werdet daher, um von Euern Kirchensprengeln die Unwissenheit zu verbannen, die immerhin den Aberglauben und das Sittenverderbniß begünstiget, unausgesetzt die Glaubens- und Sittenlehr auslegen, auch selbst aus den ächten Quellen der Religion . . richtige und ganz gesunde Begriffe sammeln"[2]. Un clero colto e civile: das war das Ideal, dem Kardinal Manning[3] zustrebte, das war auch eine Hauptsorge Stirums den mit dem berühmten Kardinal mehr als eine Ähnlichkeit verbindet. Auf dieses Ziel steuerte der Bischof schon in seinem Antrittshirtenbrief los, diesem hervorragenden Dokument eines großen Geistes (von Seelmann stammt die Ausführung[4]): „Wir stellen Euch die herrliche Beispiele unter die Augen, wodurch zeitherr ein ansehnlich groser Theil der Geistlichkeit Unser Bistum zu seinem unsterblichen Ruhm beleuchtet hat und . . hoffen läßt, daß sie ferner noch fortfahren werde, . . . durch standesgemäße Beschäftigungen den Verstand in seiner Tätigkeit, den Ruhm einer

[1] Sammlung 359.

[2] „ 404.

[3] Manning, Neun Hindernisse für den Fortschritt des Katholicismus in England, übersetzt von Gerhart Wahrmut (Würzburg 1898) 11 ff.

[4] Religionsfreund für Katholiken von F. G. Benkert (Würzburg 1822) 584.

feineren Gelehrsamkeit unter sich, und dadurch die Ehre der Religion in unserm Bistum zu erhalten“ [1].

Um dieses Ziel zu erreichen, mußte vor allem dem herrschenden Müßiggang zu Leib gerückt werden. Wie Manning [2], so arbeitete auch Fürstbischof August mit allen Kräften dahin, daß seine Priester nicht „bloße Meßpriester und Sakramentskrämer“ seien: „Wir wünschten nur, von diesen Wahrheiten nicht mehrere lebendige Beispiele in unserer Diözes zu zehlen, von jenen nemlich, welche nach dem sie einige Stunden ihren Amtsverrichtungen gewidmet, für die übrige Zeit ein Vorrecht eines solchen Müssiggangs zu haben glauben“. Diesen Worten, die am 20. März 1778 seinen Alumnen zugingen, folgte am 27. März desselben Jahres eine ähnliche Mahnung an den Klerus zu Speier: „Die Ursach, warum man solche Gesellschaften so begierig suchet oder unterhält, ist keine andere, als weilen man sich mit anderen standesmäsigen Geschäften und der Verwendung auf nützliche Wissenschaften nicht abgeben will. Man meynet seiner ganzen Schuldigkeit ein Genügen geleistet zu haben, wenn man einige Stunden den Korverrichtungen, woran doch öfters der Mund und die Lefzen, nicht aber das Herz Antheil hat, geschenket; für die übrige Zeit glaubt man annoch ein Privilegium und Vorrecht des Müssiggangs zu haben . . . Bücher, aus welchen man den Geist der Religion schöpfen sollte, die heilige Schrift, die Konzilien, Vätter wird man vielleicht bei solchen nicht einmal antrefen; und ebenso auch andere, aus welchen man in andern nützlichen Wissenschaften seine Kenntnisse bereichern könnte“. Um diesem Missstand bei den Pfarrern abzuhelfen, beauftragte der Bischof seine Dechanten, „sie sollten bei denen Pfarrvisitationen mehr Sorge und Mühe anwenden auf die Untersuchung, . . . ob . . . Pfarrer . . . mit hinreichenden Büchern quoad ascetica, theologica, catechetica und dergleichen versehen seye“ [3]. Ein anderes Mittel, auch bei älteren Geistlichen die theologische Wissenschaft nicht ganz aussterben zu

[1] Sammlung 297.
[2] Manning a. a. O. 25.
[3] Prot. Ref. 1775 fol. 541.

lassen, waren strenge Prüfungen bei Bewerbungen um Pfarreien. Ein Resignatorius Priester Wolf in Hauenstein, der schon zweimal wegen ungenügender Kenntnis in der Moral die Prüfung anlässlich seiner Bewerbung um Hauenstein nicht bestanden hatte, erhielt noch ein drittes und letztes Mal die Erlaubnis, sich zur Prüfung zu stellen mit der Mahnung, „dass man denselben bei allsdanniger Unzureichigkeit der erforderlichen Wissenschaft ein vor alle Mahl abweisen werde“ [1].

Viel leichter fiel dem Fürsten die Bekämpfung des Müssigganges bei seinen Theologiestudenten. Er handhabte eine Strenge bei den Prüfungen, die unfähigen Elementen rücksichtslos den Eintritt ins Heiligtum verweigerte. Was der Bischof in seinem ersten Quinquennalbericht nach Rom schrieb, das hat er immer eingehalten: alumnos ad Seminarium non admitto nisi per Concursum et examen rigorosissimum [2]. Im Jahre 1781 kam eine verschärfte Prüfungsordnung. Die das Subdiakonat empfangen, sollen „aus der ganzen Theologischen Moral aufs schärfste geprüfet werden“, die Kandidaten des Diakonates aus der Hälfte der Dogmatik, die des Priestertums aus der andern Hälfte: „Wir versehen Uns der genauesten Befolgung dieser Vorschriften und befehlen wiederhohlten ein strenges Examen; Weilen Wir unsere Diözes mit unnützen Knechten, die dem Bischof zur Last, der Kirche zum Schaden, vielen Seelen zum Verderben sind, welche Übel von der gelinden Prüfung ihren Ursprung nehmen, nicht wollen besetzt haben. Wir entledigen hiemit unser Gewissen und übertragen alle Verantwortung auf jene, durch deren Nachsicht, Gelindigkeit und Schuld untüchtige Geistliche in unser Bistum einschleichen“ [3]. Diese Strenge betraf nicht die Weltgeistlichen allein, sie umfasste auch den Ordensklerus. Als in examine pro ordinandis einige Kapuziner nicht wohl bestanden, kam eine Resolution dass die Kapuziner bei nicht genügenden Kenntnissen ebenso wie die andern Clerici abzuweisen seien; die Kapuziner würden „von selbst besorgt seyn, ihre

[1] Prot. Ref. 1777 fol. 541.
[2] Lib. Spir. Nro. 31 fol. 521—522.
[3] Prot. Ref. 1781 fol. 361.

Kandidaten zu der erforderlichen Wissenschaft gehörig einzuleiten; dieses ist der alte gerade Weg, welchen Celsissimus mehr als alle Neuigkeiten loben"[1]. Diese strengen Vorschriften blieben nicht auf dem Papier stehen, sie wurden ausgeübt. Im Jahre 1784 meldeten sich 10 Kandidaten pro alumnato. Das Ergebnis war, dass 4 angenommen, 3 zurückgewiesen, andere differiert wurden[2]. Auch im folgenden Jahr wurden unter 6 Prüflingen 2 auf ein anderes Jahr verschoben, 1 semel pro semper zurückgewiesen[3]. Die Prüfungen wurden immer schlechter, die Klagen und Mahnungen des Bischofs immer häufiger. Deshalb erging ein Rescript an die Alumnen: „Die auf unsere Befehle vorgenommenen Prüfungen in dem Wissenschaftlichen bei unsern Alumnen haben uns entdeckt, dass es bei denselben an gehöriger Anwendung, Fleiss im Studium und Kenntnis nötiger Wissenschaften noch sehr fehle. Wir werden in Zukunft die schwach befundenen nie auf Kaplaneien und im Fall sich dergleichen schon dabei befinden sollten nie zu Pfarreien befördern"[4]. Auch in den folgenden Jahren liessen die Prüfungsergebnisse manches zu wünschen übrig[5]. J. Scheicher hat die Theologie zu bestimmten Zeiten ein Studium genannt, bei dem niemand mehr durchfällt[6]. In den Zeiten des Fürstbischofs August war das nicht der Fall, wie wir gesehen haben. Es ist nicht das geringste unter seinen Verdiensten, dass er durch eine strenge Prüfung Unfähigen und Müssiggängern die Pforten des Priestertums verschloss und dem Fleiss der andern dadurch neue Schwungkraft gab. Den über das Mittelmass Hinausragenden verschaffte der Bischof Gelegenheit zur weiteren Ausbildung in Rom und Würzburg. Als Prof. Dr. Herzel, Lehrer der orientalischen Literatur zu Giessen, dem Bischof seine Dienste anbot zum Unterricht junger Geistlicher in den orientalischen Sprachen, schrieb der

[1] Prot. Ref. 1777 fol. 496.
[2] „ „ 1784 fol. 230.
[3] „ „ 1785 fol. 260—261.
[4] „ „ 1790 fol. 582.
[5] „ „ 1793 fol. 106. 523. 66. 302.
[6] J. Scheicher, Erlebnisse und Erinnerungen II, 1, 352.

Fürst die Resolution: „Ist dem Dr. Herzel in Rückantwort zu erteilen, dass Celsissimus jene Kandidaten, welche Anlage hiezu haben, und sie auf eine Zeit aus dem Seminarium, welches auch noch den Gottesdienst und Seelsorge in der Hofpfarr-Kirch zu versehen haben, entbehren könnten, nach Würzburg zu schicken pflegen, wo sie die hiezu gehörige Anstalten bereits getroffen und auf diese Art das nächste Jahr bereits wiederum zwei dahin bestimmt hätten“ [1].

Nach den angeführten Tatsachen lässt es sich nicht bestreiten, dass durch die energischen Bemühungen des Fürstbischofs August die wissenschaftliche Ausbildung seines Klerus eine ganz bedeutende Verbesserung erfuhr. Die Erweiterung der Lehrgegenstände, die Einführung tüchtiger Werke als Grundlage der Vorlesungen, die Ausstattung des Seminars mit Büchern und Instrumenten, die heilsame Strenge der Prüfungen, der häufige Weckruf zu Tätigkeit und Studium: das alles war in der Tat dazu angetan, den Klerus der Diözese auf ein höheres Niveau zu bringen. Was Fürstbischof August nach dieser Hinsicht geleistet hat, ist ein Ruhmesblatt in der Geschichte seiner Regierung.

Religiöser Volksunterricht.

Am erfolgreichsten war die Aufklärung mit ihren Reformbestrebungen auf dem Gebiete der Schule und des Unterrichtes. Unter jenen kath. Kirchenfürsten, die eine so rühmliche Tätigkeit zur Hebung des Volksschulwesens entfalteten, nimmt eine erste Stelle Fürstbischof August ein. Man kann ihn den eigentlichen Gründer, den warmherzigsten Freund und Förderer der Volksschulen seiner Diözese nennen. Unermüdlich war er in seiner Sorge für die Lehrer, denen er eine anständige Besoldung zukommen liess, für Herstellung geräumiger Schulhäuser, für Be-

[1] Prot. Ref. 1788 fol. 661—662.

schaffung der nötigen Lehr- und Lernmittel, für strenge Einhaltung des vorgeschriebenen Stundenplans, für ununterbrochenen Schulbesuch, für Verbesserung der Methode. Wenn uns einmal über dieses Thema (Limburg-Stirum und das Volksschulwesen seiner Zeit) eine Monographie geschenkt würde, dann erst würde in voller Klarheit die Tatsache zum Vorschein kommen, dass dieser Bischof soviel zur Hebung des Unterrichtes getan hat, wie kaum ein anderer Fürst seiner Zeit. Uns interessieren in diesem Zusammenhang hauptsächlich die Reformbestrebungen des Fürsten auf dem Gebiete des Religionsunterrichtes. Diesem war vom Fürsten als Ziel gesetzt: fortschreitende Aufklärung und Erhellung des Vorstandes und Bildung des Willens: „Im ganzen ist dieser elterliche Unterricht nicht hinreichend, massen des Kindes Kenntnisse und Aufklärung in der Religion mit den Jahren fortwachsen müssen, und keineswegs mit Auswendiglernung einiger Fragen aus dem kleinen Katechismus beschränket werden dürfen“ [1].

Das wichtigste Instrument zur Verbreitung religiöser Aufklärung unter der Jugend ist der Katechismus. Ihm wandte der Bischof sein erstes Augenmerk zu. Der Katechismus des seligen Canisius, der zwei Jahrhunderte lang das Feld behauptete, war auch in der Diözese Speier [2] eingeführt! Schon in den ersten Jahren seines bischöflichen Amtes tat August von Limburg-Stirum Schritte, um einen besseren Katechismus zu bekommen. Referent in dieser Frage war der geheime Rat Linz. Dieser gab seiner Über-

[1] Sammlung der Hirtenbriefe 462 (aus Schulordnung vom 7. Mai 1785).

[2] In einem Auftrage des Bischofs an die Schulkommission vom 22. Februar 1775 wird für die 3 niederen Klassen der bisherige deutsche Katechismus weiter vorgeschrieben. Welche Ausgabe des Canisius hier gemeint war, kann leider nicht mehr festgestellt werden. Dagegen ist die lateinische Katechismusausgabe für die höheren Klassen deutlich bezeichnet: cum notis des Widenhofer (Siehe Bd. 47 in Monumenta Germaniae paedagogica I, 411 f. 426). Die Ausgabe des Jesuiten Widenhofer erschien 1750 unter dem Titel: V. B. Petri Canisii Soc. Jesu Theologi Catechismus minor, nunc in gratiam studiosae juventutis . . . a. P. Franc. Xav. Widenhofer, ejusd. Soc. Theologo. Herbipoli Anno M. D. CC. L. 96 S. Vgl. F. X. Thalhofer, Entwicklung des Katholischen Katechismus in Deutschland von Canisius bis Deharbe. Freiburg 1899 S. 54.

zeugung dahin Ausdruck ad protocollum, „der Catechismus pro Dioecesi Spirensi sey bekanntlich so schlecht, das die Jugend daraus nicht viel erlernen könne: Celsmus hätten schon vor mehreren Jahren befohlen, einen andern zu projektieren“ [1]. Es waren also nicht etwa nur die rheinischen Erzbischöfe, die am alten Katechismus viel auszusetzen hatten, wie Brück [2] und Stigloher [3] es darstellen, und man brauchte auch nicht zu „Verleumdungen“ seine Zuflucht zu nehmen, um den Canisius als nicht mehr zeitgemäss auszuweisen, wie Schöberl [4] meint. Wenn Fürstbischof August und zwar zehn Jahre, bevor man in Mainz daran dachte, den Canisius wegen seiner vielen Gebrechen aus den Schulen vertrieb, so liegt darin die Gewähr, dass die Opposition gegen den alten Katechismus andere als rationalistische Beweggründe haben konnte und tatsächlich auch hatte. Der geheime Rat Linz machte nun den Vorschlag, als neuen Katechismus den des berühmten Abtes Ignaz von Felbiger zu nehmen: „Der Saganische sey der verständlichste und gründlichste sowohl für Kleine als die erwachsene Jugend. Brave Pfarrer wünschen auch solches in diesseitiger Diözes, ob er nicht auch pro hac dioecesi generatim abgedrucket und den Pfarrern auferlegt werden solle, solchen hinfüro in der Christenlehr und Schulen vorzutragen und denen Kindern auswendig lernen zu lassen“. Dieser Vorschlag fand die Gutheissung des Bischofs [5]. Der Hofbuchdrucker Bevern erhielt sofort den Befehl, mit dem Drucke zu beginnen. In einem eigenen Hirtenschreiben vom 16. des Wintermonats 1778 (Siehe Beilage II) ward der neue Katechismus zur Einführung dem Klerus übergeben. Mit ehrenden Worten redete da der Bischof von dem Katechismus „des um den Unterricht der Jugend so verdienten Saganischen Prälats Herrn Ignaz von Felbiger“.

[1] Prot. Ref. 1777 fol. 493 ff.

[2] Brück, Rat. Bestr. 124.

[3] Marcellus Stigloher, die Errichtung der päpstlichen Nuntiatur in München und der Emser Kongress (Regensburg 1867) 224.

[4] F. X. Schöberl, der kath. Schulkatechismus in seiner Geschichte, in seiner Theorie und Praxis (Kempten 1885) 33.

[5] Prot. Ref. 1777 fol. 493 f.

„Wir haben diesen Katechismus gewählt, weil er seine ganz besonderen Vorzüge hat". „Damit aber keinem aus Armuth diess nöthige Lehrbuch abgehe, sollen alle unsere Pfarrer Sorge tragen, dass für die wahrhaft Armen die erforderlichen Exemplarien von den wegen verabsäumten christlichen Lehren, auch wegen Ausbleibung aus der Schule und andern erhobenen Kirchenstrafen (welche alle durch die sogenannten Heiligenpfleger eingenommen und besonders verrechnet werden sollen) oder auch, wo diese nicht hinreichen, aus den gemeinen Mitteln angeschafft werden". Ja, der Bischof war bildungsfreundlich genug, um aus eigenen Mitteln 1000 Gulden zur Verfügung zu stellen zur Anschaffung der nötigen Katechismen und christlichen Lesebücher. Das Geld wurde zu 5 % angelegt, 40 Gulden wurden ausgegeben, die andern zehn admassiert[1]. Die durchaus anerkennenden Worte, die Fürstbischof August dem gesamten Wirken Felbigers und seinem dreiteiligen Katechismus insbesondere widmete, sind um so beachtenswerter, als fünf Jahre vorher Kardinal Migazzi von Wien lebhaften Protest gegen die Einführung der Katechismen Felbigers erhob[2] und sogar in neuerer Zeit fehlte es nicht an Kritikern, die vom kath. Standpunkt aus verschiedene Einwendungen machen zu müssen glaubten[3].

Mit der Einführung eines neuen Katechismus war aber erst die Hälfte der Arbeit geleistet; mit dem verbesserten Unterrichtsbuch sollte nun auch nach dem Willen des Bischofs eine verbesserte Unterrichtsmethode Hand in Hand gehen. Bisher war die Katechese fast allgemein nur Gedächtnisübung. Diesen Übelstand beklagen nicht nur Felbiger[4] und der Würzburger Theologe Oberthür[5];

[1] Prot. Ref. 1781 fol. 74.

[2] Rösch S. 148. C. Wolfsgruber O. S. B. Christoph Kardinal Migazzi Fürsterzbischof von Wien. Eine Monographie und zugleich ein Beitrag zur Geschichte des Josephinismus (Ravensburg[2] 1897) 299 ff.

[3] Vergl. Merkle, Beurteilung 27 und 85.

[4] Ebenda 25.

[5] Bei Schwab 112, wo Oberthür den Religionsunterricht verurteilt, „der bisher nichts als ein Memoriren theologischer Begriffe und ein mechanisches Teilnehmen am Gottesdienst gewesen".

auch die Schulordnung des Bischofs Friedrich von Osnabrück stellt fest: „da die Erfahrung es bestätiget, dass der Unterricht in Religionssachen bei Vielen nur darin bestehe, dass ein Kind die Fragen und Antworten aus dem Katechismus daher zu sagen wisse, und dasjenige Kind, welches hierin eine Fertigkeit hat, für genugsam unterrichtet gehalten wird, gleichwohl dieses blosse Hersagen, ohne Gründe zu wissen, und ohne Gott und dessen Willen zu kennen, wenig nützen kann, so muss dahin gesehen werden, dass der Unterricht gründlich, deutlich, dem Alter der Kinder angemessen, und so beschaffen sei, dass die Kinder das, was sie lernen sollen, gründlich fassen können, und mit Begierde erlernen“ [1]. Über Mechanismus und Gedächtnisdrill hatte auch Fürstbischof August ernste Klagen. In dem Hirtenschreiben zur Einführung des neuen Katechismus wurde ein Unterricht vorgeschrieben, „welcher nicht bloss auf das Materielle des Lesens abzielet, worauf bisher zum grössten Schaden der Jugend nur allein gesehen wurde, sondern der zugleich die Bildung des Herzens bewirke, worauf man gleich Anfangs zu sehen hat“. Die einseitige Inanspruchnahme des Gedächtnisses hatte also die eigentliche Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule zurückgedrängt. Noch deutlicher redet eine Anweisung an die Jesuitenmissionäre vom 10. Dezember 1770; sie passt freilich kaum zu dem Lobeshymnus, den die Stimmen aus Maria-Laach (Bd. 77 (1909) 355 auf die katechetische Wirksamkeit der Jesuiten des 18. Jahrhunderts anstimmten. Der Bischof schrieb: „. . . Wir haben zu verschiedenen Zeiten aus mehr als einer Erkänntnisquelle zu vernehmen gehabt, dass die ordentliche Seelsorger unseres Bisthums ebenso, wie die zur Mission aufgestellte Priester aus der Gesellschaft Jesu ganz sonderbar bemühet sind, die Jugend durch ihre catechetische Unterweisung und anbey unendlich oft veranlasste Wiederhohlungen, in die Fertigkeit zu setzen, dass dieselbe ohne Anstand und mit denselbigen Worten das hersagen könne, was die Verfasser der für das zarte Alter geschriebenen Lehrbücher auf sichere Glaubensfragen zur

[1] Abgedruckt in der Mainzer Monatschrift 1786 S. 887 f.

Antwort folgen lassen: Wir haben aber auch zu gleicher Zeit Uns aus der Natur der Sache sowohl als durch anderweitige Prüfungen überzeugt gefunden, dass die Jugend dadurch nichts weniger gewinne, als einen klaren und bestimmten Sinn von jenen Dingen, die solche Antworten bezeichnen; inmittelst nicht der Schall der Worten, die in den Ohren ertönen, und in der Schule etwa nur eine dunkle Vorstellung zurücklassen, sondern das klare Verstehen der Heilswahrheiten es ist, welches die Herzen derjenigen, die als Kinder des Zornes geboren werden, angreifen und in die rechte Verfassung gegen Gott setzen muss . . . Deswegen empfehlen wir Euch sehr sorgfältig, dass Ihr bey fernerem Unterricht der Jugend Unseres Bisthums nicht nur das Gedächtnis derselben durch oft wiederhohlte Glaubensfragen und Antworten bearbeitet, sondern ihr vielmehr die hinlängliche Begriffe und ein rührendes Bewusstsein der heiligen Wahrheiten in die Herzen senket“ [1].

Statt der bisherigen Gedächtnisarbeit und des mechanischen Auswendiglernens wollte der Bischof eine Methode eingeführt wissen, die imstande sei, „ein grösseres Licht über die heiligen Wahrheiten in Seelen zu verbreiten“ [2]. Er gibt dann die Richtlinien der neuen Methode an, die auf das hinausgehen, was heute allgemein als synthetische und psychologische Katechese in Übung ist. Es wird den Katecheten anbefohlen: „Bedenkt erstlich: Wir können uns nichts auf eine wahre und reelle Art zu Gemüth nehmen, als wir entweder empfinden oder mit empfundenen Dingen vergleichen können. Bedenket diese Grundwahrheit, die von unendlicher Wichtigkeit für alle Lehrer ist“. Das ist die Anwendung des alten Satzes: Nihil est in intellectu, quod non prius in sensu. Dann kommt eine feine psychologische Anweisung: „Nehmet sorgfältige Rücksicht auf die wenige und gemeine Empfindungen, welche ihr bei solchen Personen zum voraus setzen könnt; erschaffet demnach in euch selbsten Bilder von göttlichen Sachen, die mit solchen Empfindungen in einer nahen begreiflichen Ähnlichkeit stehen; theilet endlich solchen Bildervorrath in Ge-

[1] Sammlung 279 f.
[2] „ 287.

dulth und Sanftmuth jenen Unwissenden mit . . . Dadurch werdet ihr die göttliche Wahrheite auf eine kindliche und einfältige Art vorstellen, ohne dabey etwas ihrer Würde zu vergeben . . . Ihr werdet fast durch eine Art von Wunderkraft die Zungen der Kleinen beredsam machen“ [3]. Durch Bilder-Analogien sollte der Unterricht belebt werden, aber nicht durch Bilder, wie sie der hl. Paulus gebrauchte und noch weniger durch scholastische Ausdrücke, die für ihre Zeit gut waren, uns aber unverständlich sind. „Wollt ihr also für gemeine Leute eurer Zeiten verständliche Heilslehrer seyn, so nehmet eure Worte und Arten zu reden aus der gewöhnlichen Sprache des Volkes, und aus den heutigen Zeiten; stellet Gründe auf, die ganz in der Nähe sind, und aus dem unmittelbaren Anblick der Sachen die Wahrheit nicht sowohl folgern, als vielmehr sehen lassen; setzet überhaupt eure Reden aus so gebräuchlichen Zeichen zusammen, die euren Zuhörern durch die beständige Gewohnheit und nach der Grundlage ihrer Seelen am bekanntesten sind, und ihnen also am kürzesten, am unmittelbarsten und leichtesten jene Gedanken veranlassen, die euer Zweck erfordert“.

Eine rühmliche Errungenschaft der Aufklärung ist die Einführung der biblischen Geschichte in den Religionsunterricht der Volksschule. Fürstbischof August war auch da unter den ersten, die Hand ans Werk legten. Schon im Jahre 1777 wurden den Pfarrern als „für die Jugend sehr nützliche Bücher“ empfohlen:[2]

a) kurz gefasste biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes mit Lehrstunde nach der Fähigkeit der Jugend eingerichtet.

b) bambergisches Lesbuch, worinnen die Anfangsgründe zum ordentlichen Lesen, die Pflichten für alle Stände nach ihrer dreyfachen Abteilung enthalten sind.

Bei der Einführung des neuen Katechismus konnte der Bischof schon die Mitteilung machen: „. . . Also haben Wir auch befohlen, dass in kurzen das sogenannte Lesbuch,

[1] Sammlung 287 f.

[2] Prot. Ref. 1779 fol. 628.

christliche Lebensregeln und biblischen Geschichte des alten und neuen Testaments abgedruckt werden sollen, damit die Jugend in der Schule die nemliche Lehrbücher bekomme". Ein Jahr später wurde bekannt gegeben, daß die genannten Bücher im Druck erschienen seien und allmählich, ohne Zwang, in Gebrauch genommen werden sollen[1]. Endlich erschien am 26. April 1780 die Verordnung, die eine obligatorische Einführung der biblischen Geschichten und christlichen Lebensregeln befiehlt[2]. In der Schulordnung von 1785 waren für Katechismus, Bibel und Sittenlehre zehn Stunden vorgeschrieben, für Deutsch und Nebenfächer vierzehn, für Rechnen neun Stunden. Merkwürdig erscheint der auch heute wieder in Erwägung gezogene Moralunterricht. Dieser sollte nach den Absichten des Fürsten vor allem der Aufklärung dienen: „Wie nothwendig sothaner Lehrgegenstand besonders bei diesen verderbten Zeiten sei, lehrt die traurige Erfahrung. Sehr oft rührt der Mangel an Rechtschaffenheit daher, weil man unterlassen hat, der Jugend einzuprägen, was gut, was rechtschaffen ist"[3]. Wenn Brück es dem „rationalistischen und kirchenfeindlichen Einfluß" einer „nichtswürdigen Clique" zuschreibt, daß die stolzen Erzbischöfe den Gläubigen ihre alten katholischen Katechismen nehmen und ihnen dafür (!?) „Produkte einer wässerigen Moralphilosophie in die Hände geben wollten"[4], so ist der Beweis für dieses harte Urteil nicht zwingend erbracht; vielmehr kann aus der Handlungsweise des kirchlichen Fürstbischofs August, der ebenso wie die Erzbischöfe den alten Katechismus beseitigte und eine eigene Sittenlehre schon für die Volksschulen vorschrieb, der Beweis entnommen werden, daß dem Vorgehen nicht einfach kirchenfeindliche Motive unterschoben werden dürfen. Der Bischof von Speier hat jedenfalls aus den lautersten Absichten gehandelt, als er den Moralunterricht in seinen Schulen einführte, gerade so

[1] Sammlung 343—344.

[2] „ 376. Rösch 146 gibt nach Bürgel das falsche Datum 1785 an.

[3] Sammlung 463.

[4] Brück, Rat. Bestr. 124.

wie unter denen, die heute nach Moralunterricht rufen, nicht lauter Freigeister sind, wie allein schon der Name Fr. W. Förster zeigt.

Fürstbischof August hat den Ruhm, zur Hebung des Volksschulwesens und der christlichen Erziehung sehr segensreiche Verordnungen gegeben zu haben; er hat den noch größeren Ruhm, diese Verordnungen durch seine Umsicht und Energie auch in Wirklichkeit umgesetzt zu haben. Die Dauer der Werktagschulpflicht war festgesetzt bis zum 16. Lebensjahr. Als das Vikariat unter anderen Vorschlägen auch eine Herabsetzung der Schuljahre beantragte, schrieb der Bischof zurück: „Die hier gemachten Vorschläge mögen ganz gut sein; was helfen aber die besten Anordnungen, wenn sie nicht befolgt werden, wenn man sich hiernächst wenig mehr um ihre Handhabung kümmert, wenn sogar von gewissen Leuten, nach deren Geschmack oder Kommodität sie nicht sind, heimlich dagegen gearbeitet wird! Was aber in specie die Herabsetzung der Schuljahre betrifft; so werden Celsissimus ihres Orts hierin nie beistimmen; höchstdieselben kennen mehrere Schuleinrichtungen und wissen gar zu wohl, in welchen Jahren sich Kinder blos mechanisch mit Auswendiglernen beschäftigen, und in welchen sie Begriffe zu sammeln und nachzudenken fähig sind“ [1]. Zu dieser Stellungnahme bestimmte den Fürsten die außerordentliche Wertschätzung (die er mit seiner ganzen Zeit teilte) der Bildung und der Stätten, an denen sie erworben wird. „Niemalen wird für den Staat und das allgemeine Beste genugsam gesorgt, wenn nicht die Erziehung der Jugend einer der ersten Gegenstände landesväterlicher Sorgfalt wird; der Staat kann nicht blühen, wenn die Sprößlinge verdorben sind. In den Kindern liegt der künftige Mensch, Bürger und Christ; die Erziehung der Kinder ist das grösste Bedürfnis der Menschheit, die dringendste Angelegenheit des Staates, das würdigste Geschäft der Religion“ [2]. Ein klassisches Bekenntnis aus dem Munde eines wahrhaft aufgeklärten Bischofs! Zufriedene

[1] Prot. Ref. 1791 fol. 534—536.

[2] Sammlung 539.

Unwissenheit fand in ihm keinen Schirmherrn; in ihr sah er vielmehr einen Hauptfeind der Religion sowohl als der Staatswohlfahrt. In diesem Sinn lautet ein Erlaß seines Oberamtes Kirrweiler vom 12. Februar 1774: „Es ist bei einem hochwürtigen Fikariat in Speier die ganz zuverlässig anzeig geschöhen, dass in denen möhrsten orthschaften des allhiesigen Oberamts, die Kinder und besonders zur sommerszeyt gar wenig in die Schuhl gehen, worab sich dan der hierdurch auf unsere heillige Religion und weltlichen stand abspülendten Schaten gans leichtiglich denken lasset“[1]. Im Januar des nämlichen Jahres hatte der Bischof in einem Schreiben an die Landdechanten geklagt, „daß die Kinder in denen mehrsten Orten des speierischen Diözesanbezirkes den Sommer hindurch wenig in die Schul gehen, dieselben soweiter in dem Christentum schlecht bewandert werden, woraus ganz verlässig jene Folgen entstehen müssen, welche dereinst dem ewigen und zeitlichen Wohl dieser Leuten sehr empfindlich widersprechen“[2]. Katholische Aufklärung: das ist es, was der Bischof mit seiner ganzen Reformarbeit auf dem Gebiete der Schule im ganzen und der Katechese im einzelnen erstrebte. Die verbesserte allgemeine Volksbildung sollte dem Aberglauben unmerklich den Boden entziehen; der Bischof wollte die Mißbräuche und Vorurteile aber auch direkt durch die Schule bekämpft haben. Darum wies er den Katecheten an: „Er darf auch nicht vergessen, die in manche Orte eingeschlichene Mißbräuche und Vorurtheile, welche nicht zur wahren Religion gehören, schon der zarten Jugend zu benehmen, und derselben begreiflich zu machen, daß die wahre Andacht nicht blos in dem Äusserlichen, sondern im Geiste, in der Wahrheit, und in der Vereinigung mit Gott bestehe“[3].

So lässt die Betrachtung der Reformtätigkeit des Fürstbischofs auf dem Gebiete des religiösen Unterrichtes einen durch keinen Mißklang gestörten Eindruck freudiger

[1] Abgedruckt in „Rheinpfälzer“ Nro. 209 (9. IX.) 1910.

[2] Sammlung 309.

[3] Sammlung 479—480.

Anerkennung zurück[1]. Der Ersatz des veralteten Canisius durch den viel besseren Katechismus von Felbiger, die erstmalige Einführung der so wichtigen biblischen Geschichte und einer christlichen Sittenlehre, die Bemühungen um eine dem kindlichen Verständnis mehr angepasste, psychologische Methode im Unterricht und die widerholten Anweisungen, die Schlingpflanzen des Aberglaubens schon aus den zarten Kinderherzen zu beseitigen und dafür eine kernhafte Frömmigkeit zu pflegen: all diese rühmlichen Taten lassen die Wirksamkeit des Fürstbischofs auf dem Gebiete des religiösen Volksunterrichts als eine segensreiche erscheinen.

Ordenswesen.

Für das Ordenswesen hatte das deutsche Volk der Aufklärungszeit wenig Sympathien. Der Gründe hiefür sind viele. Die Gleichgiltigkeit gegen alles Übernatürliche hatte weite Kreise erfaßt; diese mussten dann den Klöstern um so feindlicher gegenüberstehen, je mehr letztere das Supranaturale in ihrem Auftreten und ihrer ganzen Lebensführung kundgaben. Dazu kam, daß die Aufklärung daseinsfreudige, utilitaristische Tendenzen verfolgte; gemeinnütziges Wirken war eines der obersten Ideale der Zeit; um so fremder und verständnisloser mussten diese Leute die Mönche betrachten, die sich ferne von der schaffensfrohen Menschheit hielten und einer andern Welt lebten. Aber es wäre durchaus ungerecht, wollte man die Ursachen der Mißstimmung gegen die Orden einzig und allein in der Bosheit der Weltmenschen finden. Die andere Hälfte der Schuld ruht bei den Mönchen selbst. Sie wachten oft

[1] Vergl. Bavaria. Landes- und Volkskunde des Königreich Bayern bearbeitet von einem Kreise bayerischen Gelehrten. (München 1867) Bd. IV. Abs. II, 542. Auch Jakob Wille ist voll Anerkennung für die hervorragende Tätigkeit des Bischofs auf dem Gebiete des Volksschulwesens. Er schreibt: „Es bleibt eine Ehrentafel im Wirken dieses herrischen Mannes, daß ihm das Schulwesen eine durchgreifende Verbesserung verdankt" a. a. O. S. 55.

eifersüchtiger auf ihre Exemtionen als auf ihren Lebenswandel; sie boten nach der wissenschaftlichen wie nach der sittlich-religiösen Seite ihrer Wirksamkeit den Augen der Welt soviele Schwächen, daß es begreiflich wird, warum sie bei vielen in Mißkredit kamen.

Auch Fürstbischof August war kein übermässiger Bewunderer des damaligen Ordenswesens. Ihn verletzte zunächst die dominierende Stellung der Ordensgeistlichkeit, ihr gegenüber spielte der Seelsorgsklerus eine recht bescheidene Rolle. In ihm lebten ähnliche Gesinnungen, wie 100 Jahre später in Kardinal Manning. Dieser drückte auch die Gedanken Stirums aus, wenn er schrieb: „Vor allem erschien es mir als ein Ding der Notwendigkeit, in das hellste Licht zu setzen, was das Priestertum seinem Wesen nach denn eigentlich sei. Mir schien diese Kenntnis verdunkelt durch das traditionelle Vorurteil, Ordenspriester sein heiße alles sein, dagegen Weltgeistlicher sein bedeute nur einen Funktionär („Verrichter") der Sakramente und Zeremonien. Aber gerade das Priestertum der Ordensgeistlichen war völlig verloren und aufgegangen in seinem Orden, seinem Ordenskleid und seinen Privilegien"[1]. Wie Manning, so wachte Stirum eifersüchtig darüber, daß die Mönche sich nicht in die Pfarrbefugnisse einmischten und so eine Nebenregierung einführten, die den Einfluß des verantwortlichen Pfarrers lahm legte. Kaum hatte er den bischöflichen Stuhl bestiegen, als er in einer Verordnung an die Landdechanten sämtlichen Religiosen aufs strengste verbot, in den Pfarr- und Kirchensprengeln ohne Vorwissen der Rektoren der Kirchen sich zum Beichthören auszusetzen oder in Häusern und Ställen Benediktionen vorzunehmen oder gar Exorcismen auszuüben[2]. Als der oben schon erwähnte Kapuziner P. Franz gegen den Pfarrer Trunk in Bretten eine Schmähschrift unter das Volk verteilte, erhielt er von der oberhirtlichen Stelle die Weisung: „Es wird ihm aufgegeben, mit der schriftlichen Verbreitung dieses Aufsatzes

[1] Manning, Neun Hindernisse 33.

[2] Sammlung 278.

an sich zu halten, auch in Reden behutsam zu seyn, damit nicht das Vertrauen der Pfarrkinder und das Ansehen des Pfarrers zum Schaden der Religion vermindert werde"[1]. Noch deutlicher spricht ein Erlaß an den Pfarrer von Kuppenheim, der um Erlaubnis gebeten hatte, einen Kreuzweg errichten zu dürfen: „Placet nunmehr; jedoch wäre dem Pfarrer zu Kuppenheim zu bedeuten, daß, obschon die Errichtung neben bemerkten Stationen zu mehrerer Andacht und Aufmunterung der Gläubigen gestattet werde, derselbe die nötige Behudsamkeit haben solle, womit weder der ordentliche Gottesdienst gestört, noch die Franziskaner hierdurch Gelegenheit finden, sich in Pfarrhandlungen und sonstige Verrichtungen einzumischen"[2]. Im Jahre 1780 kam dann ein grosser Erlaß an Pfarrer und Klöster, der eine sehr ernste Gewissenserforschung für die Mönche war[3]. Unter den fünf Hauptgebrechen des damaligen Ordenswesens wird als drittes getadelt: Einmischen in die Seelsorge, die dem Pfarrer gebührt. Darum ergeht ein strenges Verbot, „ohne Vorwissen und ausdrückliche Bewilligung des Pfarrers eines jeden Orts Beicht zu hören; noch viel weniger unter dem Pfarrgottesdienste in Kapellen Messe zu lesen, noch sonst sich der geringsten Verrichtung anzumaßen, welche in den Umfang des Pfarrrektorats gehört und da hineinschlägt[4]. Außerdem müssen sämtliche von Ordensleuten zu haltende Predigten schriftlich verfaßt und vom Ortspfarrer vorher geprüft werden. Dieser Befehl erfuhr 1784 noch eine Erweiterung, indem die einzelnen Predigten der Mönche von nun an die Unterschrift des Pfarrers tragen sollten, und quartaliter auf Verlangen des Bischofs zur Prüfung eingesandt werden mußten[5]. Indem so die Ordensleute bezüglich ihrer ganzen Tätigkeit in den Gemeinden der Seelsorgsgeistlichkeit und ihrer Aufsicht unterstellt wurden, wollte der Bischof „das Pfarransehen mehr befestigen". Sein Ideal war das Mannings. Von ihm

[1] Prot. Ref. 1777 fol. 466—467.
[2] „ „ fol. 212—213.
[3] Sammlung 361—367.
[4] „ 364—365.
[5] „ 120-122.

schreibt der Übersetzer der neun Hindernisse: „Manning wollte, daß die sog. Weltgeistlichen nicht länger als Priester zweiter Klasse sich betrachteten, sondern unabhängig, auf eigene Kraft und selbständiges Können gestützt, in edlen Wettstreit treten mit den Orden“ [1].

Die sogenannten Eremiten duldete der Bischof überhaupt nicht in seiner Diözese. Einem gewissen Holdermann, der sich als Eremit in Burrweiler niederlassen wollte, wurde die Bitte abgeschlagen mit der Begründung, daß „die Eremiten bey dieser Welt unnöthig, ja schädlich sind“ [2]. Als der Eremitenbruder Aloys Amen von Heidelberg das Ersuchen stellte, die ledig stehende Eremitage zu Neibsheim beziehen zu dürfen, bekam er die Antwort: „Ein für allemal abgeschlagen“ [3]. Und das, trotzdem der Bruder sich anbot, die freistehende Zeit dem Unterricht der Jugend zu widmen! Um sich vor der Eremitenplage zu schützen, ergriff der Bischof Präventivmaßregeln. Das Oberamt Kißlau bat um Verhaltungsmaßregeln, was mit der Eremitage zu Zeutern zu geschehen habe; darauf kam diese Resolution: „Rescribatur dem Oberamt Kißlau, daß die Eremitage niedergerissen werden solle“ [4]. Der Eremit Thomas Koehler von Hagenau bat den Bischof um eine Eremitage in seiner Diözese, da er einem wegen Leistung des Bürgereides schismatischen Bischof zu gehorchen, sich nicht entschließen könne. Trotz des Ausnahmefalles und trotzdem Jugendunterricht und auferbauliches Leben versprochen wurde, lautete das Urteil: „Ist lediglich abzuweisen“ [5]. Wenn so ein strenggläubiger Bischof urteilte über Eremitentum, so darf man es auch weiter linksstehenden Freunden der Aufklärung nicht verargen, wenn sie sich über die Eremiten ihrer Zeit ähnlich aussließen wie der Fürstbischof von Speier.

Sehr streng war die Aufsicht, die der Bischof über die Klöster seines Bistums führte. Wo es ihm nötig er-

[1] Manning a. a. O. 99.
[2] Prot. Ref. 1777 fol. 97.
[3] „ „ 1790 fol. 232—234.
[4] „ „ 1784 fol. 177.
[5] „ „ 1791 fol. 345—346.

schien, griff er energisch ein, ohne daß er dabei einen zimperlichen Respekt vor etwaigen Exemtionen an den Tag gelegt hätte. Das zeigt ein in sehr entschiedenen Ausdrücken abgefaßtes Schreiben an den P. Provinzial der oberrheinischen Kapuzinerprovinz; das Hospitium auf dem Michelsberg bei Grombach hebt er einfach auf: „Wir erklären demnach aus vielfachen Ursachen und wichtigen Beweggründe besagtes Hospitium vor eingezogen und aufgehoben". Dann wird dem neu zu wählenden Provinzial eingeschärft, daß er sich nur dadurch des Fürsten Gunst erwerben könne, wenn er wie sein Vorgänger Religion, Zucht und Klausur in den Klöstern aufrecht erhalte. „Hierdurch geschieht unser ernstliche Wille und die Religiosen unserer Klöster versicheren sich unserer Gnade, widrigenfalls aber können wir nicht entstehen, zur genauen Vollziehung all dessen Unser bischöfliches Amt mittels Ankehrnng zureichigen Mitteln eintretten zu lassen" [1] Kein Ordensoberer durfte es wagen, im Herrschaftsgebiet des Bischofs irgend eine Versetzung vorzunehmen, wenn der Bischof nicht zuvor benachrichtigt worden war und seine Zustimmung gegeben hatte. Ein besonderes Lob aber konnte ein Vorgesetzter, wie der Kapuzinerprovinzial P. Bonaventura zu Heidelberg, dafür ernten, „daß derselbe in Gefolge meiner vorherigen Weisung, keinen seines Ordens aus einer andern Diözes in die meinige ohne vorherige Anfrag und meine Einwilligung zu versetzen vorhabens sey. Dieses gereicht mir zum gnädigsten Wohlgefallen" [2]. Doch scheint der Provinzial nicht Wort gehalten zu haben. Denn im folgenden Jahre bekam eben der Kapuzinerprovinzial folgende scharfe Zurechtweisung wegen eigenmächtig vorgenommener Versetzungen: „Indem ich aber nicht zugeben kann noch werde, daß jemand über die in meiner Diözes aufzustellende oder zu versetzende Personen des Kapuziner Ordens einige Schwierigkeit oder sonstige Verfügung veranlassen wolle, so versehe ich mich auch zu dem H. P. Provincial sowohl, als seinen Nachfolgern, daß künftighin ohne mein Vorwissen

[1] Prot. Ref. 1777 fol. 401—403.

[2] „ „ 1778 fol. 61.

und erfolgte Einwilligung in jenen in meiner Diözes befindlichen Ordens-Klöstern für die Zukunft keine Abänderung unternehmen werde, widrigenfalls ich mich veranlaßt sehen werde, eine solche Einrichtung zu treffen, welche alle eigenmächtige Verfügungen zu entfernen hinlänglich seyn wird"[1]. Noch schwerer bekam der Provinzial der barmherzigen Brüder den Unmut des Fürsten zu fühlen, als er diesem meldete, er habe den Bruder August von Bruchsal nach Neustadt in Schlesien versetzt. Darauf antwortete der Bischof: . . ."Wenn man glaubt, den Bruder August befördern zu müssen, so habe ich nichts dagegen; aber ein für alle Mal lasse ich denselben von hier nicht fort . . . Ich gestehe gerne, dass mich ein so unerwarteter Undank äußerst befremdet habe, weßhalb ich auch gedachtem Bruder, als meinem Landeskinde, die Entfernung von hier heute schriftlich verboten habe. Für die Zukunft versehe ich mich einer billigen Rücksicht, sonst möchte ich mich genöthiget sehen, solche Wege einzuschlagen, die dem Orden sicher nicht angenehm seyn dürften"[2]. Korrekt benahm sich der Provinzial der rheinischen Kapuzinerprovinz, als er ein Verzeichnis der in hiesiger Diözes abgeänderten Personen einschickte, „mit der Bitte, diese Abänderung gnädigst zu bestätigen"[3], ebenso der Provinzial der fränkischen Kapuziner, der den Superior von Michelfeld versetzte „ohne vorherige Anfrage und erhaltene Erlaubnis"; er bat um Nachsicht, er habe es in vollständiger Unkenntnis der Verordnung vom Jahre 1784 getan[4]. Von der kurmainzischen Kommission für die Regularen war ein nicht im besten Rufe stehender Kapuziner nach Waghäusel versetzt worden — ohne Vorwissen des Fürsten. Die Antwort auf dieses Vorgehen war das Conclusum: „Indem diese Überpflanzung des P. Fortunatus theils ohne Vorwissen und vorher gemachte Anzeige an den höchsten Ordinarium als worunter das Waghäusler Kloster stehet, geschehen ist, theils, weil die dem letztern Provinzial-

[1] Prot. Ref. 1782 fol. 352—353.
[2] bei Remling II, 746.
[3] Prot. Ref. 1784 fol. 177—178.
[4] „ „ 1788 fol. 66.

kapitul dem P. Provincial und dem ganzen diffinitorio auf das nachdrücklichste anbefohlen worden ist, die in dieser Diözes liegende Klöster nur mit stillen gottesfürchtigen Männern zu besetzen, . . . so wäre dem P. Salomon als dem zeitlichen Guardian zu Waghäusel ein schriftlich und starker Verweiß hierüber mit dem Befehl zu geben, daß mehr besagter P. Fortunat binnen 3 Tägen aus dem dortigen Kloster hinweg und aus der Diözes geschafft, inskünftig aber sorgfältiger denen Befehlen Celsissimi als höchsten ordinarii unter gewärtigen unausbleiblicher Ahndung nachgelobt werden solle“ [1]. Ohne den Bischof keine Versetzung eines Mönches, das war Regierungsdevise unter Limburg-Stirum!

Der Bischof warf sein wachsames Auge auch in die Klöster, so wenig es auch deren Insassen behagte. Diesbezüglich sagt der Quinquennalbericht von 1773: Minus arridet ista agendi ratio partibus ipsis et subinde eorum Superioribus, attamen per Canones probata, a me nunquam est deserenda [2]. Ähnlich spricht der Bericht von 1783: Propterea a Vicariatu meo immediate etiam inquiri volui atque Dioecesin meam etiam omnino hujus modi religiosis liberare studui [3]. Schließlich stellte der Bischof einen eigenen Kommissarius für die Speierer Ordensleute in der Person des geistlichen Rates Mahler auf [4]. Ja, Allem nach hat er die Bestimmung erlassen, daß ohne erhaltene Erlaubnis kein Ordensoberer eine Visitation in seinen Klöstern vornehmen dürfe [5]. Wenigstens bat „der Provinzial der barmherzigen Brüder demüthigst um die gnädigste Erlaubnis, die Visitation in denen von Celsmo mildest gestifteten Conventen vornehmen zu dürfen“, was ihm gestattet wurde [6]. Wie der Bischof die Ordensleute, solange sie seelsorgerliche Aushilfe leisteten, ihrer ganzen Tätigkeit nach unter die Kontrolle des Pfarrers stellte, davon war

[1] Prot. Ref. 1773 fol. 148—149.
[2] Lib. Spir. Nro. 31 fol. 520—521.
[3] Lib. Spir. Nro. 32 fol. 544.
[4] Prot. Ref. 1788 fol. 769.
[5] Ähnliches geschah in Mainz. Vergl. Brück, Rot. Bestr. 111[28].
[6] Prot. Ref. 1783 fol. 143.

oben schon die Rede. Nichts im Kloster entging seinem Auge. Über alles unterrichtete er sich und traf darnach seine Entschlüsse. Als ein Beweis, wie eingehend der Bischof das Ordenswesen seines Bistums studierte, mag folgendes Protokoll gelten: „Präsentabatur decretum an alle Ordensvorsteher im hiesigen Bistum, vermöge wessen sie auf folgende Punkte Bericht erstatten sollen und zwar:

1. wieviele Ordensgeistliche ohne Ausnahme im Kloster oder hospitio sich befinden?
2. wie ein jeder sich nenne und wo gebohren?
3. wie lang er in dem Orden sich befinde?
4. wo und wie lang er an jedem Orte gewohnet?
5. ob und aus welchen besonderen Ursachen in die hiesige Diözes mutiert worden?
6. ob und welcher aus einer andern Diözes mit der Bedingnis geschickt worden, daß er nicht mehr zurückkehren dürfe mit dem Beisaz, aus welcher Ursach ein solches geschehen?
7. welche Ämter, an welchem Ort und wie lang ein jeder selbe versehen habe?
8. endlich ob einer in einer andern Diözes approbiert gewesen“ [1].

So lernte er seinen Ordensklerus kennen; auswärtige Mönche durften keine seelsorgerliche Aushilfe leisten. Diese blieb den sieben inländischen Klöstern vorbehalten [2].

Unordentliche Elemente in den Klöstern duldete er nicht. Solche wurden ohne viele Umstände aus der Diözese ausgewiesen. Von dem innerhalb drei Tagen fortzuschaffenden P. Fortunatus war schon die Rede. Auch gegen den Piaristen P. Joannes zu Rastadt waren Klagen eingelaufen. In einem Schreiben an den Provinzial erklärte der Bischof, den Pater zwar noch ein Jahr zur Probe in der Diözese zu lassen. „Sollte aber derselbe unter dieser Zeit in seiner Verbesserung nicht beharren, so wird er allsbald auf die mir zugekommene Anzeige, wie auch ein jeder anderer Religios, der sich der genauesten Disziplin

[1] Prot. Ref. 1781 fol. 195—196.

[2] Sammlung 386.

nicht conformiren wolle, aus meinem Bistum verwiesen werden“ [1]. Gingen solche glatte Ausweisungen schon über die Grenzen des Strafrechtes hinaus, das vom Tridentinum den Bischöfen über Ordensleute eingeräumt war [2], so kam im Jahre 1783 ein Zirkulare, welches das Bestrafungsrecht der Ordensobern so gut wie aufhob und an deren Stelle den Bischof setzte: „Erklären auch hiemit, daß höchsie diejenige, welche dieser Warnung ungerichtet ihren Obern den Institutsmäßigen Gehorsam nicht leisten, sich gegen dieselbe respektswidrig betragen oder den Bischöflichen Verfügungen die schuldige genaueste Unterwürfigkeit nicht leisten werden, nicht nur jederzeit mit der angemessenen Strafe anderen zu einem Beispiel belegen werden, sondern wolle und befehle auch angemessenst, daß alle Obern alle diese Widerspenstige höchst ihnen oder deren nachgesetzten Vikariat in einem jedweden Übertretungsfall in der Zukunft jederzeit anzeige. . . . Wenn aber ein oder der andere Obere aus Nebenrücksichten . . solche Verbrechen . . verheimlichen würde, so wird ein solcher Vorgesetzter als zu seinem Amt unfähig und untauglich sogleich entsetzet und demnächst nach Befund der Umständen ganz aus der Diözes verwiesen werden“ [3]. Mit diesem Dekret war das ganze Ordenswesen einfach der bischöflichen Jurisdiktion unterstellt. Vorgesetzte im Kloster gab es jetzt kaum mehr, alle waren Untergebene des Bischofs. Diese Eingriffe des Bischofs in den Organismus der Klöster mußten hier herausgestellt werden, weil von da aus ein helles Licht fällt auf ähnliche Handlungen der rheinischen Erzbischöfe. Solche Eingriffe, die oft sehr heilsam und manchmal direkt notwendig waren, lagen im Geist der Zeit und dürfen — auch bei den Erzbischöfen — nicht so hart beurteilt und auf so schlechte Motive zurückgeführt werden, wie es manchmal geschehen ist. Das erlassene Zirkulare war nicht eine leere Drohung des Bischofs. Das beweist eine fünf Jahre später an den Kapuziner-Guardian zu Speier gerichtetes Mahn-

[1] Prot. Ref. 1786 fol. 257.

[2] M. Stigloher a. a. O. 116—117.

[3] Prot. Ref. 1783 fol. 179—180.

schreiben: . . „Wenn nun entweder ihr, dieser unserer Warnung ungeachtet, selbsten euch ferner in eurem Amt den Vorschriften eures Ordens und den unsrigen gemäß zu betragen, eure Konventualen aber betreffend, uns bei der nicht erfolgten Besserung, die gehörige Anzeige zu machen, unterlassen solltet, so werdet Ihr euch allsdann beizumessen haben, wenn ihr, auch außer der Zeit, eures Amtes entlassen, und von Speier entfernt werden solltet“ [1].

Die aszetischen Ideale der Klöster waren damals ziemlich verblaßt. Darin lag, wie oben schon betont wurde, auch ein Grund dafür, daß die Wertschätzung des Ordenswesens immer geringer wurde. Der Bischof betrachtete es mit Recht als Gradmesser eines gesunkenen aszetischen Lebens, wenn Klöster oder einzelne Ordenspersonen, statt sich und andere zu heiligen, sich auf die Ausübung weltlicher Gewerbe stürzten. Nicht einmal die „Hanftlernerei“ gestattete er den Kapuzinern zu Waghäusel, obwohl sie vorgaben, damit nur dem Mangel an Weißzeug abhelfen zu wollen [2]. Einen Franziskaner in Germersheim, der Medizinen verordnete und austeilte, ließ er sofort aus seiner Diözese versetzen und äußerte über das Tun des Franziskaners, daß dadurch „nur Gewerbe und andere Ausschweifungen getrieben werden wollen“ [3]. Herumreisende Ordensleute waren ihm ein Greuel. Mit knapper Mühe, daß er einigen Rastadter Nonnen erlaubte, eine Woche in einem andern Kloster sich erholen zu dürfen. Denn, so schrieb er: „Nonnen gehören ins Kloster, Fische ins Wasser“ [4].

Zahlreiche sexuelle Verfehlungen schändeten den Ordensklerus besonders am Anfang der Regierungszeit des Fürstbischofs. So mußte er in seinem ersten Bericht dem Papste schreiben: Defectus morales hucusque sat multi sese prodiderunt ex parte Cleri regularis, ac praecipue mendicantium minus cauti in conversando contra sextum

[1] Prot. Ref. 1788 fol. 842.
[2] „ „ 1781 fol. 11.
[3] „ „ 1778 fol. 814.
[4] „ „ 1784 fol. 234.

praeceptum[1]. Bis 1778 scheint sich im Betragen der Ordensleute wenig Besserung gezeigt zu haben. Das geht aus der Antwort der Kongregation auf den zweiten Quinquennalbericht des Bischofs hervor: „Auch werden sich Celsissimus mit demselben (= Nuntius) bereden müssen, wie die übrige Unordnungen, insonderheit die Ausgelassenheit der Religiosen abgethan werden können“[2]. Eine Note besser lautet das bischöfliche Urteil in dem Berichte von 1783: Negari nequit, fuisse hinc inde religiosos, qui a statu suo ejusque instituto quam maxime devii ea agerent, unde gravia etiam scandala existere necesse fuit[3]. Aus dem sat multi ist jetzt hinc inde geworden. Doch scheint der Eifer bald wieder nachgelassen zu haben, wie ein Seufzer des Bischofs aus dem Jahre 1787 beweist: „Überhaupt werden die Mönche sehr lax“[4].

Noch ein anderes Laster hatte Eingang in die Klöster gefunden, das man eigentlich am wenigsten dort vermuten sollte: Die Habsucht. Wie sie dem Klostergeist am allermeisten entgegensteht, so war sie auch der Sinnesart des Bischofs ganz zuwider. Er fand nicht Worte genug, wenn es galt, dieses Laster an Ordenspersonen zu geißeln. Als fünfter Mißstand am Ordenswesen seines Bistums zählt er das ewige Almosensammeln und die Habsucht der Terminanten auf: „Diese nicht zufrieden, daß sie gleichsam mit Verleugnung des Gefühls der Menschlichkeit dem armen Landmanne den letzten Bissen oftmals entziehen, der seinem ermüdeten Körper Labung, und seinen zahlreichen Hausgenossen den nötigen Unterhalt würde gebracht haben, fordern sogar, großer Gott, wie ist es immer möglich! von andern Jahre sogenannte Rückstände“[5]. Um ein weiteres

[1] Lib. Spir. Nro. 31 fol. 520—521. Viel besser scheint es in dieser Beziehung bei der Weltgeistlichkeit gewesen zu sein. Wenigstens hat kein Quinquennalbericht gegen sie so laute Klage geführt. Der Bericht ist gedruckt bei Remling, Urkundenbuch zur Geschichte der Bischöfe zu Speyer (Mainz 1853) II, 748 ff. Der Bischof klagt dort auch über die disciplina regularis multum collapsa et vixamplius primaevae institutioni similis!

[2] Prot. Ref. 1778 fol. 923.

[3] Lib. Spir. Nro. 33 fol. 544.

[4] Prot. Ref. 1787 fol. 443.

[5] Sammlung 363.

Ausbetteln des Volkes unmöglich zu machen, wurde nun das Terminieren auf ganz bestimmte Gegenstände eingeschränkt und das Terminieren überhaupt verboten für alle, die dem Pfarrer keinen Sendungsbrief vorweisen konnten. Zwei Jahre später (1782) kamen noch schärfere Bestimmungen. Unter der Strafe von 10 Rthlr. für jeden Fall ward den Religiosen verboten zu sammeln, wenn nicht die betreffenden Klöster den hochstiftlichen Pfarreien schon Dienste geleistet haben, dem Pfarrer ein Sendungsschreiben vorgelegt wird und von ihm die Erlaubnis zum Sammeln erteilt ist[1]. Alles, was ohne Erlaubnis gesammelt wurde, mußte nun unter die Ortsarmen ausgeteilt werden. So sah sich der Fürstbischof von Speier zu ähnlichen Maßregeln gegen das Terminieren gezwungen wie die Erzbischöfe von Köln, Mainz und Trier, denen von Brück ein intolerantes und feindseliges Benehmen gegen die Mendikanten nachgesagt wird, weil sie ihnen das Terminieren erschwerten[2]. Aus dem Vorgehen des Bischofs von Speier ergibt sich aber klar genug, daß ganz ehrenhafte Ursachen zu einer Einschränkung des Almosensammelns zwangen, eine Einschränkung, die mehr in der Habsucht der Klöster als in der Ordensfeindlichkeit der Bischöfe ihren Grund hatte. Von einem andern Fehler, den der Bischof häufig genug an den Mönchen rügen mußte, von dem Ungehorsam, ist oben schon gesprochen worden.

So ergibt eine vorurteilslose Betrachtung der Tatsachen, daß die Klöster des Bistums Speier sich um ein Bedeutendes von den Idealen entfernt hatten, die ihnen von den Stiftern vorgezeichnet waren. Damit wird auch klar, daß es gar nicht der „Lügen" und „Verleumdungen" der Aufklärung bedurfte, um das Ordenswesen jener Zeit in Mißkredit zu bringen. Dazu trug das unmoralische Leben mancher Ordensleute selber bei. Noch eine andere Konstatierung ist hier zu machen. Brück[3], ihm nachredend Stigloher[4] und andere haben geglaubt, das Sinken der

[1] Sammlung 385—388.
[2] Brück, Rat. Bestr. 108—110.
[3] „ 111.
[4] Stigloher a. a. O. 248.

Ordensdisziplin in den rheinischen Erzbistümern auf die unkirchlichen Kloster-Reformen der dortigen Oberhirten zurückführen zu müssen. Aber gleichzeitig sank doch auch die Disziplin der Klöster im Bistum Speier, wo keine solche Reformen bestanden. Die Reformen dürften also ohne besonderen Einfluß auf das Verhalten und Leben der damaligen Mönche gewesen sein. Jedenfalls hatten die Kapuziner, Franziskaner und Piaristen im Bistum Speier zur Zeit der Aufklärung einen moralischen Stand, der weder den aufgeklärten Katholiken noch den Protestanten eine übergroße Bewunderung einflößen konnte und nicht den geringsten Teil der Schuld trägt, daß die Aufklärung ein so abschätziges Urteil über das Ordenswesen überhaupt aussprach.

Auch Wissenschaft und Bildung fanden damals bei den im Bistum Speier gelegenen Klöstern nicht die gebührende Pflege. Die wissenschaftliche Vorbereitung besonders in den Kapuzinerklöstern scheint von Mängeln nicht frei gewesen zu sein. Das beweist die Anweisung des Bischofs, daß die Kandidaten aus dem Kapuzinerorden bei ungenügenden Leistungen in den Prüfungen ebenso zurückzuweisen seien wie die andern Theologen. Auf diese Weise wollte der Bischof einen heilsamen Zwang auf die Oberen ausüben, daß sie alle Sorgfalt auf die wissenschaftliche Ausbildung der Novizen verwendeten. In diesem Sinne schrieb der Bischof auch an den Papst im Berichte von 1783: Ut otium, quantum fieri potest, a monasteriis arceatur, examini pro approbatione eam formam dedi, ut nunc in pleno Vicariatus fieri debeat . . . ubi dein prout candidatum dignum judicavero, resolutionem meam adjicio[1].

Die Leistungen dieser Mönche auf den Kanzeln konnten ebenfalls wenig Respekt erzwingen. Schreibt doch der Bischof in der erwähnten großen Gewissenserforschung: „ferner, wie ist der Vortrag auf den Predigtstülen von solchen Ordensgeistlichen großentheils beschaffen? Müssen sie nicht selbst hier erröthen, und das Geständnis einliefern, daß solcher öfters unrichtig, verworren, kraftlos, ohne Ge-

[1] Lib. Spir. Nro. 33 fol. 544.

würze, Salbung, Geiste und Leben ist?“ [1]. Ähnlich hatte er neun Jahre vorher schon in einem Erlaß an die Mannsklöster (1771) geklagt, daß die Prediger ohne die erforderliche Wissenschaft seien, „statt einer wohl ausgearbeiteten Oration öfters nur schlechte Märchen oder wohl gar schmähsüchtige Controversien vorbringen“ und dadurch den Protestanten zum Gelächter und den Katholiken zum Spott dienten [2]. Die Seichtigkeit der Predigt ist demnach nicht ein Privilegium der Aufklärungsfreunde, sie findet sich nach dem Zeugnis des Bischofs von Speier auch bei den Aufklärungsgegnern.

Über die Tätigkeit der Jesuiten und der andern Orden im Unterricht der Jugend ist das Nötige schon gesagt worden. Gedächtnisdrill und Mechanismus sind die Hauptvorwürfe, die Limburg-Stirum in dieser Beziehung erhebt.

Je unerleuchteter der Glaube mancher Mönche war, um so mehr waren dem Aberglauben Tür und Tor geöffnet. Der Beförderung des Aberglaubens klagte sie der Bischof an: „Weiter sehen Wir Uns aus mehr als einem Bestimmungsgrund bewogen, die sogenannten Benediktionsbüchelcher, welche mehrere Religiosen bei sich zu führen im Gebrauch hatten . ., schlechterdings zu verbiethen. Wir begreifen hierunter ausdrücklich auch jene unter die Klasse verworfener Dinge gehörige Andächteleien, als Lukaszettel, Hexenpulver u. s. w. Und damit Wir Uns einer stracken Befolgung vollkommen versichert halten können, so wird sämtlichen Pfarrern Unseres Hochstifts nachdrucksamst aufgegeben, dergleichen Tändeleien, welche wider die Grundverfassung unserer heiligen Religion anstossen, in den ihrer Aufsicht anvertrauten Pfarrbezirken keineswegs zu dulden“ [3]. In demselben Mahnschreiben an Pfarrer und Klöster wird weiter geklagt über den Aberglauben unter den Religiosen: „Wir

[1] Sammlung 363.
[2] „ 283.
[3] „ 364. Wenn Rösch 137 mahnt, die Klagen über weitverbreiteten Aberglauben mit Vorsicht aufzunehmen, so werden diese Klagen hier aus authentischem Munde bestätigt.

werden mehr als zulänglich vergewissert, dass mehrere dergleichen ausgeschickte Klostergeistliche theils durch das unregelmäßige ihres Verhaltens theils aber und besonders durch andere die Heiligkeit Unserer Religion nur abwürdigende Unternehmungen das Gebäude untergraben, ja niederreißen, welches sein Dasein und seinen Bestand der Ämsigkeit und anhaltender Sorgfalt der Pfarrer einzig zu verdanken haben. Dahin gehören die sogenannten Benediktionsformeln, welche schon dadurch, daß sie ungewöhnlich und von der katholischen Kirche nicht gutgeheißen sind, sogar ohne Vorwissen der Ortspfarrer, und zureichende Prüfung der zusammentreffenden Umstände gebraucht werden, das Brandmal der Verwerfung an sich tragen, das zum Aberglauben ohnedem geneigte Volk täuschen, und die ächten Begriffe, die Uns die Religion an die Hand gibt, mehr entehren als heiligen". Wenn nun die Mainzer Monatschrift (1785 S. 443) die Mönche „Patrone der Volkstäuschungen" und Begünstiger der Mißbräuche unter dem Volk nennt, so ist das in dieser Allgemeinheit zwar kein gerechtes Urteil, weil übersehen ist, daß auch aus dem Ordensstand scharfe Bekämpfer des Aberglaubens hervorgingen; mit Einschränkung gesagt, entspricht es aber den Tatsachen. So ergibt eine nüchterne Betrachtung des wissenschaftlichen Zustandes der Orden im Bistum Speier dasselbe Ergebnis, das die Beobachtung des aszetischen Zustandes auch ergeben hat: vielfache Mängel und teilweise Unfähigkeit gegenüber den Aufgaben der Zeit. Dass daraus eine gewisse Kälte und Gleichgiltigkeit gegen das Ordenswesen überhaupt hervorging, ist nur allzuverständlich und sollte der Aufklärungszeit nicht gar zu schwer angerechnet werden.

Gottesdienst und kirchliches Leben.

Es ist eine zutreffende Bemerkung, die C. Krieg in seiner Pastoraltheologie niedergeschrieben hat: „Ein Kulturstrom einziger Art wird durch die kirchliche Seelsorge in die Herzen und in die Völker geleitet, ein Strom, in dem mancherlei Wogen übernatürlichen Lebens münden. Für

die Volkserziehung, für das Ethos und die gesamte sittliche Kultur hat die cura eine tiefgreifende Bedeutung“ [1]. Die Aufklärung hätte also eines der wichtigsten Gebiete, auf denen sie ihren Idealen dienen konnte, vernachlässigt, wenn sie nicht Seelsorge und Liturgie in den Dienst ihrer Bestrebungen gestellt hätte. Auch der Fürstbischof von Speier hat auf diesem Gebiete eine Tätigkeit entfaltet, die ihn den besten Vertretern einer wahrhaft katholischen Aufklärung beigesellt.

Als wirksamstes Mittel zur Verbreitung wahrer Aufklärung ist die Predigt zu bezeichnen. Sie wurde auch von Bischof August als solches erkannt und benützt. Die Predigt soll nicht niederschlagen, einschüchtern und Mutlosigkeit oder Verzweiflung erzeugen, wie es damals und später bei den Höllenpredigern nicht selten der Fall war. Darum wurden die Jesuitenmissionäre angewiesen: „Wir haben mehrmalen auch und zwar ganz zuverlässig wahrgenommen, daß eure Missionspredigten einseits viele Erbauung und geistliche Vortheile, anderseits aber auch große Kleinmüthigkeit und Schüchternheit der Gewissen nach sich lassen“. Der Bischof empfiehlt deshalb, „die Trost- und Hoffnungsgründe recht nachdrücklich zu erkennen zu geben, welche in unserer Religion für jeden und somit auch für den größten Sünder liegen“ [2]. Das ist im Kerne dasselbe, was auch das Salzburger Hirtenschreiben von 1782 meinte, indem es sich gegen jene wandte, die „das höchste Wesen nur immer als einen furchtbaren, schrecklichen, unzugänglichen, strengen und unerbittlichen Gott abmalen“. Wenn ferner das Salzburger Schreiben es vermieden wissen wollte, daß „der Landmann . . . ein Spiel . . alberner Legenden, Hexen- und Gespenstermärchen“ werde, so hat diese Stelle ein genaues Seitenstück in dem Antrittshirtenbrief des Bischofs von Speier, wenn es heisst: „Geschichten und Beyspiele, welche nur die Erdichtung wahnsüchtiger Köpfe erzeuget und die leichtgläubige Einfalt finsterer Zeiten ernähret hat, sollen sich nicht unter das Wort mischen,

[1]) C. Krieg, Die Wissenschaft der speziellen Seelenführung (Freiburg 1904) 20.

[2] Sammlung 280.

welches ein reines Gottes Wort heissen soll; und die heilige Rede überhaupt . . . soll nichts anderes fassen, als was . . eine richtig prüfende Vernunft geschicket und ohne Nachtheil der Wahrheit damit verbinden kann“ [1]. Das Salzburger Schreiben hebt die unendliche Erhabenheit Gottes über die Heiligen hervor, die „nichts anderes können und wollen als fürbitten“. Genau im gleichen Sinne äussert sich das Speierer Antrittsschreiben (a. a. O.): „Insonderheit soll die Verehrung der Heiligen den Mitgliedern Unseres Bistums so und nicht anders vorgetragen werden, als wie solche die hiernächst gesetzte Grundlehren Unserer Kirche zu allen Zeiten bestimmet haben: Der Sohn Gottes allein . . ist durch sein Blut unser Erlöser . . . Ihr werdet Euch zur Sorge seyn lassen, die in dem Reiche der Gnade und Herrlichkeit so hoch erhobene Gebährerin unseres Erlösers, dem Volke zwar als eine recht sonderheitlich verehrungswürdige Mutter, nicht aber als unsere Miterlöserin, noch viel weniger als die einzige Ursach unseres Heyls vorzustellen“. Gleich dem Salzburger dringt auch das Speierer Hirtenschreiben darauf, daß ein gereinigter und grossartiger Gottesbegriff dem Volke beigebracht werde als Grundlage einer aufgeklärten und kernhaften Frömmigkeit [2]. Was später Kardinal Manning als einen Hauptgrund der Seichtigkeit der Predigt bezeichnete, daß man nämlich immer nur Bruchstücke predige, ohne auf die Hauptwahrheiten zurückzugehen, daß man Leuten vom Rosenkranz oder Weihwasser spreche, die man kaum zum Glaubensbekenntnis bekehrt habe [3], das hat auch Fürstbischof August schon erkannt und davor gewarnt, weil damit die Gefahr eines unerleuchteten oder abergläubischen Christentums verbunden war: „Lehret vollständig und verschaffet Unsern Diöcesanen eine Kenntniß, welche sich nicht nur auf einen Theil des geoffenbarten Lehrbegriffs einschränkt, sondern auf dessen sämtliche Hauptwahrheiten und daraus herfliessende Lebensregeln erstrecket . . . Wir haben in diesen Tagen Gott und seiner heiligen Kirche versprochen, die Erkänntnis

[1] Sammlung 286.
[2] „ 292 f.
[3] Manning a. a. O. 14.

ihrer Lehre in Unserm Bistum so vollkommen zu machen, als es Uns nach dem Maas Unserer Kräfte nur möglich ist"[1]. Der Bischof ließ auch dann durch die Predigt das Volk aufklären, wenn er Reformen vornahm an Dingen, die mit Gottesdienst eigentlich nichts zu tun hatten, vom Volke aber mit einer Art abergläubischer Verehrung festgehalten wurden. So bestimmte er, daß statt des bisherigen Wetterläutens künftighin drei Zeichen mit der Glocke gegeben werden sollen und zwar bei Beginn und Ende des Unwetters. „Damit aber unter dem gemeinen Haufen des unaufgeklärten Volkes nicht etwa der Gedanke stattfinden möge, als geschehe mittels der gegenwärtigen Abänderung den heilsamen Gebräuchen oder gar dem Wesentlichen unserer geheiligten Religion einiger Abbruch, so haben die sämtlichen Pfarrer . . ihren sämtlichen Pfarrangehörigen wiederholter die zweckmässige Belehrung einzuprägen, wie die hl. christkatholische Kirche bey vorfallenden Ungewittern und zur Zeit eines befahrenden Wetterschadens das Geläut mit Glocken eigentlich nur deswegen in Übung habe, damit die Gläubige vermittelst sothanen Zeichens zum Vertrauen auf Gott . . ermuntert werden mögten"[2]. Indem sich Fürstbischof August bezüglich der Änderung des Wetterläutens vollständig auf den Standpunkt des Mainzer Kurfürsten stellte, ist der Beweis geliefert, auf welch schwachen Füssen die Behauptung Brücks steht: „nur ein vom Rationalismus infizirter Geist konnte in ihnen (= diesen und ähnlichen Anordnungen) etwas Anstössiges finden"[3].

Wie Fürstbischof August seine Geistlichen anwies, durch ihre Predigt dem herrschenden Aberglauben energisch auf den Leib zu rücken, so hatte er auch ein scharfes Augenmerk darauf, daß in die kirchlichen Funktionen nicht abergläubische Zutaten eingeschmuggelt wurden. In diesem Sinne gab er seinem Klerus den Befehl: „Dagegen werdet ihr mit aller Sorgfalt die Eurigen von allen jenen Übungen abhalten, welche nach einigem Aberglauben auch

[1] Sammlung 290.
[2] „ 486.
[3] Brück, Rat. Bestr. 105—106.

nur riechen, die Gläubigen in Irrtümer wider den Glauben verleiten ..., jene, welche wider die gesunde Vernunft streiten; jene, welche den Ruchlosen, Un- und Irrgläubigen Gelegenheit an die Hand geben könnten, unsrer heiligen Geheimnisse zu spotten, und sich über die Andacht unanständig lustig zu machen. Die Religion ist in und durch sich groß, erhaben und unendlich verehrungswürdig: man muß also die Gläubigen auch keine Übungen derselben lehren, welche nicht ebenfalls in sich groß, erhaben und verehrungswürdig sind" [1]. Es waren besonders Ordensleute, in denen der Aberglaube vielfach Beschützer fand; deswegen gingen auch ihnen besondere Befehle zu, wie das oben erwähnte Verbot, Lukaszettel, Hexenpulver auszuteilen, besondere Benediktionsbücher zu gebrauchen, Exorcismen auszuüben u. s. w. Auch die ins Ungesunde ausgewachsene Verehrung der Reliquien wurde eingeschränkt. So wurde den barmherzigen Brüdern verboten, die Kreuzpartikel an jedem Freitag zum Kusse zu reichen; das sollte nur noch an den Festen Kreuz-Erhöhung und Kreuz-Auffindung geschehen [2], ebenso sollte die Reliquie des Ordensheiligen Johann von Gott nicht mehr alle Samstage, sondern nur noch am Vorabend, Morgen und Mittag des Festes selber verehrt werden. Es war dem Fürsten zu Ohren gekommen, „daß in verschiedenen Orten, namentlich zu Hambach in festis ascensionis et Pentecostes nachmittags vor der Vesper die Non abgesungen — darauf die Bildnisse als Christi des Herrn an einem Seile hinaufgezogen, des hl. Geistes aber herabgelassen werde. Da nun solche allzu sinnliche Vorstellungen gar nicht nach dem Geiste der hl. Kirche eingeführet sind, und besonders in jetzigen Zeiten die höchsten Glaubensgeheimnisse dem Gespötte der Glaubensgegner und Gelächter der muthwilligen Jugend blosgeben; also wird sothaner Mißbrauch für die Zukunft gänzlich unter schwerer unnachsichtlich zu erlegender Strafe untersaget" [3]. Für Gespenstergeschichten war der nüchterne Bischof nicht zu gewinnen. Eine Protestantin aus Königs-

[1] Sammlung 406.
[2] Lib. Spir. Nro. 33 fol. 364.
[3] „ „ fol. 366—367.

bach schrieb ihm einmal eine im Geiste der Zeit gehaltene, grausige Geistergeschichte, es sei schon mehrmals etwas durch den Schornstein gefahren und daraus seien Frauen geworden in weißem Gewand, sie hätten sich als Königstöchter vorgestellt, deren Vater ungerechte Reichtümer erworben habe; daher fänden sie keine Ruhe. Nur dann kämen sie zum Frieden, wenn sie (die Schreiberin) mit den Ihrigen bete und außerdem müsse ein kath. Geistlicher mithelfen und darum ersuche sie den Bischof, ihr einen zu bestimmen. Die Antwort des Bischofs war kurz: „hat das unschickliche Begehren nicht statt" [1]. Ebenso langsam im Glauben war der Bischof, wenn es sich um Besessene handelte. Im Jahre 1775 erließ er eine allgemeine Verordnung an Welt- und Ordensklerus, gemäß welcher „es keiner wagen solle, in noch so wahrscheinenden Erforderungsfällen die Verrichtung eines Exorcisten ohne Vorwissen und besondere Erlaubnis des höchsten Ordinarii auf sich zu nehmen. Und sollte einer als Übertretter dieser wiederholten Verordnung befunden werden, so hätte sich derselbe der empfindlichsten Ahndungen desto verlässiger zu gewärtigen, je ernstlicher Celsissimus nach ihren Bischöflichen Pflichten gemeint sind, von der heiligen Religion und Kirchen Ceremonien jeden besorglichen Anlaß zu widrigen Urtheilen auf das weiteste entfernt zu halten" [2].

Auch von Wallfahrten und Prozessionen wollte der Bischof jede Art von Aberglauben ferne sehen. Diese Willensäußerung gab er schon in seinem Antrittshirtenbriefe kund, sie mag als weitere Parallele zum Salzburger Hirtenbrief betrachtet werden: „Ihr werdet fernerhin von den feyerlichen Bittgängen und von jeder Art des öffentlichen Gottesdienstes all dasjenig vorsichtig entfernet halten, dadurch die Aufmerksamkeit und das Vertrauen der Gläubigen mehr auf die Heiligen Gottes und ihre Fürbitt, als auf den Urheber ihrer Heiligkeit und auf die Quelle alles Gutens gelenket wird". Die Gläubigen sollen „Gott und sein Erlösungswerk als den ersten und würdigsten Gegenstand ihrer Religion erkennen, . . . die Freunde

[2] Prot. Ref. 1794 fol. 170—172.

[2] „ „ 1775 fol. 240.

Gottes zwar als vermögende, doch aber von dem Mittler und seinem Fürsprechungsamt sorgfältig zu unterscheidende Fürbitter beachten. Wehe demjenigen, der nach diesen so ausführlichen Vorstellungen . . entweder durch dunkle und unbestimmte Ausdrücke, oder durch ein zweideutiges Verfahren beym öffentlichen Gottesdienst für unsere Glaubensgegner die ärgernisvollen Gedanken stiftet: eine gegenseitige Lehre und Handlungsweise sey jemahls die Lehre und Handlungsweise unserer Katholischen Kirche gewesen" [1]. Wenn Brück klagt: „Die Processionen, namentlich die nach Wallfahrtsorten, kamen auch nicht unangefochten durch" [2], so geht diese Klage nicht etwa nur die Erzbischöfe an, sie muß auch auf den Bischof von Speier ausgedehnt werden. Von Anfang an schränkte er die Überzahl der Prozessionen durch die Verfügung ein, daß an Wallfahrtsorte nur an Sonntagen eine Prozession erlaubt war. Ebenso wurden die sogenannten Hagelfeiertage mit Prozession auf den Sonntag verlegt. Daran änderten keine Klagen und Vorstellungen etwas. So stellte „die Gemeinde zu Neuthard klagend vor, daß sich eine geraume Zeit her eine tötende Seuge unter ihrem Hornviehe eingedrungen habe; sie glaubt weiters, daß die Schuld daher rühre, weil sie einen gewissen Hagelfeyertag auf St. Anna Tag, und eine Procession nach Waghäusel auf den nämlichen Tag, welche beide ihre Väter gestiftet, von Ordinariats wegen einige Jahre hindurch hätten unterlassen müssen. Gegenwärtiges Schicksal, worinn sie anjezo versezt wären, machte ihnen Hoffnung, von Celsissimo anjezo die Erlaubniß gnädigst zu erlangen, daß sie theils den Hagelfeyertag zu ehren der hl. Mutter Anna begehen, theils die Procession nach Waghäusel führen lassen dürften". Conclusum: „Rescribatur dem Pfarrer, daß zwar ihm erlaubt seyn sollte, auf einen gelegenen Sonntag seine Gemeinde zur Abwendung der in dasigem Ort wietenden Viehseuge processionaliter nach Waghäusel zu führen, keineswegs aber hierzu einen Werktag zu gebrauchen, noch weniger einen Hagelfeyertag zu be-

[1] Sammlung 287.

[2] Brück a. a. O. 100.

gehn“ [1]. Trotz des strengen Verbotes hörten die Werktagsprozessionen nicht auf. So wurde gemeldet, daß auf den 16. Juni 1775 viele Hagelprozessionen nach dem Michelsberg geführt wurden. Um sich Gehorsam zu erzwingen, mußte von nun ab der Pater Praeses eine Liste der das Jahr über ankommenden Prozessionen einsenden [2] und aufs neue wurde das Verbot eingeschärft: „Soll an keinem Werktag und aus keinerley Praetext mehr ohne vorherige schriftliche Anfrage der Pfarrer und darauf von höchsten Orten erhaltenen Weisung eine Procession auf den Michelsberg geführt werden“ [3]. Diese Verordnungen des Bischofs von Speier verdienen um so mehr Aufmerksamkeit, als sie schon im Anfang der Regierung des Fürsten (1775) erflossen, während ähnliche Erlasse in Trier erst 1782, in Mainz 1788 kamen [4]. Es waren nicht immer die reinsten Beweggründe bei den Liebhabern der Prozessionen wirksam. Arbeitsscheu und Genußsucht spielten eine solche Rolle, daß sie den Bischof sicherlich mitbewogen haben, die Prozessionen auf den Sonntag zu verlegen. Auch die Schullehrer taten gerne bei den Bittgängen mit, weil ihnen ein schul- und kostfreier Tag winkte. Darauf deutet eine Verordnung an die Landdekane vom 14. Oktober 1770: „Da man bey Abhörung der Kirchenrechnungen zu vernehmen gehabt, daß durch das unmäsige Zehren der Schulmeister und Chorsinger dem Kirchenärario besonders bei der corporis Christi und andern Processionen ein großer Schaden zugefügt werde“, so wurde bestimmt, daß künftighin nichts mehr aus dem Heiligenamt gegeben werden solle; nur bei Votivprozessionen solle es bei dem alten bleiben, wenn Mittagsrast gemacht werden muß [5]. Endlich hatten auch die Pfarrer ein finanzielles Interesse an den Prozessionen, das auf den einen oder andern nicht ohne Einfluß gewesen sein mag. Das geht aus einer Verordnung vom Jahre 1773 hervor: „Daß sich inskünftig kein Pfarrer beygehen lassen solle, für die Be-

[1] Prot. Ref. 1773 fol. 321—322.
[2] „ „ 1775 fol. 307—308.
[3] „ „ fol. 315.
[4] Brück 102[5].
[5] Sammlung 278.

gleitung der Processionen . . noch viel weniger aber für die Haltung öffentlicher Bettstunden . . sich etwas weder aus der Kirchen weder denen Gemeindsmitteln bezahlen zu lassen“ [1].

Unter den jetzt allgemein anerkannten Verdiensten der Aufklärung findet sich auch die Verminderung der Zahl der Feiertage. Sie wurde im Bistum Speier schon unter Bischof Franz Christoph durchgeführt durch Verordnung vom 28. März 1770, nachdem der Bischof sich mit den benachbarten Ordinariaten in Verbindung gesetzt und die Genehmigung Clemens' XIV. erholt hatte [2]. Auf diese Weise wurden zwölf Feiertage auf den Sonntag verlegt. Man hat in dieser Verminderung der Feiertage rationalistische Beweggründe gewittert. Anderer Ansicht ist Fürstbischof August, der als Zeitgenosse einen tieferen Einblick in die Sachlage hatte: „Je heiliger und gerechter die Absichten waren, welche die mehresten Kirchenvorsteher theils durch Verlegung, theils durch Abstellung verschiedener Feyertäge, so ehedessen das Jahr hindurch begangen worden sind, in ihren Diözesan Distrikten bezielten, desto misfälliger haben Celsissimi hochfürstliche Gnaden zu vernehmen gehabt, daß dieser in höchstihrer Diözes gleichmäßig getroffenen Verfügung von den Untertanen seye entgegengehandelt worden, und auf die abgestellte Feyertäge ein großer Theil des gemeinen Volks unter dem Schein der Andacht sich der Arbeit entzogen, den ganzen Tag müßig herumgeloffen, und dadurch strafwürdigste Unordnungen gestiftet habe“ [3]. Daraus ergibt sich auch, daß die Opposition gegen die Feiertagsminderung nur „unter dem Schein der Andacht“ geschah, tatsächlich aber ganz andere, keineswegs heilige Motive hatte. Dieser Überzeugung hat der Bischof in einem eigenen Protokoll Ausdruck gegeben: „Celsissimi hochfürstliche Gnaden lassen gnädigst ad protocollum bemerken: wie höchstdieselb mehrmalen mißfälligst vernommen, daß sich ein großer Theil des gemeinen Volks auf die abgesetzte oder verlegte Feyertäge der Arbeit ent-

[1] Sammlung 305.
[2] „ 270, 272.
[3] „ 316.

ziehe, den ganzen Tag müßig herumlaufe und dadurch die größte Unordnungen stifte. Gleichwie aber der Grund dieses Betragens mehr in einer Verachtung der Gesezen als in einem wahren und reinen Trieb zur Andacht bestehet, und dadurch scheint, daß die mehrmalige Theils allgemeine theils besondere desfalls ausgeflossene Verordnungen vereitelt werden wollten, also befehlen Sie gnädigst, daß

Resolutio:

per circulare den Pfarrherrn aufgegeben werde, das größte Mißfallen, welches Celsissimus an diesem Betragen empfindeten, ihrem Pfarrvolk von denen Kanzeln zu erkennen zu geben und dieselbe zugleich vor der Strafe, welche höchstdieselbe auf den Übertrettungsfall unrücksichtlich durch den weltlichen Arm werden verhängen lassen, auf das nachdrucksamste zu warnen"[1]. Als der Pfarrer von Langenbrücken berichtete, daß trotz aller Verordnungen sein Pfarrvolk die verlegten Feiertage feierlich begehe, setzte der Bischof eine Strafe von 50 fl. fest, wenn irgend eine Feier oder Abstehung von der Arbeit stattfinde[2]. Noch weniger als das Fortfeiern der alten gestattete der Bischof die Einführung neuer Feiertage. Als darum die Brüder und Schwestern des III. Ordens zu Weißenburg um die Erlaubnis baten, daß auf Ludovici Tag in der hl. Messe und Nachmittags in der Vesper „die Benediktion um so mehr gegeben würde, als sämtliche Ordensglieder in ganz Frankreich sothanen Tag auf diese Art feyerten", kam eine Resolutio Celsissimi: „Dies gäbe fast wieder einen neuen Feyertag und überhaupt scheint nicht räthlich zu sein, dergleichen Neben Andächtlereyen zu promoviren, also abgeschlagen, wonach die Supplikanten zu verbescheiden sind"[3].

Eine der ersten Verordnungen, die Fürstbischof August erließ, betraf die Patronsfeste, die vom 16. Juli 1770 an auf die Sonntage verlegt wurden. Der Bischof bestand auch da auf Gehorsam, wie aus folgendem Protokoll hervorgeht: „In Gemäßheit priorum erinnert Herr geheimde Rath Lintz, daß die Pfarrer auf dem Lande jene Verordnung,

[1] Prot. Ref. 1775 fol. 347—348.
[2] „ „ 1773 fol. 322—323.
[3] „ „ 1774 fol. 313.

wodurch die Kirchenpatronsfesten in der Folge nicht mehr in die cadente in der Woche, sondern entweder auf den vorhergehenden oder nächstfolgenden Sonntag gehalten werden sollen, auf allerley Art zu untergraben suchten, einfolglich denselben nicht grundmäßig nachgelebt würde, daher war Resolutio Celsissimi: „Ist sämtlichen pfarrern mittels eines Umlaufschreibens nochmalen auf das schärfeste anzubefehlen, die Kirchenpatronsfesten niemalen ex quocunque praetextu an Werktägen in der Woche, sondern unrücksichtlich an denen vorherigen oder nachfolgenden Sontägen zu halten unter unausbleiblicher empfindlicher Strafe, wenn einer einer Gegenhandlung hierinn wird betretten werden“ [1]. Als Ersatz für die auf den Sonntag verlegten Feiertage hatte der Bischof bestimmt, daß an solchen Sonntagen Betstunden vor ausgesetztem hochwürdigsten Gute stattfinden sollten und zwar sollten diese Abendandachten spät, bei Eintritt der Dämmerung anfangen [2]. Die damit verbundenen Mißstände machten sich bald genug fühlbar: „Celsissimus lassen ad protocollum gnädigst erinnern, wie daß Sie schon lang bemerket haben, die abends-bettstunden mit ausgesetzten hochwürdigsten Gut auf jene Sonntäge, worauf die Feyertäg verlegt worden, seyen anderswo nicht gebräuchlich, sondern vielmehr bei dem größten Teil des Volkes auf das abendslaufen und andere Absichten, als auf die Andacht gerichtet, Sie wollten daher, gleichwie die Abminderung der Feyertäge praevia communicatione mit den benachbarten Bischöfen auf gleiche Art festgesezet worden, also auch das Übrige in rücksicht auf diese Verminderung mit denselben gleichförmig in ihrem Bistum angeordnet und gehalten werde“ [3]. Dementsprechend wurde ein Circulare an die Dekane erlassen, in dem die Betstunden verboten wurden, die „an einigen Orthen abends sehr spät mithin ohne alleAuferbaulichkeit, auch wohl nicht ohne vielmalige Ausschweifungen gehalten worden seyen“. Statt dessen sollen morgens nach der Predigt sieben Pater und Ave gebetet und mittags die Vesper mit Aussetzung

[1] Prot. Ref. fol. 41—42.

[2] Sammlung 312.

[3] Prot. Ref. 1778 fol. 725 ff. Sammlung 304.

um die gewöhnliche Stunde gehalten werden. Aus den nämlichen Gründen, aus denen er die Abends-Betstunden aufhob, verlegte der Bischof auch die Christmette auf Morgens 6 Uhr. Zuerst für Speier allein, wo der Augustiner P. Gelasius Feth als Praefectus gymnasii darum bat, weil die Studenten in der Nacht allerlei Unfug trieben, in schlechten Gesellschaften seien, also zum Empfang der hl. Kommunion schlecht vorbereitet[1]. Im Jahre 1789 kam die Änderung auch für Bruchsal und ein Jahr darauf wurde die Christmette allgemein im Pfälzischen auf Morgens verlegt, wenn es in Worms ohne Einrede auch geschehen sei[2].

Auch bezüglich des Aussetzens des Allerheiligsten huldigte der Fürstbischof von Speier denselben Grundsätzen wie die deutschen Erzbischöfe, denen Brück bei ihrer Handlungsweise bewußte oder unbewußte rationalistische Motive unterschiebt[3]. Beachtenswert ist dabei, daß die einschlagenden Verordnungen des Fürstbischofs August schon 1782 erfolgten, während der aufgeklärte Erzbischof von Salzburg erst 1785 ähnliche Bestimmungen gab[4], die rheinischen Erzbischöfe kamen noch später[5]. Am 9. März 1782 ging den Kapuzinern in Bruchsal und ähnlich andern Orden ein Reskript zu des Inhalts: „Nichts liegt dem hohen Ordinariat mehr an, als zu verhindern, daß die heiligsten Übungen der Religion durch einschleichende Mißbräuche nicht verunglimpfet und verächtlich gemacht werden, und der Andachtseifer eben dadurch ersticket werde, durch welches er am meisten hätte angefachet, und in volle Flammen gebracht werden sollen. Daher sagen alle auf Befehl der höchsten Ordinarien zeither in Druck erschienen Ritual- und Sakramentalbücher: ne religiosa consuetudo, augustissimum altaris sacramentum

[1] Prot. Ref. 1787 fol. 563—565. Der Erlaß ist jetzt gedruckt in Bd. XLVII der Monumenta Germaniae paedagogica: Dokumente zur Geschichte der humanistischen Schulen im Gebiet der Bayerischen Pfalz. Mit historischer Einleitung herausgegeben von Dr. K. Reissinger I, 435 (Berlin 1910).

[2] Prot. Ref. 1790 fol. 627.

[3] Brück, Rat. Bestr. 105.

[4] Mainzer Monatschrift 1786 S. 108 ff.

[5] Brück, Rat. Bestr. 105[11].

exponendi, nimis frequenti usu populo paulatim vilescat, honor et reverentia divinissimo huic Mysterio minor exhibeatur, et pietas populi inde, unde maxime crescere debuerat, decrescat, non quovis tempore sed praefixis dumtaxat temporibus exponatur". Darum wird von nun an das Aussetzen des Ciboriums und Segenspenden mit demselben überhaupt untersagt, ebenso das allsonntägliche Segengeben nach der Predigt und das monatliche bei den Versammlungen der Terziarier. Die Ordnung des Exponierens und Segengebens sollte in Zukunft die sein:

a) wöchentlich: Dienstags vor und nach dem Antoniusamt, ferner vor und nach dem Salve;
b) monatlich: an jedem ersten Sonntag bei der Generalkommunion;
c) jährlich: im Advent täglich außer Sonn- und Feiertags; an Weihnachten; beim 40-stündigen Gebet; Freitags in der Fastenzeit während des Miserere; an allen Festen des Herrn, der Mutter Gottes, der Apostel morgens und mittags[1].

Mit Recht konnte sich der Bischof die Anerkennung aussprechen: „Unzeitige Nebenandachten, die mehr zur Zerstreuung des Geistes, als zur Beförderung der wahren Frömmigkeit dienen, in Unserm ganzen Bistum sowohl als sonderheitlich Unseren fürstlichen Hochstiftslanden zu beseitigen, dagegen aber kernhafte und dem reinen Geist der Kirche vollkommen entsprechende Andachtsübungen einzuführen, dieß ließen wir uns höchlichst angelegen sein, seitdem Wir den bischöflichen Stuhl bestiegen haben"[2].

Unter die „traurigen Zeichen der Zeit" rechnet Brück die Verlegung der Kirchweihen auf einen Tag[3]. Ist diese Verlegung wirklich ein Anzeichen rationalistischen Sinnes oder war sie notwendig zur Ausrottung schwerer Mißstände? Darauf mögen zwei Resolutionen des Bischofs von Speier Antwort geben. Die erste lautet: „Auch sind wir gnädigst entschlossen, die Kirchweihfesten in

[1] Lib. Spir. Nro. 33 fol. 359 ff.
[2] „ „ fol. 369.
[3] Brück a. a. O. 104.

sämtlichen Unseren Hochstiftspfarreien auf einen sontag und zwar den ersten sontag nach Martini zu verlegen, um denen dadurch bisherigen aus Gelegenheit deren unterschiedlichen Kirchweih entstandenen ärgerlichen schwelgereyen und Ausschweifungen bei dem Volk sowohl, als denen übermäßigen Gastereyen in denen Pfarrhäusern, und dadurch veranlaßten vielem Zulauf der benachbarten Pfarrer öfters mit Versäumung deren ihrer seelsorge anvertrauten Pfarrkindern schranken zu sezen"[1]. Die andere Resolutio besagt: „Ist dem Vikariat mittels rescripti aufzugeben, daß die Verlegung der Kirchweihfesten auf einen · und zwar den ersten Sonntag nach Martini ohne weiteren Aufschub zur Vollziehung gebracht, und denen dadurch unvermeidlich verursachten Unordnungen, schwelgereyen und sonstigen Excessen vorgebeugt werde"[2]. Aber wenn Mißbräuche auch wirklich vorhanden waren: bedurfte es eines solchen Mittels, um sie abzustellen? Darauf antworten die einleitenden Zeilen des bischöflichen Schreibens an die Landdekane vom 1. Oktober 1773: „Unsere in Gott ruhende Herrn Vorfahrer christmildester Gedächtnis haben durch weise Verordnungen denen die Feyer der Kirchweihtägen sich ohne Zahl einmischenden Mißbräuchen zwar verschiedentlich gesteuert; Wir haben aber gleichwohlen wahrzunehmen gehabt, daß diese heilsame Absichten so lang nicht gänzlich in Erfüllung gehen, als dem, gegen jede die Ausschweifungen in ihre Schranken zurechtweisende Verordnung, Auswege suchenden gemeinen Mann Gelegenheit zu ferneren Entgegenhandlungen offen bleibt"[3]. Der Bischof sah also nur noch ein Rettungsmittel und das war die Aufhebung der verschiedenen Kirchweihen und ihre Verlegung auf einen Tag. „Ein aus der ganzen Umliegenheit herbeylauffende Menge jeden Alters und Geschlechts verletzte durch alle Gattungen von Ausschweifungen wechselweis die Pflichte des Christen und des Bürgers, und zwar so oft, als in benachbarten Orten an unterschiedenen Tägen

[1] Prot. Ref. 1773 fol. 117—118.

[2] „ „ fol. 262.

[3] Sammlung 306 f.

die Kirchweihfeyer gehalten wurde“ [1]. Das bestimmte den Bischof, durch Dekret vom 1. Oktober 1773 die Kirchweihtage im hochstiftlichen Gebiete auf den ersten Sonntag nach Martini zu verlegen. Es waren sittlich-religiöse Gründe, die ihn dazu veranlaßten und deswegen kann auch diese Verlegung um so weniger unter die traurigen Zeichen der Zeit gerechnet werden, als aus ihr der sittliche Ernst eines Bischofs spricht, der einer wüsten Ausgelassenheit den Riegel vorschieben wollte.

Einen liturgischen Fortschritt vermittelte die Aufklärung auch dadurch, daß sie den deutschen Kirchengesang mehr zu Ehren brachte. Auch Fürstbischof August sah sich veranlaßt, ein neues Gesangbuch herauszugeben „zumal das alte Gesangbuch sehr fehlervoll und beinnahe auch verschlissen ist“ [2]. Das neue Buch war von dem geistl. Rat Fleischütz zusammengestellt und wurde durch Umlaufschreiben des Vikariats vom 21. August 1783 den Pfarrern anbefohlen: „In den meisten Erz- und Bisthümern Unseres deutschen Vaterlandes war man seit mehr Jahre beeiffert, den in Unserer Muttersprache eingeführten Kirchengesang immer mehr zu vervollkommenen. Dieses auch im hiesigen Bisthum zu bewirken, hat man die beyliegende Sammlung deutscher Lieder drucken lassen, die den dioecesan Pfarrern Kloster- und Kirchenvorstehern hiermit mit dem Befehle zugeschickt wird, künftighin sich lediglich dießer Lieder in den Kirchen, bei jeder gottesdienstlichen Handlung, bei denen Umgängen und sonst immer zu gebrauchen“.

Der Einführung der Deutschen Sprache in die Liturgie stand der Bischof nicht so schroff gegenüber wie etwa Brück, der meint, dahinter stecke „die rationalistische Anschauung, welche den liturgischen Handlungen alle innere Kraft abspricht und ihnen nur einen moralischen

[1] Sammlung 307. Es handelte sich also nicht blos um lokale Mißstände, wie Rösch S. 64 meint, sondern um allgemeine. Vergleiche auch Wille a. a. O. S. 47: „Es war doch eine Wohltat, daß durch Verlegung aller Kirchweihen im Lande auf Martini man nur einmal im Jahre Gelegenheit hatte, seine Sorgen in altem und neuen Wein zu vertreiben“.

[2] Lib. Spir. Nro. 33 fol. 275 ff.

Einfluß auf das Volk zugesteht“ [1]. Pfarrer Deubl zu Kronau war angeklagt, deutsche Liturgie eingeführt zu haben. Mit Zustimmung des Bischofs erging die Weisung an ihn: „Übrigens wolle man sich zwar, da er seiner Angabe nach die vorgeschriebene lateinische Formel beibehalte, und sie nach der Hand verdeutsche in diesem Punkt ebenso, wie man es ihm und einem jedem andern desfalls Anfrage gemacht habenden Pfarrer gestattet haben würde, nachsichtlich verhalten, könne aber durchaus nicht weder billigen noch geschehen lassen, daß er vor oder nach der lateinischen und deutsch ausgesprochenen Formel noch weitere Umschreibungen . . . mache“ [2]. Wie man sieht, machte der Bischof der deutschen Sprache bei Spendung der Sakramente soviel Zugeständnisse, als nach der Sachlage möglich war. Ähnlich äußerte er sich gegen den geistlichen Rat Lett, der ein deutsches Vesperbüchlein zusammengestellt hatte und dafür um Druckerlaubnis bat. Das Vikariat meinte dazu: „Hier findet Vicariatus die Absingung deutscher Psalmen anstatt der dem Volk unverständlichen lateinischen, bei der Vesper allerdings zuträglicher und könnte daher dieses Vesperbüchlein wenigstens bei eintretenden ruhigeren Zeiten, in der Diözes eingeführt werden“. Der Bischof schrieb: „Celsissimus beloben zwar die Beschäftigung des geistlichen Raths Lett; dermal ist aber keine Zeit an Neuerungen zu denken, von denen Celsissimus überhaupt gar kein Liebhaber sind, und gegen welche sie durch solche Beispiele als der Pfarrer Deubl jüngst geliefert hat, nur noch mehr eingenommen werden. Celsissimus bemerken an der Geistlichkeit selbst so vieles, das einer ernstlichen Reformation bedarf, daß hierauf vor allen andern das Augenmerk eines einzigen Ordinariats zu richten ist, und wünschen sehnlich nach dem Kriege ein National-Concilium zu erleben, um mit vereinten Kräften dem einreißenden Unwesen steuern zu können, wo sodann auch Gegenstände, dahin die lateinische Vesper gehören mag, vorgenommen werden können“ [3].

[1] Brück a. a. O. 100.
[2] Prot. Ref. 1796 fol. 50 ff.
[3] „ „ 1796 fol. 71 ff.

Es steckt ein gewaltiges Stück Arbeit in den Reformen des Bischofs auf dem Gebiete des Gottesdienstes. Seine Bemühungen, die Predigt zu einem Werkzeug wahrhaft christlicher Aufklärung zu machen, die Säuberung der kirchlichen Funktionen von abergläubischen Zutaten, die Einschränkung des Exorzismus, die Beseitigung der Mißstände bei Wallfahrten und Bittgängen, die Entziehung der Grundlage für zahllose Ausschweifungen durch Verminderung der Zahl der Feiertage und Zusammenlegen der Kirchweihfeste, die praktische Anerkennung der Rechte der Volkssprache beim Gottesdienst: diese ganze Riesenarbeit bestätigt unser Urteil, daß Fürstbischof August einer der besten Männer der gemäßigten kirchlichen Aufklärung war.

Toleranz.

S. Merkle hat in einem Überblick über die wilden Religionskämpfe in den Jahrhunderten, die der Reformation folgten, auf die Voraussetzungen hingewiesen, die teils zum „Indifferentismus und einer dogmenmüden, unchristlichen, fälschlich so genannten Toleranz" führten[1], zum teil aber auch die Wege bereiteten zu jener, „echt christlichen, dem Boden der Caritas entsprossten Toleranz". Es ist eine grundfalsche Behauptung, wenn Brück die in dem Salzburger Hirtenschreiben hervorgehobene Toleranz schlechthin nennt „eine weitere Folge des religiösen Indifferentismus, welche den Irrtum auf dieselbe Linie mit der Wahrheit stellte"[2]. Der gemäßigten katholischen Aufklärung waren Indifferentismus und Toleranz durchaus keine gleichbedeutenden Begriffe. Das werden die Anschauungen des Fürstbischofs August über das Verhältnis zu andern Konfessionen und deren Angehörigen aufs neue beweisen.

Nach Fürstbischof August hat die Toleranz die Gottes- und Nächstenliebe zur Mutter. Sie ist ihm also keine Mißgeburt des Indifferentismus, sondern die edle Tochter der Caritas im höchsten Sinn! So spricht der Bischof zu seinem Klerus (16. I. 1784): „Lasset also jeden eurer

[1] S. Merkle, Beurteilung 47 ff.

[2] H. Brück, Geschichte der katholischen Kirche im XIX. Jahrhundert I (Mainz 1887) 20.

Schritte von der ächten, in ihrem eigentlichen und richtigen Begriffe genommenen Toleranz leiten, welche eine wahre ungeheuchelte Christen- und Nächstenliebe zur Mutter hat und behandelt dieser Leitung getreu, jeden, der sich zu einer durch die Friedensschlüsse in dem Heiligen Römischen Reiche festgesetzten Religion bekennet, wie ihr als geistliche Mitglieder des nämlichen Staates euern Mitbürgern schuldig seid, mit Liebe und Friedfertigkeit“ [1]. Diese Toleranz ist von religiöser Gleichgiltigkeit himmelweit entfernt, wie aus einem Schreiben des Bischofs an den König von England hervorgeht, in dem geklagt wird, „daß eine übelverstandene und ausschweifende Toleranzsucht allen auch noch so schädlichen und bis zur Untergrabung der ersten allein den im Deutschen Reich berechtigten Religionen allgemeinen Grundwahrheiten sich ausbreitenden Lehren Thür und Angel öfnen“ [2]. Fürstbischof August wußte zwischen der dogmenmüden und der christlichen Toleranz eine scharfe Grenzlinie zu ziehen. Intoleranz ist nach seiner Ansicht „ungleich (= unbillig) gegen das Christentum“ [3]

Toleranz ist in den Augen des Fürsten auch eine vaterländische Tugend. Seine Worte bekommen eine seltene Wärme, wenn er davon spricht, daß die Toleranz aus echter Vaterlandsliebe hervorsprießt. Er stellt seinem Klerus die Bekenner der andern geduldeten Konfessionen mit den Worten vor: „Sie sind und bleiben unsere Brüder und Glieder des nämlichen Staatskörpers, zu dem auch wir gehören; man muß also auch immerhin von und mit ihnen brüderlich denken und reden“ [4]. Ähnlich schon am 17. Juni 1771: „Zu dem wisset ihr ja ohnehin, daß bemelte Protestanten eure Nebenmenschen und Christen sind, ihr wisset, daß sie als Mitglieder unseres lieben deutschen Vaterlands mit uns in der engsten Verbindung stehen“ [5]. Fanatismus wäre also, weil gegen Mitbürger und Deutsche, „zweckwidrig gegen unser werthes Vaterland“. Mit scharfem

[1] Sammlung 405.
[2] Prot. Ref. 1781 fol. 95.
[3] Sammlung 300.
[4] „ 405.
[5] Sammlung 300 und 301.

Auge erkannte der Bischof in der Schürung des konfessionellen Haders und in der dadurch herbeigeführten gegenseitigen Entfremdung der Volksgenossen die bedrohlichste Gefahr für das römische Reich deutscher Nation. Daher wollte er, daß seine Katholiken sich über die Schranken eines engherzigen konfessionellen Denkens und Fühlens erheben und das Ganze im Auge behaltend, staatspolitisch denken. „Findet ihr bey der äußerlichen Religionsfreiheit, welche die Ausgspurgische Confessionsverwandten im deutschen Reich genießen, daß die Religion, davon Wir Uns überzeugt finden, nicht nach dem Maaße unserer Wünsche verbreitet ist, so gedenket: was das Römische Reich erdultet, müssen auch wir erdulten“ [1]. Diese Toleranz forderte der Bischof auch im Namen der Treue auf Grund der Verträge, die von den Vätern feierlich beschworen waren: „Ihr wisset, daß sie (= Protestanten) diejenigen sind, mit welchen unsere Vätter und die Stände des Reichs feyerliche Verträge des Friedens geschlossen haben: wie ungleich würdet ihr demnach gegen das Christentum, wie zweckwidrig gegen unser werthes Vaterland, wie unzusammenhangend in Beziehung auf eure eigene Einsichten handeln, wenn ihr nicht in sanftmüthiger Geduld und mit einem liebevollen Herzen den Protestanten alles das solltet widerfahren lassen, was die Pflichten unserer Religion gegen den Nebenmenschen, die Verbindung eines Burgers mit dem andern und oberwähnte feyerliche Verträge unserer Vätter zu ihrem Vortheile bestimmen“ [1].

„„Als ein siebentes und schwer wiegendes Hemmnis für den katholisch-religiösen Fortschritt“ bezeichnet Kardinal Manning den Controversgeist (die Vorliebe für die Unterscheidungslehren) in Predigt und Schriften“ [2]. Diese Streittheologie, oft genug das Tummelfeld eines kleinen und lieblosen Geistes, war auch dem Bischof August in der Seele zuwider. Sie schien ihm mehr der Bloßstellung als der Verteidigung der Kirche zu dienen. „Durch Schmähsucht wird keine Wahrheit bestätiget, kein Irrtum widerleget, und es hat leider, diese Art des Fanatismus zu allen

[1] Sammlung 300 und 301.

[2] Neun Hindernisse 41.

Zeiten der Kirche Gottes mehr geschadet als genutzet“ [1]. Ihm war es eine feste Überzeugung, daß auch eine gute Sache durch Anwendung schlechter Mittel kompromittiert wird, ein oft widerholter Gedanke, dem P. Odilo Rottmanner O. S. B. die Fassung gegeben hat: „Darum mögen vor allem diejenigen, die mit Eifer für die „gute Sache“ kämpfen, stets bedenken, daß sich selbst eine „gute Sache“ durch den Gebrauch von unwahrhaften und ungerechten Mitteln in eine schlimme verwandeln kann“ [2]. Auch Fürstbischof August machte seinen Klerus auf diesen Gedanken aufmerksam: „Gedenket: unmenschliche, die Pflichten der Mitbürger verletzende, und der vertragsmäßigen Grundverfassung unseres deutschen Vatterlandes entgegenstehende Handlungen sind keine Gott gefällige Mittel, seine Religion hier auf Erden zu erweiteren“ [3]. Wenn je der Tag erscheinen sollte, der die Vereinigung der verschiedenen christlichen Konfessionen mit der katholischen Kirche brächte, dann wußte der Bischof nur zu gut, daß dieser Tag nur durch langandauernde irenische Wirksamkeit heraufgeführt werden kann. Er setzte seine Ehre darein, das Nahen dieses Tages beschleunigen zu helfen. Mit wahrhaft poetischen Worten preist er die Mittel an, die allein eine Wiedervereinigung ermöglichen: „Gelassenheit, Erbauung, Gebet und Thränen sind bey solchen Umständen die rechte Waffe der Kirche, und darneben eine bewährte Lehrart, wodurch sie die Richtigkeit ihrer Sätze über alle Zweifel hinaussetzet . . . Diese Unterweisungsart . . . wird bey vielen Gegnern heutiger Zeiten ebensoviel würken, als die Wunder der Apostel bey der ersten Bekanntmachung des Evangeliums; und der Schweis, der Euch bey der Verrichtung dieser apostolischen Arbeit ausbricht, wird an der Fruchtbarkeit dem Blut gleichen, welches die Märtyrer in der ersten Kirche vergossen haben. Es werden sich viele mit Euch und zu gleicher Zeit mit Uns vereinigen, und Wir werden endlich zusammentreffen in Christo Jesu“ [3].

[1] Sammlung 405.

[2] P. Odilo Rottmanner O. S. B., Predigten und Ansprachen I² (München 1904) 77.

[3] Sammlung 300 und 301.

Von den Toleranzideen nun zur praktischen Ausführung derselben! Mit Recht ist das Wort über den Bischof geschrieben worden: „Was seine . . gepriesenen Gesinnungen gegen die Protestanten betrifft, so waren es nicht bloß glatte Worte, es war nicht bloß Duldung in der Theorie, wie es heut zu Tage leider so oft der Fall ist; nein, er bewies es bei jeder Gelegenheit, daß ihm Ernst sey, was er sagte“ [1]. Im bürgerlichen Leben machte er keinen Unterschied unter verschiedenen Konfessionsangehörigen. Bezeichnend dafür ist die Anekdote, die Benkert in seinem Religionsfreund erwähnt. „Einer seiner Amtskeller, der einen Zehnte versteigert hatte, worauf ein Protestant das letzte Gebot gethan, mochte glauben, der Gesinnung seines geistlichen Fürsten zu entsprechen, wenn er bei der Anfrage um Ratifikation den Antrag stelle, daß der Zehnte nicht dem Protestanten zugeschlagen werde, sondern lieber einem Katholiken, der nachhin erklärt hatte, daß er ebensoviel, als der Protestant geboten hatte, zahlen wolle. Fürst Stirum schrieb dem Berichte des Amtskellers zur Seite: „ein lutherischer Dreibätzner gilt bei mir 12 Kreuzer wie ein katholischer“ und dem Protestanten wurde der Zehnte zugeschlagen. So unerheblich diese Anekdote ist, so gibt sie doch Stoff zu Vergleichungen, wozu in der Tagesgeschichte es an kleinen wie an größeren Objekten wohl nicht fehlen dürfte“ [1]. Diese Randbemerkung aus dem Jahre 1822 dürfte auch für die konfessionelle Zerklüftung von heute nicht unzutreffend sein. Auch an seinen Hof zog der Bischof Protestanten. Einer seiner Leibärzte gehörte dieser Konfession an ebenso dessen Nachfolger. Sogar in seinem Testamente waren die andersgläubigen Untertanen nicht vergessen. „Er hatte in seinem Testamente zum fünften Miterben seines beträchtlichen Privatvermögens die sogenannte Schulmeisterkasse eingesetzt; die jährlichen Zinsen des Kapitals sollten zur Verbesserung der Schullehrer-Besoldung in seinem Fürstenthume verwendet werden; daran nehmen auch die protestantischen Schullehrer Teil“ [1]. Den Speierer Katholiken vermachte er 250 Gulden, aber

[1] F. G. Benkert, Religionsfreund (Würzburg 1822) 584.

auch die dortigen Lutheraner erhielten 166 Gulden 40 Kreuzer und die Reformierten 83 Gulden 20 Kreuzer[1]. Diese Vermächtnisse eines katholischen Bischofes zu Gunsten der Angehörigen anderer Konfessionen dürfen gewiß als Zeichen eines toleranten Geistes angesprochen werden, auch wenn man dabei nicht zu vergessen braucht, daß dieser Bischof zugleich Landesfürst war.

Sogar für die religiösen Bedürfnisse seiner andersgläubigen Untertanen hatte Fürstbischof August ein Herz. Er hatte mehrere Protestanten in seinen Diensten: „wollten diese den Gottesdienst im benachbarten protestantischen Orte besuchen, so stand ihnen ein Postzug aus dem fürstlichen Marstalle zu Diensten"[2]. Brück tadelt es, daß eine Wiener Zeitung die Toleranz eine „Tochter des Himmels" nannte[3]; sie tat es, weil man zu einem todkranken lutherischen Zuchthäusler in Mainz, der einen Geistlichen seiner Konfession verlangte, einen solchen aus dem Nassauischen holen ließ[4]. Der Fürstbischof von Speier ging in seiner Toleranz noch weiter; was in Mainz ein einzeln dastehender Fall war, das war in Bruchsal feststehende Übung und zwar unter verschärfenden Umständen: „Wenn von den Züchtlingen des Bruchsaler Zuchthauses ein Protestant erkrankte, so ließ er einen benachbarten protestantischen Geistlichen durch Hof-Equipage herbeiholen" (Benkert a. a. O). Nach kanonistischer Auffassung[5] war das freilich unerlaubt. Allein auf die von ihr für nötig befundenen subtilen Unterscheidungen konnte der praktische Sinn eines Kirchenfürsten, der mit realen Verhältnissen rechnen mußte, sich schwerlich einlassen. Die Duldsamkeit des Fürsten führte zu einem merkwürdigen Übereinkommen mit dem Markgrafen von Baden, später auch mit Württemberg des Inhalts:

[1] Remling II, 798.

[2] F. G. Benkert, Religionsfreund (Würzburg 1822) 584.

[3] Brück, Rat. Bestr. 83. Geschichte der katholischen Kirche 20.

[4] Merkle, Beurteilung 55.

[5] Dagegen H. Noldin, De praeceptis dei et ecclesiae (Oeniponte 1904) 119: Advocare ministrum haereticum ad moribundum, qui illum petit, ut sibi ritum suae sectae administret, est inductio ad malum illicita.

a) Jedem erkrankten Katholiken oder Protestanten ist es erlaubt, den Geistlichen seiner Konfession rufen zu lassen, um von ihm Sakramente, Trost und Zuspruch zu empfangen, so oft der Kranke es verlange.
b) Die Zeremonien sind nur im Krankenzimmer vorzunehmen und ein Revers auszustellen, daß auf kein Parochialrecht Anspruch gemacht wird.
c) Die Verstorbenen werden vom Ortspfarrer unter dem üblichen Geläute begraben[1].

So wurden viele Jahre hindurch Protestanten von katholischen Geistlichen zu Grabe geleitet und umgekehrt, nur daß dann der Geistliche nicht im kirchlichen Ornat erschien. Den protestantischen Pastoren wurde auf Ansuchen auch gestattet, „bei denen Leichbegängnissen Leichenreden" zu halten[2]. Aber es gab Protestanten, die auch mit diesem weitgehenden Entgegenkommen des Fürsten noch nicht zufrieden waren. Ein Sohn des protestantischen Reichshofratsagenten v. Alt war gestorben und in Bruchsaal vom Hofpfarrer Harz begraben worden. Ein Verwandter, Konsulent Petersen-Speier beschwerte sich nun darüber, daß nicht auch noch eine Leichenrede gehalten worden sei, er bittet, den katholischen Pfarrer zu rügen und ihm (Petersen) ein Extractum Protocolli zustellen zu lassen. Das war dem Bischof denn doch zu stark. Darum kam eine Resolutio: . . .„Seine Hochfürstlichen Gnaden sind gewiß nicht intollerant und verdienen nicht derlei übertriebene unstatthafte Äußerungen, welches selbst ihre uneingenommenen protestantischen Diener gestehen müssen, und werden stets wie bisher auf die Handhabung der in dieser Rücksicht bestehenden Vorschriften genau wachen; versehen sich aber auch, daß man in nicht übertriebenen billigen Schranken bleiben werde"[3].

Von Kontroverspredigten war der Bischof kein Freund. Er entwickelte da ähnliche Gedanken wie Christoph v. Schmids Vater, der sagte: „Ich weiß auch kein Beispiel, daß Jemand auf eine solche Predigt hin von einer

[1] Sammlung 429 f.
[2] Prot. Ref. 1777 fol. 46.
[3] „ „ 1791 fol. 424.

Confession zur andere übergegangen wäre. Man sollte vielmehr Einigungspredigten halten“ [1]. In diesem Sinne heißt es in einem Mahnschreiben an die Mannsklöster vor Beginn der Fastenpredigten 1771: „Hochdieselben befehlen dahero gnädigst, daß die Ordensobere den Bedacht dahin nehmen sollen, keinen andern als wohlgelehrt und in Predigen allmde wohl exercirten Männern ihre Kanzeln anzuvertrauen, und dabey selbigen nachdrücklich einzubinden, sich von allen Schlechtigkeiten, Märchen und schmähsüchtigen Controversien zu enthalten, und statt deren in einer längstens eine halbe Stund dauernden kleinen doch wohlgesetzten Oration solche Ding vorzutragen, die den Zuhörer in der Religion stärken . . und überhaupt Catholische und Protestanten auferbauen möchte“ [2]. Damit waren die Kontroverspredigten untersagt schon im Jahre 1771; Köln kam erst 1785. Es kann also kein Anzeichen rationalistischen Zeitgeistes sein, wenn der Erzbischof von Köln das tat, was 14 Jahre vorher schon der Fürstbischof von Speier getan hatte. Im Jahre 1784 schärfte dieser sein Gebot noch einmal ein mit den Worten: „Ihr werdet euch zugleich auf das sorgfältigste hüten, daß ihr als Diener des Gottes des Friedens und der Liebe, in keine beißende, anzügliche, auch nur verächtliche Ausdrücke wider jene ausbrechet, die nicht unserer, sondern einer andern, nach den Grundgesetzen des Römischen Reiches in demselben geduldeten Religion beygethan sind“ [3].

So fand die christliche Toleranz einen ihrer charaktervollsten Vertreter in Fürstbischof August von Speier, der von religiöser Gleichgiltigkeit und blinder Verfolgungssucht gleich weit entfernt war. Seine Toleranz ist aus echt

[1] Christoph v. Schmid, Erinnerungen aus meinem Leben I (Augsburg 1853) 6 f.

[2] Sammlung 283. Wenn Rösch (69) in der Aufforderung des Salzburger Hirtenbriefes, so zu predigen, daß auch der Aufgeklärte den Vortrag mit Beifall und Erweckung anhören kann, nichts anderes erkennen kann als die Aufforderung zu einer vom positiven Glaubensinhalt absehenden rätionalisierenden Predigtweise: was ergäbe sich denn dann für eine Folgerung aus dem Befehle Limburgs, daß die Predigt Katholiken und Protestanten zugleich auferbauen solle?

[3] Sammlung 359.

christlichem Geist hervorgewachsen; sie ist eine Forderung der Vaterlandsliebe. Wie der Regenbogen Himmel und Erde verbindet, so wölbt sich die Toleranz als Friedenssymbol über den großen christlichen Konfessionen, verbindet sie in Eintracht und legt so die Grundlage für die Größe und Freiheit des Vaterlandes. Wenn diese staatsmännischen Gedanken über Toleranz, wie sie der Fürstbischof hatte, Eigentum der großen Mehrheit der deutschen Fürsten und des deutschen Volkes gewesen wären: das Römische Reich Deutscher Nation hätte keinen so unrühmlichen Ausgang gefunden. Fürstbischof August förderte ein friedliches Zusammenleben der verschiedenen Konfessionen durch sein eigenes Beispiel, indem er auch Protestanten in seine Nähe zog, durch das Verbot der Kontroverspredigten, die alte Wunden aufs neue aufrissen, und durch Befriedigung der religiösen Bedürfnisse seiner andersgläubigen Untertanen, besonders wenn es sich um seelsorgerliche Hilfe am Krankenbett und die letzte Ehre auf dem Friedhof handelte. Ein Rechtsgelehrter Dr. Mayer hat die Anweisungen des Fürsten, wie man sich gegen die Protestanten verhalten solle, ein „Ehrendenkmal“ [1], genannt. Tatsächlich ist sein ganzes Denken und Wirken ein Ehrendenkmal der Toleranz.[2]

Für und wider den Papst.

1. Allgemeines.

Schon die Überschrift läßt erkennen, daß die Stellung des Bischofs auf kirchenpolitischem Gebiet nicht mit einem Schlagwort abgetan werden kann. Man nennt den Fürsten meistens den „kirchlichen“. Wenn aber unter diesem Titel die Unterwerfung unter alle päpstlichen Willensäußerungen verstanden wird, dann wollte und konnte er darauf keinen Anspruch erheben. Dagegen erhoben viele seiner Worte und Taten einen zu lauten Einspruch. Wenn es einen

[1] Religionsfreund a. a. O. 584.

[2] „Die Verordnungen und Hirtenbriefe Stirum's sind frei von jedem streng konfessionellen intoleranten Ausdruck . . . Ein Hirtenbrief an die Seelsorger vom 16. Januar 1784 (im Text öfters zitiert) ist ein schönes Denkmal für tolerante Denkart“. (Wille S. 65).

leitenden Gedanken gibt, der des Bischofs Stellungnahme in den verschiedenen kirchlichen Streitigkeiten erklärt, dann kann es nur der sein: Wahrung seiner bischöflichen Gerechtsame und dieses manchmal bis zum Eigennutz. Dieser Gesichtspunkt allein ist imstande, zu erklären, wie Limburg-Stirum einmal an die Seite des Papstes trat, wenn es nämlich galt, für seine bischöflichen Rechte einzutreten im Gegensatz zur Metropolitangewalt; der Bischof war andrerseits nicht selten auch der Freund seines Erzbischofs, wenn sie nämlich beide glaubten, die bischöflichen Gerechtsame gegen päpstliche Eingriffe schützen zu müssen. Am liebsten aber hätte der Bischof einen Bund der Bischöfe gesehen, der einerseits mit den Erzbischöfen die Rechte des Episkopates gegen Rom vertreten sollte und andererseits Garantie zu bieten hatte gegen Übergriffe der Metropoliten: so schlug er in einem Briefe dem Fürstbischof von Würzburg vor[1].

Schon die Freimütigkeit seines Tadels erhebt den Fürsten über den Vorwurf, als ob er, wie radikale Aufklärer ihm vorwarfen, ein willenloses Werkzeug der Kurie gewesen wäre. Wenn er Fehler zu sehen glaubte, auch an der Spitze der Kirche, hielt er mit seiner Verurteilung nicht zurück, um so weniger, wenn er bischöfliche Rechte verletzt sah. Der Fürstbischof von Fulda beklagte sich einmal in einem Brief an Limburg gegen die Römische Kurie, die gegen alles Recht Appellationen in Disziplinarsachen angenommen hatte. Die Antwort des Bischofs lautete: „Unrechtmäßige Schritte der Römischen Kurie zu billigen, war nimmermehr meinen Gesinnungen gemäs; sondern ich bin im Gegentheil überzeugt, daß man selbigen sich immer mit zweckmäßigen Mitteln entgegensetzen solle. Von jenen Pastoralverfügungen, welche Euer Liebden in Rücksicht des Klerikus Bonns zu erlassen für nötig gefunden, war eine Berufung allen Rechten nach weder nach Mainz weder nach Rom zulässig. Ich habe also keinen Anstand, E. L. zu versichern, daß, wenn der römische Hof auf die vom Agenten E. L. überreichte bündige Vorstellung die Annahme der Appellation in dieser Sache nicht zurücknehmen

[1] Prot. Ref. 1787 fol. 129 ff.

sollte, ich zur Abwendung fernerer Beschwerde mit E. L. alle weitere dienliche Maasregeln mit einzugehen nicht entstehen und hierüber bereits vorläufig auch meinem Agenten das zweckmäßige zugehen lassen werde. Der so ruhmwürdige Eifer E. L. für die Aufrechthaltung der Bischöflichen Gerechtsamen, überzeugt mich zum Voraus, daß eine gleiche Unterstützung, es möge nun betreffen, wen es wolle, von denselben nicht werde versagt werden“ [1]. Als nach einem Berichte des Römischen Agenten der Papst Schwierigkeiten dagegen machte, „daß die Nuntiatur zu München den processum informativum mache“, nämlich für den neu ernannten Weihbischof Schmidt, kam eine Resolutio des Inhalts: „Ist dem Agenten das inkonsequente und willkürliche Verfahren der Curie bemerklich zu machen, indem der Herr Nuntius zu München behauptet, die Formierung des Processes gebühre ihm“ [2]. Ganz besonders fühlte sich der Bischof verletzt, als der Papst ein Kanonikat zu Weißenburg praetenso juris devoluti dem Priester Schlick übertrug, noch dazu, ohne dem Bischof davon Mitteilung zu machen oder ein testimonium idoneitatis zu verlangen. Dazu kam folgende Resolution: „. . Ebenfalls wäre dem Agenten zu Rom dieses mit dem Bedeuten wissend zu machen, daß solches Verfahren des Römischen Stuls um so mehr befremdend gewesen, daß die Canonicat ohne testimonium idoneitatis conferirt worden, da doch Celsissimus jederzeit der eifrigste Vertheidiger der jurium Papalium gewesen seyen“ [3]. In diesem Sinne wurde dem Agenten unter anderem geschrieben: „in quantum autem id a praxi ipsius curiae Romanae, observantia, jure quaesito omnium episcoporum Germaniae et bono communi Ecclesiarum et aequitate deviet, pluribus exponere necesse non est; quodsi nostra hactenus in sedem Apostolicam studia pluribus in occasionibus etiam non sine incommodo nostro palam facta aequis oculis ponderentur, sane non nisi aegerrime ferre debemus, hac nobiscum ratione agi“. Darnach folgte ein Auftrag an den Agenten, dem Staatssekretär den Schmerz

[1] Prot. Ref. 1787 fol. 454—455.
[2] „ „ 1790 fol. 28.
[3] „ „ 1778 fol. 810.

des Bischofs über diesen Vorgang zu schildern und zu verlangen, „ne . . simile quid porro quoad Dioecesin nostram contingat“ [1]. Als der Agent auf neue Schwierigkeiten stieß, wurde ihm weiter geschrieben: „. . Übrigens hätte derselbe zu Rom annoch zu melden, was noch endlich daraus werden wolle, wann nachdem Celsissimus nur wenige Kanonicaten übrig, auch diese wenige weggefischet und von dem Pabste conferirt würden“ [2].

Fürstbischof August wußte nicht bloß scharfen Tadel auszusprechen, wenn er an der höchsten kirchlichen Stelle Mängel und Fehler fand, er hielt den „Kurialprätensionen“ gegenüber so energisch am deutschen Kirchenrecht fest, wie es ein „kirchlicher“ Bischof kaum tun dürfte. Auf den Quinquennalbericht von 1778 kam der Kongregationsbescheid, der zur Abhaltung von Synoden u. a. aufforderte. Der Bischof bemerkte dazu: „Indem diese anmerkungen nach dem jezigen Teutschen Kirchensystem teils unnöthig, teils unthunlich, beruhet die Sache auf sich“ [3]. Die Hochhaltung der deutschen Kirchenfreiheit war ihm eine erste Sorge und ein Herzensbedürfnis. Als der Nuntiaturstreit in seinen ersten Anfängen lag, antwortete Limburg auf eine Einladung des Mainzer Erzbischofs, gemeinschaftliche Sache gegen die Nuntien zu machen, in einem Briefe: „Aus dem verehrlichen Erlaß Euer Gnaden und Liebden von dem 13ten dieses haben Wir mit unserem wahren Vergnügen zu entnehmen gehabt, wie angelegen E. G. u. L. die Aufrechthaltung der Teutschen Kirchenfreiheit und Gerechtsamen der Erz- und Bischöfe seyn“ [4]. (Das Antwortschreiben siehe in Beilage III). Der Bischof rät nun, Vorstellungen in Rom zu machen und hofft, auf gütliche Vorstellungen eine Antwort von dort zu erhalten, die „alle Beeinträchtigung der teutschen Kirchenfreiheit zu beseitigen noch zur Zeit genügsam seyn werde“. Ja, er hielt sich für berechtigt, auch Verurteilungen des apostolischen Stuhles die Promulgierung für seine Diözese zu versagen. Er redet

[1] Prot. Ref. fol. 825—826.
[2] „ „ fol. 942.
[3] „ „ fol. 924.
[4] „ „ 1785 fol. 109 f.

über Glaubensdekrete des Papstes mit einem Freimut, der zeigt, daß er an ihre Unfehlbarkeit nicht geglaubt hat. Der Fürstbischof von Freising fragte an, wie sich die Bischöfe zu verhalten hätten, wenn ihnen die Verurteilung der Synode von Pistoja mitgeteilt und Akzeptation abverlangt würde. Dem eigenhändigen Antwortschreiben des Fürstbischofs von Speier war ein Pro-Memoria beigelegt, das als Offenbarung der intimsten kirchenrechtlichen Ideen des hohen Schreibers sehr beachtenswert erscheint (Zum ersten Mal gedruckt in Beilage IV). Es heißt darin: „Nach den bekannten Kurial Grundsätzen hält man zu Rom die an den gewöhnlichen Orten geschehene Affigirung päbstlicher Dekrete für eine hinlängliche promulgation pro urbe et orbe: . . . In Deutschland erkennt man bekanntlich diese übertriebenen Kurialprätensionen nicht an. Solche Römische decreta erhalten erst durch die eigene Bischöfliche promulgation ihre Kraft für die Diözes, und sohin sieht man auch auf die besonderen Gründe, die die promulgirung entweder räthlich machen oder ganz mißrathen. Letzteres ist der Fall bei der Damnation der Diözesan Synode von Pistoja: Die meisten dammirten Sätze betreffen entweder Schulopinionen, oder überspannte Prätensionen der Kurialisten; und eben daher ist eine Promulgirung und öffentliche Approbation derselben nicht räthlich“[1]. Kein Theologe wird in diesem Werturteil über die Dammnation der Synode zu Pistoja die Meinung eines kirchlichen Bischofs finden können, wo es sich doch um Entscheide des höchsten Glaubensrichters handelte. Diese allgemeinen Bemerkungen dürften genügen zum Beweise, daß es nicht „kirchlicher“ Sinn war, der in Fürstbischof August eine so bewundernswerte Ausprägung fand, wie es in mehr als einem Buche dem Leser nahegelegt wird. Der Maßstab „kirchlich“ allein ist ungenügend zur Erklärung der Stellungnahme des Fürstbischofs in den kirchenpolitischen Kämpfen, an denen die Aufklärung so reich ist. Katholisch war er und wollte er sein. Aber in die engen Schranken einer formalen Kirchlichkeit ließ sich seine selbständige Persönlichkeit

[1] Prot. Ref. 1794 fol. 380–383.

nicht einzwängen. Er besaß zuviel Einsicht in die deutschen Verhältnisse und zuviel Eigenwillen, als daß er alles geduldig angenommen hätte, was von oben kam. Der leitende Gesichtspunkt des Bischofs, der bald latent seinen Maßnahmen zu grunde liegt, bald offen ausgesprochen wird, ist die Wahrung und Vermehrung seiner bischöflichen Gewalt und das wird im Folgenden noch deutlicher zu tage treten.

2. Dispensrecht im Abstinenzgebot.

Der zweite Emser Punkt (Ziffer a) gibt dem Bischof das Recht, „in dem allgemeinen Abstinenz-Gebote auf vorerwähnte Art zu dispensiren, wenn diese Dispens sich auf öffentliche Nothwendigkeit oder Nutzbarkeit der ihm untergebenen Diözesanen gründet“ [1]. Und merkwürdig! Gerade dieser Punkt erfuhr eine glatte Ablehnung in dem Gutachten des Bischofs von Speier zur Emser Punktation, obwohl es gerade Limburg-Stirum gewesen war, der wenige Jahre vorher als der erste unter den deutschen Bischöfen in einem Schriftwechsel mit dem Kölner Nuntius das Dispensrecht im Abstinenzgebot dem Bischof als dem kompetenten und allein sachkundigen Hirten seiner Herde zugesprochen hatte. Damals hatte der Fürstbischof von Speier noch die Empfindung, der Möhler mit den Worten Ausdruck gab, daß „es doch gewiß zu kränkend für den Ordinarius war, wenn er nicht einmal die gewöhnlichsten Ehe- und Fastendispensen sollte zu ertheilen fähig sein“ [2].

Jener Streit des Bischofs mit dem Nuntius datiert aus dem Jahre 1777. Es traf damals in Speier eine vom Kölner Nuntius ausgehende Milderung der Fastenordnung in lacticiniis ein. Der Bischof schrieb zurück, diese Dispens sei zu spät gekommen, da er längst die betreffende Dispensation von allen Kanzeln hätte verkünden lassen. „Ob aber nach der Lage der Diözesen in Teutschland zugegeben werden könne, das die Bischöfe zur Ausziehung der Dispensation in der Fasten sich an den Römischen Hof oder

[1] Bei Stigloher 268.

[2] Möhler K. G. III, 305.

an die Nuntiaturen wendeten, wüßten Celsissimus . . . wahrhaftig nicht so genau dermahlen zu entscheiden; indem

a) Die Teutsche Bisthümer und wan man lediglich nur von dem Speirischen reden wollte, sich nicht auf ihr eignes territorium, sondern in mehrere andere Churfürst-Herzog-Margraf- und Fürstenthümer einschränkte, respektive erstrecket, diese erforderten eine völlige Gleichheit rücksichtlich auf die Haltung der Fasten sowohl als Dispensation derselben, und hätten solchen nach die ordinarii desfalls kein anderes Mittel zur Einführung einer Einförmigkeit, und einer allenfals schon von den Kirchengesezen zu Herstellung einer allgemeinen Ruhe und Eintracht gebilligten Absicht geheime Verabredungen zu treffen und ihre Diözesan-Verordnungen darnach einzurichten, wenn man nicht

b) Gefahr laufen wollte, daß diese Gewalt besonders wo andere Religion zugethane Landesherren und Regierungen mit untermischt sind, den geistlichen Vorstehern aus der Hand gerissen und aus dieser blos Kirchen- eine Profan- und politische Sache gemacht, somit von weltlicher Macht wegen verfüget werden sollte, wie die Unterthanen sich in Rücksicht auf die Fasten zu verhalten hätten; diese und mehrere Beweggründe stellen Celsissimus

c) dem Herrn Nuntio zur gefälligen Erwägung anheim, ob unangesehen dieselben sich die Teutsche Bischöfe blos auf eine Römische Dispensation in diesem Betref einschränken, und was überhaupt desfalls dem Römischen Stuhl, wie er hierinfalls weiter fürzuschreiben oder Nachsicht zu gestatten habe, angerathen werden dürfte“ [1].

Es schien notwendig, den ganzen Gedankengang des Bischofs mit seinen eigenen Worten hier wiederzugeben, weil er hier gerade aus dem Grunde dem Bischof allein das Dispensrecht in die Hand geben will, den er später in seinem Gutachten zur Emser Punktation nicht mehr kennt, wo er das Dispensrecht den Bischöfen entzogen wissen will. Gründe der Opportunität bestimmten ihn 1777, das Dispensrecht dem Bischof zuzuschreiben, weil

[1] Prot. Ref. 1777 fol. 98 ff.

er allein die Bedürfnisse und Verhältnisse der Diözesanen kennt. Aus Gründen der Opportunität wollte er 1787 das Dispensrecht beim Papste wissen, damit die Bischöfe keinen Mißbrauch treiben mit der Dispensgewalt. Dieser Widerspruch in den Anschauungen des Bischofs wird im Kapitel über die Emser Punktation eine weitere Beleuchtung erfahren; hier braucht er nur festgestellt zu werden. Als im folgenden Jahre trotz der deutlichen Antwort Stirums der Kölner Nuntius abermals dem Papste allein das Recht zusprach, eine ganze Diözese dispensieren zu können, erklärte der Bischof in seinem Antwortschreiben, von dem im Vorjahre dargelegten Standpunkt nicht absehen zu können, „eo quod perpensis adhuc semel omnibus perpendendis aliud suadere non possum quam quod in jam antea dictis responsoriis dedi . . . ast in substrata materia manum apponere consultum non duco, eo quod opiniones in Germania eatenus conceptae mihi bene notae sint ideoque certo certius timendum potius excitari sequelas Sanctae sedi odiosas quam proficuas, si Dominatio Vestra R^ma^ hanc provinciam aggredi ac iisdem facultatem dispensandi in jejunio quadragesimali pro suis sibi concreditis dioecesanis impugnare vellet[1]." Um ganz sicher zu gehen, setzte der Bischof sich in Verbindung mit Mainz, Worms, Straßburg und Salzburg. Als Ergebnis eigenen Nachdenkens und fremder Erfahrungen schrieb er dann eigenhändig nieder: „Gedanken Teutscher Bischöfe puncto der Fastendispensation". (Siehe Beilage I). Aus drei Gründen spricht der Fürstbischof das Dispensrecht den Bischöfen zu; a) „der Bischof wohnet in seinem Kirchsprengel, er mus, kann also ehender als ein Nuntius oder Pabst selbsten wissen, ob eine oder keine Dispensation in der Fasten zu ertheilen erforderlich seye; b) er ist davon ab antiquissimo tempore in Possessione, so ihm nimmer bis hiehin widersprochen worden; c) er hat solches ex superabundanti in facultatibus concessis a sede Pontificia von allen Zeiten und von allen Päbsten"[2]. Schließlich machte Stirum noch die nicht undeutliche Drohung, wenn der Papst fortfahre, alle facultates extraordinarias

[1] Prot. Ref. 1778 fol. 139 f.

[2] „ „ 1778 fol. 175—176.

wieder an sich zu ziehen, werde man einmal an eine grundsätzliche Scheidung der bischöflichen und päpstlichen Rechte gehen, dann werde man wohl in Rom „ganz gern nachgeben".

So gab in der Dispensrechtfrage gerade der Bischof den Auftakt, von dem man es am wenigsten vermuten sollte[1]. Der zweite Akt begann, als das Mainzer Vikariat eine Änderung des Abstinenzgebotes vorschlug im Jahre 1785[2]. Kaum hatte der Nuntius von den Mainzer Plänen erfahren, als er auch schon den Fürstbischof August brieflich ersuchte, „um das Beste der Religion den Herren Erzbischofen und Kurfürsten zu Maynz von Ausführung des Plans in Betref der Abänderung der Abstinenz abwendig zu machen"[3]. Auch von Rom kam ein Breve in dieser Sache. Allein Fürstbischof August beharrte bei seinem Standpunkt. Die Gesichtspunkte, von denen er sich dabei leiten ließ, sind niedergelegt in einem Schreiben an den Kölner Erzbischof vom 20. Oktober 1787.

1) „Die durch verschiedene Druckschriften veranlaßte durchgängige und öffentliche Übertrettung dieses Gebotes macht dasselbe mehr schädlich als nützlich.
2) Dasselbe ganz abzuschaffen, würde teils vielen Widerspruch von seiten Roms zu leiden haben, teils auch bei dem gemeinen Mann zu auffallend und bei den Protestanten Gelegenheit geben zu glauben, daß die Katholiken endlich selbst die Nichtigkeit dieses Gebotes einzusehen anfangen.
3) eine passende Milderung würde die nehmliche Wirkung haben; so könnte zum Beispiel der Samstag ganz abgeschafft werden, wie auch die Vigilien außer jenen vor einigen großen Festen des Herrn, einem Muttergottestag, auch vor Petri und Paul. An den Quatember- und 40tägigen Fasten könnte der Mittwoch und Freitag allein beibehalten werden.
4) Wäre auch zu wünschen, daß diese Milderung gleichförmig in allen andern Diözesen Deutschlands eingeführt würde, und zu dem Ende

[1] Remling bringt über diesen interessanten Streit mit dem Nuntius keine Silbe.

[2] Prot. Ref. 1785 fol. 195.

[3] „ „ 1785 fol. 266.

5) eine gemeinsame verabredete triftige Vorstellung an Se. päbstliche Heiligkeit erlassen werden, auch von den Bischöfen mit den betreffenden weltlichen Landesherren vorherige Kommunikazion gepflogen würde“ [1].

Der Vorschlag, eine Änderung im Abstinenzgebot vorzunehmen, ging zwar von Mainz aus und darum hat man nicht versäumt, darin ein Werk der „Neuerer“ zu erblicken, wie Brück sagt [2]; Stigloher nennt das Abstinenzgebot „ein anderes Feld für die Reformen von Seite der Erzbischöfe“ [3]. Um dem ganzen ein gehässiges Merkmal aufzudrücken, verschweigt oder übersieht man aber ein Mehrfaches. Einmal ist es falsch, daß „die“ Erzbischöfe diese Reform betrieben. Tatsache ist, daß der Kölner Kurfürst gar kein Freund der Abänderung war und das, obwohl er von einem als kirchlich geltenden Bischof wie Limburg-Stirum zu einem gemeinsamen Vorgehen aufgefordert war. Unter dem 7. Oktober 1787 antwortete er nach Speier, daß er die Abänderung des Abstinenzgebotes für bedenklich halte und zwar wegen des Ärgernisses, das dadurch erregt werde, und in Rücksicht auf ein kaiserliches Circulare an die Bischöfe, sie sollten wegen der allgemeinen Teuerung die Dispens auf Samstage Fleisch zu essen, wieder aufheben [4]. Also einmal waren nicht alle Erzbischöfe beteiligt und dann waren es auch nicht lauter Erzbischöfe, die von vornherein mit dem Stempel der „Neuerungssucht“ versehen werden. Auch der Fürstbischof von Speier, kein Neuerer, legte Hand ans Werk, ja er wurde die Seele der Bewegung und machte die praktischen Vorschläge, die von Mainz auch angenommen wurden, wie aus dem Antwortschreiben des Mainzer Kurfürsten hervorgeht: „Ihre Kurfürstliche Gnaden sind ganz geneigt und entschloßen, in die Beschränkung der wöchentlichen Abstinenz auf den Freitag nach dem Plan, den Euer Hochwürden mir neulich mitzutheilen beliebten, mitein-

[1] Prot. Ref. 1787 fol. 450 ff.
[2] Brück, Rat Bestr. 80—81.
[3] Stigloher a. a. O. 245.
[4] Prot. Ref. 1787 fol. 577 f.

zugehen, wenn nur noch einige benachbarte H. H. Erz- oder Bischöfe sich anzuschließen gedächten“ [1]. So kann es denn keinem Zweifel mehr unterliegen, daß die Milderung der Fastenordnung mit Rationalismus auch nicht das Geringste zu tun hatte. Sonst wäre ein doppeltes Rätsel gegeben: warum sollte dann ein des Rationalismus immer wieder verdächtigter Erzbischof von Köln einer solchen seiner Geistesrichtung doch entsprechenden Milderung seine Zustimmung versagt, ja sie im Interesse der Religion als bedenklich bezeichnet haben? Und wie wäre es verständlich, daß ein so heftiger Gegner wirklich unkirchlicher Neuerungen, wie Limburg-Stirum, die Milderung durchführte und sich, dem Nuntius und Papst entgegen, zum Verteidiger derselben aufwarf? Zwei unlösbare Rätsel, wenn die Abänderung der Fastenordnung auf rationalistische Motive zurückgeführt wird. Wie wenig solche Motive gerade bei dem Fürstbischof von Speier mitwirkten, mag aus einer Verordnung aus demselben Jahre 1787 an die Bruchsaler Wirte ersehen werden, die an Fasttagen verschiedentlich Fleischspeisen vorgesetzt hatten. Der Bischof faßte die Resolution: „ . . Ist denenselben (= Wirten) aufzugeben, daß ein jeder bei Vermeidung einer Strafe von 10 fl. mit Ende der Woche dem Polizei diener jene einheimische anzeige, welche ohne erhaltene Erlaubnis Fleisch gespeiset und hiezu die Erlaubnis erhalten zu haben angeben, wornach die Polizeidiener solches Celsissimo unmittelbar auf dem gewöhnlichen rapport melden sollen“ [2]. Die wahren Gründe, die ausschlaggebend waren bei der Milderung der Fastenordnung, sind im oben erwähnten Schreiben des Fürstbischofs von Speier an den Kölner Erzbischof niedergelegt.

Die Errichtung einer Nuntiatur zu München.

Die päpstliche Nuntiatur zu München hat eine merkwürdige Vorgeschichte. Die Begründer und Begünstiger

[1] Prot. Ref. 1787 fol. 500 ff.

[2] „ „ 1787 fol. 75—76. Ähnliches im Kirchenstaat bis 1870, vgl. F. X. Kraus, Cavour (München 1903) 18.

der Nuntiatur waren in früheren Jahren ihre heftigsten Gegner. Der Domdekan von Speier August Graf von Limburg-Stirum war es, der in seinem jahrelangen Streit mit dem Domkapitel zu Speier aufs schärfste gegen das Nuntienwesen loszog und auch die öffentliche Meinung in diesem Sinne beeinflußte. Deswegen sagt von ihm Menzel in seiner Geschichte der Deutschen mit Recht: „früher ein Gegner des Nuntienwesens“ [1]. Der Geschichtschreiber des Emser Kongresses E. v. Münch heißt den Bischof einen „Bekämpfer der Nuntiaturen“ und weist in einer Anmerkung darauf hin, daß er „sämtlichen Nuntien das Abschiedsurtheil bereiten“ wollte [2]. Insbesondere waren es die Mainzer Schriftsteller und Freunde der Reform, die aus den Briefen des ehemaligen Domdekans dessen bissige Bemerkungen gegen Papst und Nuntius zum Teil wiedergaben, zum Teil dem Drucke zu übergeben drohten [3]. Diese Frontstellung gegen Rom nahm der Bischof ein, weil Rom eine Appellation des Domkapitels gegen ihn, den damaligen Domdekan, angenommen hatte. Treu zur Seite stand ihm dabei Kurfürst Karl Theodor, eben der spätere Gründer der Münchener Nuntiatur. „Der Streit dauerte“, so berichtet Ph. J. v. Huth, „bis auf das Jahr 1764, da ein Wahlkonvent zu Frankfurt gehalten wurde. Hier gab der Kurfürst Karl Theodor das berühmte Monitum Palatinum ein. Die Absicht davon ging dahin, daß dem Papste alle Gerichtsbarkeit und Appellationsbefugnis im Deutschen Reiche abgenommen werden möchte. Man sollte in Zukunft alle Rechtshändel der Geistlichen, besonders jene in Possessorio momentaneo, weder an die Nuntiatur, noch an die Kurie in Rom gelangen lassen“ [4]. Das waren die Gesinnungen des Kurfürsten und des Fürstbischofs in ihren jungen Jahren: streitbare Kämpen gegen Rom und Nuntius, weil es ihr Interesse gerade erheischte.

Später sollte es gründlich anders werden. Karl Theodor,

[1] Menzel, Geschichte XII, 1, 316.

[2] E. v. Münch, Geschichte des Emser Kongresses (Karlsruhe 1840) 249.

[3] Vergl. die Broschüren: Gründliche Entwickelung der Dispens- und Nuntiaturstreitigkeiten; Vorläufige Beleuchtung S. 3, 4 ff.

[4] Ph. J. v. Huth, Kirchengeschichte II, 469.

der kluge Politiker sah, daß er seinen Vorteil viel besser als Freund des Papstes fand. Besonders war es die Errichtung einer ständigen Nuntiatur zu München, die einerseits den Papst zum Danke verpflichten sollte gegen den Kurfürsten, andererseits aber auch diesem selber nicht geringe Vorteile und Annehmlichkeiten brachte. Karl Theodor hatte für seine weit ausgedehnten Länder: Kurpfalz, Kurbayern, Jülich und Berg keinen Bischof. In geistlichen Angelegenheiten hing er von den benachbarten Bischöfen ab, die auch Landesherren waren. Dabei konnten Kompetenzüberschreitungen und daran sich anschließende Kollisionen nicht fehlen. Um dem Übelstand abzuhelfen, bemühte sich der Kurfürst zuerst um eigene Landesbischöfe. Allein der Protest der Bischöfe von Eichstädt, Augsburg, Freising und Salzburg vereitelte das Projekt. Glücklicher war Karl Theodor in seinen Bemühungen um einen Nuntius für seine Lande. Am 27. Juni 1785 wurde als solcher von Pius VI. ernannt Graf Julius Cäsar Zoglio, Erzbischof von Athen[1]. Die Frage nach den geheimsten Triebfedern bei diesem Vorgehen des Kurfürsten wird sehr verschieden beantwortet. Am wenigsten den Tatsachen gerecht wird wohl die Deutung Stiglohers sein, der in der Errichtung der Nuntiatur durch Karl Theodor ein Zeichen des kirchlichen Sinnes dieses Fürsten findet, „der so getreulich die Interessen der Kirche in dieser glaubenslosen Zeit verfocht“[2]. Zu einer solchen Annahme bietet das Leben des Fürsten wenige Anhaltspunkte[3]. Beachtenswerter ist das, was

[1] Vergleiche Stigloher 60 ff.; Pacca, historische Denkwürdigkeiten (Augsburg 1832) 13 f.

[2] Stigloher 61.

[3] Vom sittlichen Standpunkt aus bietet Karl Theodors Leben Anlaß zu recht begründeten Ausstellungen. Dieser Fürst legte sich als Ersatz für seine Gemahlin, der eine weitere Geburt nach Ansicht der Ärzte das Leben gekostet hätte, eine Maitresse bei in der Person der Bäckermeisterstochter Huber aus Mannheim, die dann den Titel Gräfin von Bergstein erhielt; als diese nach der Geburt einer Tochter gestorben war, erhob er ein Fräulein Seyffert vom Hoftheaterpersonal zur Geliebten und zur Gräfin von Haydeck. Diese ward Mutter von vier Kindern. Wenn Lipowsky, der Biograph und Lobredner des Fürsten angesichts dieser Tatsachen noch von einem „wahrhaft guten Christen“ reden kann, der „gleich einem Salomo der menschlichen Schwachheit“ unterlag, und

Huth in seiner Kirchengeschichte ausspricht: „Vielleicht dachte nebenbey der durch die Erwerbung von Baiern mächtig gewordene Fürst, daß es zum Glanze seines Hoflagers gehöre, nach dem Beyspiele anderer ansehnlicheren Mächte, einen eigenen Nuntius an der Hauptstadt zu haben“ [1]. Diese Annahme dürfte bei dem prunkliebenden Charakter des Fürsten nicht von der Hand zu weisen sein. Möhler vermutet hinter der Handlungsweise des Kurfürsten „staatswirtschaftliche Rücksichten“ [2]. Wenn wir deutlicher sagen: finanzielle Interessen, so haben wir das Problem in seinem tiefsten Kern angefaßt. Die bayerischen Fürsten hatten nämlich von den Päpsten das Indult erhalten, auf besonderes Ansuchen und zwar immer auf fünf Jahre, von allen kirchlichen Pfründen ihrer Lande den Zehent zu erheben [3]. Bedingung war die Zustimmung der Mehrheit der Bischöfe, natürlich der Bischöfe, die benachbart waren und deren geistliche Hirtengewalt sich in die Länder des Kurfürsten hineinerstreckte. Diese Bischöfe konnten in der Zehentbewilligungsangelegenheit Schwierigkeiten machen, weil sie von Karl Theodor durchaus unabhängig und selber Landesherren waren. Um solchen Schwierigkeiten auszuweichen, ging des Kurfürsten erstes Bestreben dahin, eigene Landesbischöfe zu bekommen, die er völlständig in der

wenn er betont, daß er in den Tadel über diese Liebschaften nicht einstimmen kann, so weiß man nicht, ob man sich mehr über die Naivität des so fromm tuenden Biographen oder über die so offen betriebene Maitressenwirtschaft wundern soll. Jedenfalls ist dieser „wahrhaft gute Christ“ schon durch seinen Lebenswandel nicht geeignet, „den ihm wegen ihrer freisinnigen Richtung verhaßten Erzbischöfen“ (so sagt Stigloher S. 61!) als leuchtendes Muster und als „die vorzüglichste Stütze des Papstes“ (Stigloher 224) gegenübergestellt zu werden. Oder sollte man auf ihn des hl. Franz Sales Wort anwenden, daß es gute Katholiken gibt, die schlechte Christen sind! Jedenfalls gibt es kaum etwas so Bezeichnendes für die Parteilichkeit, wie sie vielfach in der Beurteilung der Personen und Zustände der Aufklärungszeit waltet, als die Tatsache, daß jene, die an den Erzbischöfen kein gutes Haar lassen und ihre Taten immer nach der schlimmsten Seite deuten, über den Laxismus eines Karl Theodor kein Wort zu sagen haben. Für die tatsächlichen Angaben siehe: Lipowsky, Karl Theodor, Leben und Taten. (Sulzbach 1828) 85 ff.

[1] J. Ph. v. Huth, Kirchengeschichte II, 477.

[2] Möhler III, 304.

[3] Stigloher 223 ff.

Hand hatte und seinen Absichten leicht dienstbar machen konnte. Erst als dieser Weg sich infolge des Protestes vieler Bischöfe als ungangbar erwies, kam Karl Theodor auf den Gedanken, sich einen Nuntius nach München zu erbitten. Damit verpflichtete er auf der einen Seite den Papst zum Dank, der seine Geneigtheit durch bereitwillige Genehmigung des Zehnten wieder zum Ausdruck bringen konnte und es auch tatsächlich tat, indem er die Bewilligung auf zehn Jahre ausdehnte. Auf der anderen Seite hatte Karl Theodor in der Person des Nuntius einen verlässigen Mann an der Hand, dem der Papst die Eintreibung des Zehnten anvertrauen konnte, wenn die Bischöfe versagen sollten und wirklich erhielt auch der Nuntius diese Vollmacht. So war denn auf dem Wege der Do-ut-des-Politik die Errichtung einer päpstlichen Nuntiatur in München erreicht.

Nun standen seit vielen Jahren die Nuntiaturen in deutschen Landen nicht im besten Ansehen. Schon die einunddreißig Desideranda des Kongresses zu Koblenz 1769 enthielten Bestimmungen, die den Einfluß und die Machtvollkommenheit der Nuntien lahmlegten[1]. Als nun gar die Errichtung einer neuen Nuntiatur bekannt wurde und damit eine Vermehrung statt einer Abbröckelung der päpstlichen Macht in Aussicht stand, verfehlten die deutschen Erzbischöfe von Köln, Mainz, Trier und Salzburg und der Bischof von Freising nicht, eine sofortige Anfrage in Rom zu stellen, ob der neue Nuntius mit oder ohne Fakultäten erscheine. Sie erhielten die Antwort, daß der neue Nuntius die gewöhnlichen Fakultäten erhalten werde. Dagegen legten sie nun Protest ein, weil die Entsendung eines mit Fakultäten ausgestatteten Nuntius ein Eingriff in ihre bischöflichen Rechte sei, eine Verletzung der Beschlüsse alter und neuer Kirchenversammlungen, der deutschen Konkordate und überhaupt der deutschen Kirchenverfassung[2].

Von Mainz aus wurde der Versuch gemacht, auch den Fürstbischof von Speier in die Protestbewegung hineinzuziehen. Da wurde es bald offenbar: Zwei Seelen lebten

[1] Stigloher 257 ff, besonders Punkte 17, 25.
[2] „ 62

in seiner Brust. Zwei Ideen kreuzten sich in seinen Kalkulationen immer wieder und bildeten ein Hindernis, groß genug, um ihn nie zu einer festen Stellungnahme für die eine und gegen die andere der beiden streitenden Parteien kommen zu lassen. Es war nicht Charakterschwäche, was den Bischof hinderte, Parteimann zu werden, es war vielmehr Charakterstärke. Der Bischof war viel zu hellsichtig, um nicht zu sehen, daß beide Parteien recht und beide unrecht hatten: er war auch, und das ist ausschlaggebend, ein viel zu geriebener Politiker, um sich der Einsicht und Befürchtung verschließen zu können, daß er auf keiner Parteiseite zu dem Ziel gelangen werde, wonach er einzig strebte: Wahrung und Vermehrung der bischöflichen Gewalt. Er kämpfte eben für größere Selbständigkeit gegenüber Rom ebenso wie gegenüber Mainz. Siegte Rom, dann konnte er die Befürchtung nicht los werden, daß bezüglich der bischöflichen Gewalt alles beim Alten bleibe. Wenn dagegen Mainz den Sieg davontrug, dann lag die Besorgnis nahe genug, daß die Metropolitanrechte auf Kosten der bischöflichen Gewalt vermehrt würden[1]. So befand sich der Bischof von Speier in einer wenig beneidenswerten Lage: Er konnte nicht ganz auf die Seite Roms treten, weil er Reformen im Verhältnis des Primates zum Episkopate wollte, und er konnte auch kein unbedingter Anhänger der Erzbischöfe sein, weil er wenig Lust hatte, das nach Mainz zu verlieren, was er gegen Rom gewann. Er wollte nicht einen halben Papst in der Ferne und einen ganzen in der Nähe noch dazu. Der Papst war klug genug, dieses Mißtrauen einiger Bischöfe gegen ihre Metropoliten noch zu verstärken; dahin zielt die Bemerkung über die Erzbischöfe im Briefe des Papstes an Ludwig Joseph Bischof von Freising: „Facile certo, quo illi spectent, agnoscimus, ut nimirum super alios dominentur“[2]. Daß diese Schilderung der Gesinnungen des Fürstbischofs nicht auf Phantasie

[1] „Des Mainzers Führung brachte er noch weniger Vertrauen entgegen, da ihm nur die Gelegenheit erwachse, seine scheinbar so nahe am Herzen liegende Prätension eines Patriarchen von Deutschland durchzusetzen“ (Wille S. 61).

[2] Das Schreiben bei Stigloher 292 ff.

ruht, sondern der Wirklichkeit durchaus entspricht, dafür soll nun aus den vorhandenen Urkunden der Beweis angetreten werden.

Wie schon oben erwähnt wurde, war es der Erzbischof von Mainz, der den Fürstbischof von Speier im Nuntiaturstreit gern auf seiner Seite gesehen hätte. Über das Einladungsschreiben des Mainzer Kurfürsten berichtet das Referendariatsprotokoll: „Seine Kurfürstlichen Gnaden zu Maynz theilen Celsissimo ihre Gesinnungen mit in betreff des an den pfalz-bayerischen Hof von Seiner päbstlichen Heiligkeit abzusendenden Nuntius, mit dem freundschaftlichen Ersuchen, daß Celsissimus im Fall, wo dem gedachten Nuntius eine Jurisdiktion verliehen werden sollte, sich gemeinschaftlich mit Ihnen dagegen sezen mögten". Die Antwort des Bischofs von Speier ist eine im wärmsten Tone abgefaßte Anerkennung der Bestrebungen des Metropoliten im allgemeinen. Man lese nur die einleitenden Sätze: „Aus dem verehrlichen Erlaß Euer Gnaden und Liebden haben Wir mit unserem wahren Vergnügen zu entnehmen gehabt, wie angelegen Euer Gnaden und Liebden die Aufrechthaltung der Teutschen Kirchenfreiheit und Gerechtsamen der Erz- und Bischöfe seyn. Wir müssen diesen erhabenen Gesinnungen nicht nur unsern ganzen Beifall geben, sondern auch unsererseits Euer Gnaden und Liebden den wärmsten Dank abstatten. Wir haben ferner gar keinen Anstand, den von Hochdenselben aufgestellten Gründen beizutretten"[1]. Der einzige Unterschied, der den Bischof von seinem Metropoliten trennte, bestand darin, „wann diese sogenannte Fakultäten platterdings nichts, als die päbstlichen Reservaten, welche Euer Gnaden und Liebden selbst nicht verkennen, betreffen sollten: Hier mögte es manchesmal den Partheien selbst gerathener seyn, die Hilfe mehr in der Nähe zu haben als sich ohnmittelbar nach Rom wenden zu müssen". Wenn dieser Satz überhaupt einen Sinn haben soll, ohne in den schärfsten Widerspruch mit dem ganzen Zusammenhang zu geraten, so kann es nur der sein: der Bischof hat gegen einen Nuntius nichts einzuwenden, wenn er nur mit solchen Fakultäten ausgestattet ist, die wahr-

[1] Prot. Ref. 1785 fol. 109—113. Schreiben vom 23. IV. 1785.

haft päpstlich sind. Nicht alle Reservate, die tatsächlich im Besitze des Papstes waren, gehörten ihm nach Limburgs Meinung auch notwendig und rechtlich; vielmehr schienen ihm manche Eigentum der Bischöfe zu sein, wie sein Verhalten im Streit um das Abstinenzdispensrecht und um die Emser Punkte zur Genüge zeigt. Darum spricht er in seinem Briefe auch nicht von päpstlichen Fakultäten schlechthin, sondern nur von solchen, „welche Euer Gnaden und Liebden selbst nicht verkennen". Eine andere Auslegung scheitert am ganzen Zusammenhang: Dieser ist ja ein einzig Loblied auf den Mainzer Erzbischof, weil er die deutsche Kirchenfreiheit hochhält und den von ihm entwickelten Grundsätzen tritt der Bischof ausdrücklich bei. Limburg-Stirum kann doch nicht seinen Metropoliten loben, weil er die Rechte des Nuntius beschränken will, und gleichzeitig den Satz verfechten, daß man gegen einen mit den alten Fakultäten kommenden Nuntius gar nichts einwenden dürfe. Das wäre ein innerer Widerspruch, in welchem der eine Teil das verneint, was der andere bejaht. Es ist also zweifellos die Meinung des Bischofs an dieser Stelle des Briefes die: Wenn der neue Nuntius mit seinen Fakultäten auf jene Reservate eingeschränkt wird, die wahrhaft päpstlich sind, so dürfe ihm kein Widerstand geleistet werden.

Erstaunt betrachtet man die Darstellung Remlings[1] über diesen Brief. Von der warmen Anerkennung, die der Bischof den Bestrebungen seines Metropoliten zollt, von dem ganzen Beifall, wärmsten Dank, dem Beitreten, ist dort nichts zu lesen. Die von Remling angeführten Sätze sind zum Teil nur freie Wiedergabe, aus den „päbstlichen" Reservaten sind bischöfliche geworden, so wird der Antwort der Charakter eines ziemlich scharfen Gegensatzes gegen Mainz aufgeprägt, wo ein Unbefangener das Gegenteil herausliest.

Limburg-Stirum begnügte sich in diesem Briefe nicht damit, nur allgemein seine Zustimmung auszudrücken. Er machte auch gleich einen positiven Vorschlag, der merk-

[1] Remling II, 767 f.

würdiger Weise auf eine — Punktation hinauslief. Er meint: „Man liest bereits in öffentlichen Schriften die Bewunderung, warum bei dieser in so vielerlei Rücksichten höchst bedenklicher Lage, die teutsche Erz- und Bischöfe nicht in eine nähere Verbindung schon getreten, gemeinsame den verschiedenen Verhältnissen anpassende Grundsäze aufgestellt, diese hernach auch gemeinsam zu vertretten sich bestreben". Das ist ja der Vorschlag zur Emser Punktation in optima forma! Gemacht von dem, den man ihren heftigsten Gegner nennt, eine Tatsache, die gewiß Beachtung verdient und der Vergessenheit entrissen werden soll. Noch eine andere Stelle des Briefes ist von Wert für die Beurteilung der Stellungnahme Stirums: „Daß des Herrn Fürsten und Erzbischofes zu Salzburg Liebden mit seinen Herrn Suffragan Bischöfen bereits gemeinschaftlich mit Euer Gnaden und Liebden Vorstellungen bei seiner päbstlichen Heiligkeit, als in einer dieselbe vorzüglich betreffenden Sache, einzureichen, gesonnen seye, haben wir mit vielem Vergnügen vernommen". Der Schluß des Briefes klärt die Gesinnungen des Fürsten in einer Weise auf, daß ein Zweifel gar nicht mehr möglich ist. Er lautet: „Wir zweifeln übrigens gar nicht, daß von Seiner päbstlichen Heiligkeit eine diesen Vorstellungen ganz entsprechende Antwort erfolgen, und folgsam dieselbe alle Beeinträchtigung der teutschen Kirchenfreiheit zu beseitigen noch zur Zeit genügsam seyn werde: die übrige Zeitläuften mögten auch so beschaffen seyn, daß diese Bayerische Nuntiatur entweder gar nicht oder gewis nicht so bald zu stande kommen könnte, mithin wenigst Zeit gewonnen werde, Wir versichern aber Euer Gnaden und Liebden anbei, daß, wenn wider alles Verhoffen das Gegentheil erfolgen sollte, Wir soviel an Uns ist, mit Einlegung der dem ferneren Befund nach angemessenen Mittlen zu dem gemeinsamen Endzweck mitzuwirken, nicht entstehen". Mit derselben Entschiedenheit bekennt sich Limburg-Stirum zu dem Standpunkt des Mainzer Erzbischofs in einem Briefe an den Fürstbischof von Würzburg vom 12. Juni 1785: „Die Absichten des Herrn Kurfürsten, daß, wenn zu Rom keine alle Besorgnisse und Nachtheile der Bischöflichen Rechten beseitigende

Antwort erfolgen sollte, hierinn gemeinsam zu Werke gegangen werden mögte, sind gewis die heilsamste und ganz treffend“ [1]. Am 4. Mai hatte er in demselben Sinne nach Freising geschrieben: „Aus den hier angebogenen Abschriften werden nun Euer Liebden zu entnehmen belieben, daß ich dem wesentlichen nach den Grundsätzen, welche in betr. der Bayerischen Nuntiatur aufgestellet worden, ganz gern beitrette“ [2]. Wenn nun Remling [3] nach so klaren Bekenntnissen den Fürstbischof von Speier dennoch den Bestrebungen des Mainzer Kurfürsten und des Freisinger Bischofs gleichgültig und ablehnend gegenüber treten läßt, so erhellt auf den ersten Blick, daß diese Darstellung den Tatsachen widerspricht. Die von Limburg-Stirum in der Nuntiatursache ausgesprochenen Grundsätze reden eine so deutliche Sprache, daß es dem aufmerksamen und unbefangenen Beobachter unmöglich ist, den Fürstbischof August schlankweg unter die Gegner der Erzbischöfe zu stellen.

Es wäre aber den Tatsachen ebensowenig entsprechend, wollte man ihn zum bedingungslosen Anhänger der Mainzer Bestrebungen machen. Leitstern im ganzen Streit war für Limburg-Stirum: Vermehrung der bischöflichen Macht. Darum konnte er nicht völlig in der Partei der Erzbischöfe aufgehen, wenn er nicht Gefahr laufen wollte, das dem Papste Abgekämpfte wieder an den Metropoliten zu verlieren. Daher die auffällige Tatsache, daß in den nämlichen Briefen, in denen er sich an die Seite seines Erzbischofs stellt, Vorbehalte gemacht und Befürchtungen ausgesprochen werden. So heißt es gleich in der ersten, sonst beifälligen, Antwort nach Mainz: „Der tiefesten Einsicht Euer Gnaden und Liebden wird der Gedanke nicht entgehen: es können alle diese heilsamste Absichten wenigst in ihrem ganzen Umfang nicht erzielet werden werden, wenn die Bischöfe auf der einen Seite verlieren sollen, was sie auf der andern gewinnen“ [4]. Noch energischer gibt der Bischof dieser

[1] Prot. Ref. 1785 fol. 168 f.

[2] „ „ 1785 fol. 125 f.

[3] Remling II, 768.

[4] Prot. Ref. 1785 fol. 109—113. Schreiben vom 23. IV. 1785.

Besorgnis Ausdruck in einem Antwortschreiben an den Fürstbischof von Freising vom 4. Mai 1785; er befürchtet, „ob jener Abstand, welcher zwischen dem Erzbischof und Bischof entstehet, nicht um so mehr den Bischöflichen Rechten verfänglich seie, als jener gegen den Römischen Stuhl, da es doch inzwischen sicher, daß der Primat der ganzen Kirche inner seinen rechtmäßigen Schranken ebenso göttlichen Ursprungs ist als der bischöfliche Orden, die Herrn Erzbischöfe aber platterdings ihr Daseyn dem menschlichen Recht zu danken haben“ [1]. Um solchen Gefahren vorzubeugen, machte nun Limburg einen Vorschlag, der höchst bezeichnend ist für seine ganze Stellungnahme: er wünschte in diesem Briefe, daß die Bischöfe gemeinsame Grundsätze aufstellten, die das Verhältnis zum Metropoliten regelten. Schärfer kann es gar nicht mehr zum Ausdruck kommen, daß für ihn Stern und Kern der ganzen Angelegenheit seine bischöflichen Gerechtsame waren. In einem an den Fürstbischof von Würzburg erlassenen Schreiben hat er dann diesen Gedanken von der Wahrung der bischöflichen Freiheiten gegen die Macht der Metropoliten weiter gesponnen. Er meint: Wenn die deutschen Erzbischöfe und Bischöfe mit Recht ihre Gerechtsamen gegen den Papst sich gemeinschaftlich erkämpften, so „leitet sich hieraus die ganz natürliche und ebenso wichtige Folge, es sei eben so erwünschlich, daß, da die teutsche Bischöfe noch mehrere Verhältnissen vorzüglich gegen ihre Erzbischöfe und als Reichsfürsten gegen das Reich haben, hierin unter den Bischöfen gleichfalls gemeinsame Grundsätze aufgestellet, zusammenpassende Maasregeln verabredet und mit vereinten Kräften gehandhabet werde“ [2]. Damit war das Ideal des Fürstbischofs von Speier ausgesprochen, eine Strecke Wegs mit den Erzbischöfen zusammengehen, um mit ihnen gemeinsam gegen den Papst die bischöflichen Gerechtsamen zu verteidigen und daneben noch ein Bund der Bischöfe, um die erwünschte Unabhängigkeit gegenüber den Metropoliten zu erlangen. Das schien ihm fast das alleinige Heilmittel für die Nöte der Zeit. Um so schwerer

[1] Prot. Ref. 1785 fol. 125 f.

[2] Prot. Ref. 1785 fol. 129 ff.

mußte es ihn treffen, als er für seine Lieblingsidee so wenig Gegenliebe bei seinen Mitbischöfen fand. Das traf ihn wie ein Unglück. Er sah sich isoliert. Verärgert zog er sich zurück, von nun an fast einzig auf die Wahrung seiner bischöflichen Rechte bedacht und ohne jede Rücksichtnahme auf den weiteren Kampf der Erzbischöfe. So besagt es in nackten Worten eine Resolutio vom 12. Juni 1785: „Ist dem Herrn Bischofen zu Freisungen . . zu Antworten, daß Celsissimus . .. wenn Bischöfliche Gerechtsame wahrhaft verlezet werden sollten, sie dieselben mitzuvertretten geneigt seien; unterdessen, wenn es solche, die blos die Herren Erzbischöfe etwa auf dem Präjudiz der Bischöffen wollen hergebracht haben, betreffe, wovon wenigst die Beispiele empfinden müßten, sie sich dieser Sache nicht anzunehmen gedächten, besonders da dieser wohlmeinende Vorschlag in Betracht der bischöflichen Rechten keinen Eindruck zu machen scheine“ [1]. Indem so Stirum die ihm sehr schmerzliche Erfahrung machen mußte, daß er im Kampf für die Sache der Bischöfe gegenüber den Metropoliten allein stand, wurde er immer mißtrauischer und kälter gegen Mainz. Auf die Bitte seines Erzbischofs, ihn bei seinen Schritten gegen die Errichtung einer Nuntiatur in München zu unterstützen, erging zwar am 4. Juli die Antwort, „daß wir von unseren Pflichten die Bischöfliche Gerechtsame zu handhaben, vollkommen überzeugt und durchdrungen seien . . . Zu diesem Endzweck sind Wir auch bereit an gehörigen Orten die zweckmäßige Vorstellungen zu machen“ [2]. Zugleich aber äußerte er Zweifel, inwieferne denn bischöfliche Rechte verletzt würden. Bald kam Mainz mit einem neuen Vorschlag, daß „sämtliche Comitialen der hohen Stände, deren geistliche Jurisdiktion sich in die pfalzbayerische Lande erstrecket, . . die gemeinsame Vorstellung an den kurpfälzischen Hof gelangen lassen sollen, daß ihre Prinzipalen . . sich durch die Ernennung eines mit Fakultäten versehnen neuen Nuntius äußerst beschwert fänden“ [3]. Fürstbischof August versprach

[1] Prot. Ref. 1785 fol. 168 ff.
[2] „ „ 1785 fol. 188.
[3] „ „ 1785 fol. 206 ff.

auch dieses, aber nur für den Fall, daß bischöfliche Gerechtsame in Frage kämen; auch wies er seinen Gesandten von Schneidt an: „Unterdessen hätte er sich auf alle Art genau zu informiren, ob nicht auch unter den angeblichen Fakultäten des neuen Nuntius solche begriffen seyn möchten, welche den Bischöfen präjudizierlich seyen, und in dem Fall . . hätte er sogleich anhero davon zu berichten“ [1].

Die Mainzer Bestrebungen behielt er wohl im Auge. Die Befürchtung wurde er, wie er am 25. November an den Bischof von Fulda schrieb, nicht los, „man möge dorten (= Mainz) nach und nach auf Kosten nicht nur des päbstlichen Stuhls, sondern auch der Bischöfen ganz andere und eigene Vergrößerungsabsichten haben“ [2]. Aufs neue beklagte er das Scheitern seines Lieblingsplanes und bedauerte, daß die Bischöfe nicht zusammenstehen im Kampfe um ihre Rechte. Wenn die erzbischöflichen Rechte wieder aufleben sollten, dann müßten auch Provinzialkonzilien kommen mit Mehrheitsbeschlüssen. . . „Verkleistert man nur seine Absichten unter dem so schön und laut ertönenden Vorwand die Römische Eingriffe zu hindern, so ist es unserem Ermessen nach hohe Zeit, daß sich die Bischöfe nicht täuschen — und bis dahin einschläfern lassen, wo kein Mittel mehr kräftig genug seyn wird“.

Indessen waren die neu ernannten Nuntien eingetroffen, Pacca in Köln und Zoglio in München. Pacca benützte seine Reise nach Köln, um sich dem Fürstbischof August zu Bruchsal vorzustellen. Er schildert den Eindruck, den der Bischof auf ihn machte, mit den Worten: „In seinen Unterredungen mit mir äußerte er Gesinnungen der Achtung und Ehrfurcht für den Pabst und großer Ergebenheit für den Heiligen Stuhl. Er sagte mir, daß die vier Erzbischöfe auf das Gerücht von der Ankunft des Monsignor Zollio in Deutschland in Zorn gerathen wären und beschlossen hätten, in der kleinen . . Ortschaft Ems von ihren vier Deputirten einen Congreß halten zu lassen, um über die Art und Weise und die Mittel zu berathschlagen, wie sie sich dem Pabste und der Ausübung der Gerichts-

[1] Prot. Ref. 1785 fol. 209.
[2] „ „ 1785 fol. 329 ff.

barkeit der nach Deutschland gesandten Nuntien widersetzen könnten“ [1]. Man tut dieser Darstellung kein Unrecht, wenn man einige Fragezeichen anmerkt. Sie ist unvollständig und durch den Zusammenhang mißverständlich und könnte den Eindruck erwecken, als ob der Bischof hier als grundsätzlicher Gegner der Erzbischöfe aufgetreten sei. Er kann sich in diesem Sinne gegen die Erzbischöfe nicht geäußert haben. Seine Gesinnungen waren dieselben vor und nach dem Besuche des Nuntius, und es ist eine unannehmbare Meinung, daß Stirum vor dem Nuntius seine Überzeugung verleugnet hätte. Der Besuch Paccas fällt in die ersten Tage des Juni; am 4. Mai noch hatte der Bischof nach Freising geschrieben, daß er im Wesentlichen den in Betreff der bayerischen Nuntiatur aufgestellten Grundsätzen ganz gern beitrete. Er findet am selben Tag in dem zitierten Schreiben an den Würzburger Bischof die Absichten des Mainzer Kurfürsten als „gewis die heilsamste und ganz treffend“. Und vier Wochen später soll der in seinen Anschauungen so konservative Bischof sich auf den entgegengesetzten Standpunkt durchgerungen haben? Es wäre äußerst unwahrscheinlich, wenn die Möglichkeit auch zugegeben werden muß. Aber auch diese Möglichkeit wird zerstört durch ein Dokument aus der Zeit nach dem Besuche des Nuntius, und in diesem am 25. November erlassenen Schreiben nach Mainz äußert sich Fürstbischof August über die beabsichtigte Punktation in Worten, die den von Kardinal Pacca berichteten, insofern sie feindlich gegen Ems aufgefaßt werden, gerade entgegengesetzt sind. Er schreibt nämlich: „Wir erwarten übrigens sehnlich jenes Resultat, was uns Euer Gnaden und Liebden nach der gepflogenen Communikation mit den übrigen Herren Erz- und Bischöfen ebenfalls mitzutheilen, so gefällig sich geäußert haben. Vielleicht mögte dieses der Zeitpunkt seyn, wo auch die vorhin genannte Appellationen betreffend, gemeinsam nähere Grundsäze vestgesezet werden könnten, und also immer mehr und mehr allem römischen Rekurse vorgebogen würde“ [2]. Es sind also die Anschauungen

[1] Pacca, Denkwürdigkeiten 19.

[2] Prot. Ref. 1785 fol. 327 ff.

Limburgs vor und nach dem Besuche des Nuntius die gleichen geblieben; eine feige Verleugnung seiner Ansichten vor dem Nuntius ist undenkbar und darum bleibt nur die Annahme übrig, daß Pacca den Fürstbischof mißverstanden oder einige unverbindliche konventionelle Redensarten mit einer Bedeutung ausgestattet hat, die ihnen nicht zukam.

Wer mit unparteiischem Auge all die angeführten Äußerungen des Fürstbischofs liest, kann sich unmöglich der Überzeugung entziehen, daß ihm in den verschiedenen Phasen des Streites immer das eine Hauptziel vor Augen schwebte: Bewahrung und Vermehrung der bischöflichen Gerechtsamen. Darum führte er den Kampf nach zwei Fronten: größere Unabhängigkeit sollte für die Bischöfe errungen werden gegenüber dem Papste wie gegenüber dem Metropoliten. Am schärfsten leuchtet dieser Gedanke durch in dem erörterten Plane des Fürsten, die Bischöfe Deutschlands zu einer Interessenvereinigung zusammenzufassen, um das große Ziel zu erreichen. Als er dann seinen Plan an der Interesselosigkeit der Mitbischöfe scheitern sah und demnach keine genügenden Garantien zu haben glaubte dafür, daß der Kampfespreis in einer Vermehrung der bischöflichen Rechte bestehe, hatte er kein großes Interesse mehr an der Fortführung des Streites. Man sieht aus der ganzen Darstellung, daß keine prinzipiellen Verschiedenheiten bestanden zwischen den Anschauungen der Erzbischöfe und denen des Fürstbischofs von Speier. Mit Unrecht hat man auf der einen Seite Rationalismus und Febronianismus und auf der anderen „Kirchlichkeit" gesehen. Der Bischof von Speier hat seine Stellung eingenommen, nicht weil sie „kirchlich" war, sondern weil er die bischöfliche Machtvollkommenheit heben wollte. Er war auch weit entfernt, die Partei der Erzbischöfe und ihrer Freunde als unkatholisch anzusehen. In diesem Sinn charakterisiert er die Bestrebungen des Mainzer Erzbischofs in einem Brief an den Fürstabt von Corvei, und zwar am 27. Februar 1790, also lange nach der Emser Punktation, so: „Die Sache selbst betreffend, widerspricht man gegenüber nicht, daß der römische Stuhl jene so allgemein als ordentliche pri-

mitial gerechtsame anerkannte Reservaten auch durch seine Nuntien ausüben könne; nur ist man bemühet, selbige soviel zu beengen, als es nur immer die Katholische Religion zuläßt"[1]. Fürstbischof August hat also auch die Erzbischöfe noch als katholisch gelten lassen und er hat nicht das Bewußtsein in sich getragen, als ob er durch sein Verhalten im Nuntiaturstreit die Kirchlichkeit gegen den Rationalismus und Febronianismus hochgehalten hätte.

Der Emser Kongress.

Die Quellen zu diesem wichtigen Abschnitt fließen sehr spärlich. In den Referendariatsprotokollen ist so gut wie nichts zu finden; die libri spiritualium, die wichtige Aufschlüsse geben könnten, sind nur bis zum Jahre 1784 vorhanden. Die Fortsetzung dazu war trotz verschiedener Bemühungen des Verfassers nirgends aufzutreiben. So bleibt zur Eruierung der Stellungnahme des Fürstbischofs in der Hauptsache außer den früher mitgeteilten Äußerungen des Fürstbischofs nur die Gegenüberstellung und Vergleichung der Emser Punkte mit dem Speierer Antwortschreiben[2], das vom geheimen Rat Schmidt verfaßt und dem Drucke übergeben wurde.

Seit einem Vierteljahrhundert wurde der Gedanke besprochen, wie man die katholische Kirche Deutschlands mehr auf eigene Füße stellen und unabhängiger von Papst und Nuntius machen könne. Schon im Jahre 1769 hatten die Erzbischöfe 31 Desideranda aufgestellt, eine Reihe von Beschwerden gegen den Papst, und Abhülfe vom kaiserlichen Hof verlangt. Doch verlief damals, da Joseph noch keinen bedeutenden Einfluß ausübte, die Sache im Sand. Aber die Gedanken waren einmal ausgesprochen und ins Publikum geworfen worden. Dazu kam, daß Hontheims Justinus Febronius und Febronius abbreviatus gewaltige Wirkungen im gebildeten Publikum auslösten und so ver-

[1] Prot. Ref. 1790 fol. 82 ff.

[2] Antwortschreiben Seiner Hochbischöflichen Gnaden zu Speier an Seine Churfürstliche Gnaden zu Mainz. In Betreff der Emser Punkte. Bruchsal 1787 in Fol.

schwand das Thema nicht mehr von den Kathedern, nicht mehr aus den Vikariaten und auch nicht aus der großen Öffentlichkeit. Neue Nahrung erhielt der Streit, als die ohnedies so unbeliebten Nuntien um einen neuen vermehrt wurden durch die Errichtung einer Nuntiatur zu München. Nun hielten die Erzbischöfe die Zeit für gekommen, in eine Abwehrbewegung einzutreten und diejenigen Grundsätze festzulegen und mit Entschiedenheit durchzufechten, die nach ihrer Ansicht dem Papste, den Erzbischöfen und Bischöfen gaben, was ihnen nach göttlicher Anordnung und früherer Übung gebührte. Im Bad Ems kam man zusammen; die Abgesandten waren Valentin Heimes, Seiner Kurfürstlichen Gnaden zu Mainz Weihbischof und geheimer Staats-Rath; Joseph Ludwig Beck, Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Trier geh. Rath und Official; Georg Heinrich von Tautphäus, Seiner Kurfürstl. Durchlaucht zu Kölln geistl. geh. Rath; Joannes Michael Boenike, Erzbischöflicher Salzburger Consistorial-Rath[1]. Am 25. August 1786 unterzeichneten diese vier jene Abmachungen, die man die Emser Punktation nennt. Die Punkte betrafen hauptsächlich Reformen bezüglich der Exemtionen, Appellationen, des Dispensrechtes, der Nuntiaturen, Reservationen, der Erbfolge in geistlichen Pfründen, der Besetzung der Dignitärstellen, der Änderung des Bischofseides, der Herabsetzung der Palliumgelder und der Regelung des Instanzenzuges. Schon ein flüchtiges Studium genügt, um zu erkennen, daß es sich in vielen Punkten durchaus nicht um Forderungen handelte, die unkirchlich oder gar rationalistisch gewesen wären; es waren vielmehr heilsame Reformvorschläge darunter. Ein so besonnener Forscher wie Möhler fällt über die Punktation das Urteil: „Allerdings waren die Ansprüche, die sie gegen den Papst erhoben, an sich billig und in den Zeitverhältnissen gegründet, und es war nur zu wünschen, daß der Papst in manchen Beziehungen nachgab“[2].

Wie stellte sich Fürstbischof August zu dieser Punktation? Wir haben seine Anschauungen so weit kennen

[1] So lauten die Unterschriften. Vergleiche Stigloher, 278.

[2] Möhler, K. G. III, 303.

gelernt, daß wir von vornherein sagen können: er kann unmöglich zu den unbedingten Gegnern gehören. Er hat sein Leben lang gekämpft für größere Selbständigkeit der Bischöfe; da ihm nun solche Vorschläge vorlagen in der Punktation, konnte er sie nicht glatt verwerfen, ohne mit sich selbst in Widerspruch zu geraten. Andererseits konnte er auch nicht zu den Lobrednern der Punktation übergehen. Von Anfang an mußte er sie mit mißtrauischen Augen betrachten, weil sie ein Werk der Erzbischöfe war und zwar mit Ausschluß der Bischöfe. Er mußte in diesen Abmachungen Absichten und Anfänge zur Wiederherstellung der alten Metropolitanrechte befürchten, und er täuschte sich in seinen Befürchtungen nicht. Seine Befürchtungen klingen besonders laut in dem bekannten Brief vom 2. November 1786 an Kaiser Joseph II., in welchem er in lebhaften Worten das einseitige Vorgehen der Erzbischöfe beklagte[1]. Darum erging es ihm mit der Emser Punktation, wie es ihm vorher mit der Münchener Nuntiatur ergangen war: er konnte sie nicht ganz annehmen und er konnte sie nicht ganz ablehnen.

Der Hauptunterschied zwischen seinem Standpunkt und dem der Erzbischöfe betrifft die Art und Weise, wie das Ziel zu erreichen sei. Die Erzbischöfe wollten mit einem Schlage, ohne Verhandlungen mit dem Papste, also einseitig alles beseitigen, was jetzt dem Papste an Rechten über die Gesamtkirche zustand, insofern diese Rechte nicht wesentlich durch den göttlichen Stifter mit dem Primat verbunden worden seien. Sie begannen mit der faktischen Revolution. Dagegen empörte sich das ausgeprägte Rechtsempfinden und der hochkonservative Geist des Fürsten, dem Ungehorsam und Empörung wenigstens in den Tagen ruhiger Überlegung das schändlichste Vergehen war. Wenn er selbst in den Streit verwickelt war, konnte er auch anders, wie sein Verhalten als Domdekan im Streit mit dem Domkapitel gezeigt hat. Aus dieser Überzeugung heraus schreibt er in seinen einleitenden Bemerkungen: „Erstens, wenn ich auch verschiedenen Punkten, welche einen Bezug auf den Päpstlichen Stuhl haben, entweder ganz oder zum Theil und mit gewissen Einschränkungen meinen Beyfall

[1] Stigloher 202 f.

ertheilen werde: so ist im allgemeinen meine Meinung, daß in Rücksicht derselben einzig der Weg zu gütlichen Verhandlungen und Vorstellungen bey dem Römischen Hof eingeschlagen werden möge“ [1]. Er weist daraufhin, daß nicht einmal ein Privatmann ohne Verhandlungen aus seinem Besitzstand geworfen werden kann: „so bin ich allerdings eben auch der Meinung, daß der Besitzstand des Päbstlichen Stuhls nach den Grundsäzen des Völker- allgemeinen Staats- und kirchlichen Rechts gewiß die nemliche Rücksicht verdiene“. Weil Konkordate öffentliche Verträge des Papstes mit dem ganzen Reich sind, so muß die Sache nach Meinung Limburgs vor den Reichstag, und außerdem müsse jeder Bischof auch nach Lage seiner Diözese Rücksicht haben auf die benachbarten Landesherren. Das sind die Grundvoraussetzungen, die der Bischof macht, sie werfen ein schönes Licht auf seinen rechtlichen Sinn und lassen zugleich den umsichtigen und geschäftsgewandten Diplomaten erkennen. Er hat den Erzbischöfen den Weg zum Erfolge gezeigt, den aber sie zu ihrem Schaden nicht beschreiten wollten, weil sie glaubten, in Rom sei doch nichts zu erreichen [2].

Ein materieller Vergleich der Emser Punkte und der Anmerkungen Limburgs, bringt das überraschende Ergebnis, daß die erstrebten Ziele gar nicht weit auseinander lagen; er zeigt eine vielfache Übereinstimmung der beiderseitigen Ansichten. Punkt 1 stellt alle in den Kirchensprengeln wohnenden Personen im innern und äußern Religionswesen unter den Bischof, hebt jeden unmittelbaren Rekurs nach Rom auf, verbietet jede weitere Exemtion, kein Mönchorden darf sich mehr exemt nennen. Das waren fast lauter alte Wünsche des Bischofs, denen er gern seine Zustimmung gab. Nur die vollständige Trennung der Klöster von auswärtigen Obern wollte er unterlassen wissen. Brück hat die Aufhebung der Exemtion und die Wiederherstellung der bischöflichen Jurisdiktion über die einzelnen Ordens-

[1] Antwortschreiben 6 f.

[2] Vergl. die von Merkle (Beurteilung, Anmerkung 124) zitierte Äußerung des Kölner Nuntius Caprara—Montecuculi, dermalen sei nichts zu hoffen.

häuser auch unter jene Vorschläge gerechnet, die geeignet seien, „das Ordenswesen ganz zu ertödten oder doch wenigstens eine Auflösung aller Disciplin und damit ein langsames Siechthum der Orden herbeizuführen“ [1]. Wenn dieses Urteil ebenso wahr wäre, wie es weit über das Ziel hinausschießt, dann wäre es unbegreiflich, wie ein Bischof von der Art Limburgs, der so strenge auf Zucht und Ordnung in den Klöstern sah, zu einem Vorschlag seine Zustimmung geben konnte, der eine Korruption der Mönche herbeizuführen geeignet gewesen sein soll. Tatsächlich hätte eine schärfere Aufsicht durch die Bischöfe eher eine Hebung als eine Gefährdung des klösterlichen Geistes mit sich gebracht.

Ganz aus der Rolle fiel der Bischof in seinen Bemerkungen zu Punkt 2: Dispensrecht. Seine diesbezüglichen Ausführungen über das Dispensrecht im Abstinenzgebot stehen in einem schneidenden Widerspruch zu den Anschauungen, die er vor und nach der Emser Punktation kundtat. Er meint nämlich, daß es „weder räthlich noch thunlich ist, daß ohne allen Einfluß des allgemeinen Primas in dem Abstinenzgeboth von einzelnen Bischöfen dispensiert werden könne oder solle“. Daß er vor der Emser Punktation die gerade entgegengesetzte Ansicht vertreten hat, offiziell vertreten hat gegenüber den Ansprüchen des Kölner Nuntius Bellisomi, das hat uns der Abschnitt 3 (Dispensrecht im Abstinenzgebot) und die mitgeteilten eigenhändigen Aufzeichnungen des Bischofs („Gedanken Teutscher Bischöfe puncto der Fastendispensation“) deutlich genug geoffenbart. (Vergleiche hiezu Beilage I). Aber auch nach der Punktation hat er weder bezüglich des Rechtes noch bezüglich der Tunlichkeit dem Papste oder seinem Stellvertreter irgend einen Einfluß eingeräumt. Gleich der Fastenhirtenbrief 1787 fängt — im strikten Gegensatz zu den gleichzeitigen Worten im Gutachten zur Punktation — mit den Worten an: „Nun dieses Gebot (= des Fastens) behält annoch seine kanonische Kraft: die Bischöfe, welche der heilige Geist einzeln in ihre Sprengeln eingesetzet, besitzen den alten

[1] Brück, Rat. Bestr. 87 und 89.

Löse- und Bindegewalt“[1]. Noch bezeichnender ist das, was ein genauer Kenner im Religionsfreund berichtet: «Als der neue Nuntius in München, mit welchen Fürst Stirum eigenhändig correspondirte, ihm seine bereitwilligen Dienste für die etwa gewünschte Dispensation in dem Fasten- und Abstinenz-Gesetze anbot, erwiederte er ihm: „er habe bisher, wie es die Zeit- und Ortsverhältnisse zu fordern schienen, seinen Diözesanen eine angemessene Nachsicht ertheilt, und werde es, da er die Lage seines Sprengels am besten kenne, auch ferner thun; könne also von dem höflichen Anerbieten keinen Gebrauch machen“. Seinem Cabinets-Sekretär, der den Brief siegeln und adressiren mußte, sagte er bei dieser Gelegenheit: „ein alter Fuchs läßt sich so leicht nicht fangen“». Er hat es also vor wie nach der Punktation für rätlich und tunlich gehalten, daß der Bischof im Fastengebot dispensiere, ohne irgend jemand zu fragen; wenn er im schroffen Widerspruch dazu in seinem Gutachten zur Emser Punktation den entgegengesetzten Standpunkt vertritt, so bleibt das ein Rätsel, wenn man nicht etwa annehmen will, daß in dem Gutachten und zwar in diesem Punkte mehr der Verfasser, Exjesuit Schmidt, als der Bischof zum Worte kommt. Das Recht, in Ehehindernissen, heiligen Weihen, feierlichen Gelübden zu dispensieren, wollte Limburg dem Papste vorbehalten wissen.

Das Dispensrecht ist fast der einzige Hauptpunkt, in dem der Bischof völlig abweicht von den Vorschlägen der Punktatoren, und in diesem einen Punkt ist er noch dazu mit seinen eigenen Anschauungen in Widerspruch geraten. Die Quinquennal-Fakultäten (IV a) wollten die Erzbischöfe ganz abschaffen, Limburg wollte sie in einmalige und lebenslängliche umgewandelt wissen. Der schlaue Diplomat hätte damit doch erreicht, was die Erzbischöfe erstrebten und noch dazu auf einem Wege, der alles Bittere für Rom verloren hatte. Auf diese Weise konnte jeder Bruch mit Rom vermieden und doch eine viel größere Selbständigkeit der Bischöfe erzielt werden. Sämtliche Bullen, päpstlichen Verfügungen und Kongregations-

[1] Mainzer Monatschrift 1787, 135.

entscheide sollten nach Punkt IV b und c ohne jede Verpflichtungskraft für die Diözesen sein, bevor der Bischof sie annimmt und promulgiert. Es fiel dem Fürstbischof von Speier um so leichter, diese Bestimmungen anzunehmen, als sie durchaus seinen Ansichten und der bisher von ihm geübten Praxis entsprachen. So wurde die Aufhebungsbulle Dominus ac redemptor noster Clemens' XIV. erst nach Beratung und Prüfung angenommen. Der feierlichen Verurteilung der Synode von Pistoja versagte Limburg Annahme und Veröffentlichung. Das war, wie Rösch[1] und Brück[2] sagen, febronianisches Kirchenrecht, das von Fürstbischof August anerkannt und verwendet wurde.

Besonders heftige Angriffe erfuhr der Bischof wegen seiner Stellung zum Nuntienwesen[3]. Und doch hat er in diesem Punkt seiner Überzeugung auch nicht das Geringste vergeben. Seine diesbezüglichen Vorschläge sind ein Meisterwerk des großen Diplomaten, der bei aller zur Schau getragenen Kulanz gegen Rom mit Entschiedenheit sein Ziel verfolgt: Brechen des Einflusses der mächtigen Nuntien und Stärkung der bischöflichen Rechte. Die Punktatoren stellten die radikale Forderung: „Die Nuntiaturen hören in Zukunft völlig auf" (IV d). Dazu lese man die Vorschläge Limburgs: „in solchen Fällen wo das Amt des Primas Kraft dessen Einsetzung einzuwürken hat, wenn nun denenselben fernerhin nichts weiter übertragen wird, was der bischöflichen jurisdictioni ordinariae abbrüchig, sondern nur solche Reservaten betrifft, welche in Rücksicht des Päpstlichen Stuhls annoch erkannt werden sollen, so sehe ich nicht, wie man ihre gänzliche Aufhebung anverlangen könne". Also nur in zwei Fällen soll der Nuntius ein Recht auszuüben haben: einmal dann, wenn der Papst eingreifen muß als centrum unitatis, ein

[1] Rösch 156.

[2] Brück 92.

[3] Besonders in den Broschüren der Mainzer Schriftsteller wie: „Vorläufige Beleuchtung des an Seine kurfürstliche Gnaden zu Mainz in Betreff der Emser Punkte von Seiner fürstlichen Gnaden zu Speier erlassenen Antwortschreibens". Frankfurt und Leipzig 1787. „Gründliche Entwickelung" etc. . . .

Recht, das auch von den Erzbischöfen nicht bestritten wurde, ferner in jenen Reservaten, die „annoch“ anerkannt werden als wahrhaft päpstliche. In einem solchen Falle schien es dem Bischof mit Recht bequemer, wenn er einen nahen Nuntius angehen konnte, als sich unmittelbar nach Rom wenden zu müssen. Damit wäre fast die ganze Wirksamkeit eines Nuntius beschränkt worden auf das Dispensrecht in jenen wenigen Reservaten, die in Zukunft noch als päpstliche gelten sollten. Damit glaubte Limburg dem Papste gelassen zu haben, was ihm gebührte und den Bischöfen das zugesprochen zu haben, was ihres Amtes war. Den Nuntien wollte er nur das in die Hand geben, was zur rascheren Erledigung der Geschäfte und zur Bequemlichkeit der Bischöfe diente. Eine solch reinliche Scheidung der Befugnisse hätte wahrhaftig eine andere Beurteilung verdient, als sie dem Bischof von Mainz aus zu teil geworden. Was dann die Punktatoren bezüglich der notarii sagten, die ohne vorgängige Prüfung keine Amtsverrichtungen mehr vornehmen sollten, fand die Genehmigung Limburgs.

Zu der von den Punktatoren verurteilten cumulatio beneficiorum sagt der Bischof: „Ist es allerdings dem Geiste der Kirchensatzungen angemessen, was die Emser Punkten von der Mehrheit der Präbenden enthalten“. Noch besser scheint ihm sein Vorschlag, daß der Papst allein dispensiert, dieser aber ist gebunden an das Urteil, das der Bischof fällt, in dessen Diözese die zweite Präbende liegt. Auch mit dem, was die Punkte (VII) über Reservationen bestimmten, war der Bischof in der Hauptsache einverstanden.

Ebenso fand Punkt VIII, der die Erbfolge in den geistlichen Pfründen gänzlich untersagte, seine Zustimmung, auch Punkt IX: „Die Bischöfe werden auch nicht gestatten, daß die zu Rom allenfalls ertheilte Coadjutorien, und Probsteyen, Dechaneyen, Personaten in Deutschland von einiger Wirkung seyen“. Eine Ausnahme macht der Bischof nur mit den Coadjutorien mit dem Recht zur Nachfolge: „ist der Römische Stuhl in dem Besitze, daß dieses nicht ohne seine Einwilligung geschehen solle“. Punkt X erklärt, daß die dignitates majores post pontificales in den Kathe-

dral-, und die principales in den Kollegiat-Kirchen dem päpstlichen Stuhl vermöge den Konkordaten nicht reserviert sind und daß deswegen hierin keine römische Provision statthaben kann. Auch diese Bestimmungen fanden Annahme; nur sollte die Verjährung, wenn daraus ein Rechtsgrund geworden sei, beachtet werden. Die Abmachungen über Nation, Alter, Bildung der Inhaber von Dignitäten und Benefizien (Punkt XI und XIII) waren dem Bischof ebenso genehm. Canonici und Pfründner sollen nach Punkt XII innerhalb eines Jahres die erforderlichen Weihen empfangen; dieser Punkt soll noch verschärft werden nach Ansicht Limburgs, so daß die Weihen innerhalb zwei Monaten empfangen werden müßten. Die Punkte XV und XII überläßt Limburg den Erzbischöfen, die sie allein angehen. Dagegen wandte er sich entschieden gegen die Absicht der Erzbischöfe, daß der processus informativus nach Maßgabe der älteren Kirchenzucht von dem Consekrator zu veranstalten sei (XVII). Er vermutet, „daß hierdurch die Absicht geheget werde, das ehemalige Consekrationsrecht zugleich wieder hervorzusuchen und gegen die mehrhundertjährige Observanz und Freyheit der Bischöfe neuerdings einzuführen". Mit der Forderung des Punktes XX ist er einverstanden, der eine Änderung des Bischofseides verlangt; er bemerkt: „Ist es auf seine Art nicht zu verkennen, daß der Bischöfliche Eid . . in verschiedenen Rücksichten auf die heutigen Zeiten nicht mehr passend sey". Ebenso soll auch nach Meinung des Bischofs die Herabsetzung der Annaten- und Palliumsgelder betrieben werden, wie Punkt XXI will. Den Instanzenzug regelt Punkt XXII. Die erste Instanz bildet der Bischof und zwar ohne Ausnahme, die zweite immer das Metropolitangericht; hier soll nach Meinung des Bischofs, wenn eine rechtmäßige Observanz besteht, Freiheit sein, auch an den Nuntius zu appellieren; die letzte Instanz sollen die vom Papste ernannten judices in partibus sein. Mit dem Nebenvorschlag der Punktatoren, als dritte Instanz ein von erzbischöflichen und bischöflichen Beisitzern zusammengesetztes Provinzial-Synodal-Gericht zu bestellen, war Stirum aus wichtigen Gründen nicht einverstanden. Er meinte nicht mit Unrecht, eine Über-

stimmung der erzbischöflichen Beisitzer durch die bischöflichen und umgekehrt würde eine Quelle von Unzuträglichkeiten, die besten Männer würden der Diözese entzogen und Rom würde ganz ausgeschaltet.

Zum Schlusse macht Limburg eine Bemerkung, die wichtig genug ist, um sie im Wortlaut anzuführen. „Ich meyne, es liegen so verschiedene Mißbräuche auf der platten Hand, . . die aber bei der jetzigen Lage ein Bischof nicht ausrotten kann, wenn er sich nicht unübersehbaren Appellationen und Weitläufigkeiten aussetzen will". Damit ist von unverdächtiger Seite die viel angefeindete Bemerkung der Punktatoren bestätigt, daß die Erzbischöfe erst alsdann im stande seien, die eingerissenen Mißstände zu beseitigen und Reformen durchzuführen, wenn sie wieder in den Besitz der nach göttlicher Anordnung ihnen zukommenden Gerechtsamen gesetzt wären (Punkt XXIII). Diese letzte Bemerkung wurde alsbald Gegenstand der heftigsten Angriffe. Pacca sucht auf 3 Seiten diese Ansicht als eine ganz unberechtigte zu erweisen und als eine Beleidigung des apostolischen Stuhles[1]. Stigloher versäumt nicht, sich das Urteil Paccas anzueignen und den alten Vorwürfen noch neue beizufügen[2]. Mit Hohn und Spott wurden die Erzbischöfe übergossen wegen der Kundgabe einer Ansicht, deren wenigstens teilweise Berechtigung von einem so ernsten Mann, wie Limburg-Stirum es war, anerkannt wurde.

Wenn wir nun nach einer kursorischen Prüfung der Stellungnahme des Fürstbischofs von Speier zur Emser Punktation fragen: War er wirklich ein so unversöhnlicher Gegner der Punktation?, so dürfen wir mit einem ehrlichen Nein antworten. In vielen Punkten stellte er sich ganz auf den Boden der Punktatoren, so bezüglich der Exemtionen, der Verbindlichkeit päpstlicher Bullen und Kongregationsentscheidungen, der Pfründenhäufung, der Reservationen, der Erbfolge in geistlichen Pfründen, der Bestimmungen über die Eigenschaften der Inhaber von Benefizien, der Änderung des Bischofseides und der Herabsetzung der Palliumgelder. In andern Punkten rückte er so nahe

[1] Pacca, Denkwürdigkeiten 29 ff.

[2] Stigloher 199 f.

an den Standpunkt der Punktatoren heran, daß nur ein kleiner Unterschied zu erkennen ist wie in der Frage der Nuntiaturen und der Quinquennalfakultäten. In diese ganzen und halben Zustimmungen ragt als erratischer Block herein die Ablehnung des Dispensrechtes, als der einzige Hauptpunkt, dem eine glatte Ablehnung zuteil wurde. Die materiellen Verschiedenheiten in den Ansichten der beiden Parteien waren also gar nicht so groß. Um so tiefer klafft der Abgrund in der Frage über den modus procedendi. Möhler ist der einzige unter den Geschichtsschreibern, der diesen Tatbestand erkannt und richtig ausgedrückt hat. Er schreibt: „Der Bischof von Speier sprach sich sehr bestimmt gegen ihr (= der Erzbischöfe) Verfahren aus“ [1]. Also gegen ihr Verfahren, nicht gegen die Reformvorschläge überhaupt! Dagegen geht Remling in seinem Urteil viel zu weit, wenn er den Bischof rundweg zum Gegner der Emser Punkte macht und von seiner Antwort nach Mainz schreibt: „Keine war entschiedener, als jene von August von Stirum an den Mainzer Kurfürsten. Mit edler Freimüthigkeit unterwarf er die einzelnen Punkte einer scharfen Kritik“ [2]. Durch eine solche Darstellung muß der Eindruck erweckt werden, als ob Stirum an der ganzen Punktation gar nichts Gutes gefunden hätte, was doch entschieden den Tatsachen widerspricht. Aus Remling ist dann diese Darstellung übernommen worden und findet sich in den meisten Geschichtswerken, die über die Aufklärung handeln. Man hat ihn zum „Hauptgegner des Emser Kongresses“ [3] gemacht, „dessen Widerspruch die Bestrebungen der Emser Punktatoren vereitelte“ [4], der an die Spitze der Widerstand leistenden Bischöfe [5], „an die Spitze der Opposition trat“ [6]: „Der Hauptgegner der Erzbischöfe aber blieb stets der Bischof August von Speier“ [7].

[1] Möhler K. G. III, 308.

[2] Remling, Geschichte d. Bisch. II, 769.

[3] So Brück, Rat. Bestr. 115[42].

[4] Brück, Gesch. der kath. Kirche I, 11.

[5] Ebenda 13.

[6] Knöpfler, Lehrbuch der Kirchengeschichte (Freiburg 1898) 632.

[7] Stigloher 205.

„die 25 (!!) Emser Artikel wurden vom Bischof auf das Freimüthigste gerügt“ [1]. Es braucht nicht mehr betont zu werden, wie wenig eine solche verallgemeinernde Darstellung den Tatsachen gerecht wird.

Welches waren die Gesichtspunkte, die dem Fürstbischof als leitende bei seiner Stellungnahme zur Emser Punktation vorschwebten? Sein Standpunkt war einmal diktiert durch sein hoch entwickeltes Rechtsgefühl. Er besaß eine fast abgöttische Achtung vor den Rechten, die durch Gesetz, Vertrag oder Gewohnheit erworben waren. Was nur irgend wie nach Revolution schmeckte, war diesem konservativen Geiste unerträglich. Darum wollte er von einer gewaltsamen Veränderung der päpstlichen und bischöflichen Rechte nichts wissen; so sympathisch ihm das Ergebnis gewesen wäre, der Weg zum Ziel war ungangbar für ihn. Mit diesem Grundzug im Charakter Stirums steht es nicht in Widerspruch, wenn er in einer Zeit der heftigsten Aufregung selber ein mehr oder weniger revolutionäres Wort gegen Papst und Nuntius schrieb. So meinte er einmal in der Zeit, da er als Domdekan im Kampfe lag mit dem Domkapitel und es erleben mußte, daß der Papst auf eine Appellation des Kapitels den Streit vor sein Forum zog, es sei gut, „die falschen Dekretale und all den barbarischen Wust eigenmächtig aus den Gränzen des Deutschen Reichs hinauszubannen, . . den Pabst dazu zu machen, was er nach göttlichen Anordnungen sein sollte, ohne göttliche Vorstellungen, die nichts fruchteten, eigenmächtig zu verfahren!“ [2] Allein das sind Ausbrüche eines überschäumenden Temperamentes, die mit der Stunde der Erregung verrauchten und auf die Grundanschauung des Fürsten keinen weiteren Einfluß äußerten. Mit einer ängstlichen Gewissenhaftigkeit sah er darauf, daß jedem sein Recht werde: dem Papste, dem Bischof, dem Reich und dem Landesherrn, einem jedem, was ihm gebührte. Ein verletzter Ehrgeiz schimmert ferner durch das Gutachten des

[1] Jos. Zimmern im Freiburger Kirchenlexikon XI [2], Sp. 610. Es waren bekanntlich nur 23 Artikel. Die ganze Darstellung ist ein Auszug aus Remling und Geissel.

[2] Vergl. Mainzer Monatschrift 1788 S. 934 f.

Bischofs zur Emser Punktation. Der Bischof fühlte sich mit Recht verletzt dadurch, daß die Erzbischöfe ihre Abmachungen trafen, ohne den deutschen Episkopat auch nur zu fragen. Und sie hätten doch den Rat eines so besonnenen und geschäftsgewandten Bischofs, wie Limburg es war, so notwendig gehabt! Es machte diesem offensichtlich eine wahre Freude, den Erzbischöfen die Mängel der Punktation vor Augen zu halten, ihnen die Schwierigkeiten zu sagen, die so leicht hätten vermieden werden können, und vorzügliche Ratschläge zu geben, wie das erstrebte Ziel weit bequemer zu erreichen war, als die Punktatoren vorschlugen.

Dann muß noch ein bedeutsames Moment beachtet werden, das die Stellungnahme des Fürstbischofs beeinflußte: die Angst und Sorge um seine Gerechtsamen. Von diesem Gesichtspunkte aus wandte er sich mit aller Schärfe gegen jeden Versuch der Punktatoren, die Macht der Metropoliten zu erweitern. Darum lehnte er es ab, daß der Informativprozeß vor dem Consekrator geschehen solle. Darum wollte er die Gerichtsbarkeit der Nuntien nicht ganz abgeschafft wissen, damit nicht jene gezwungen würden, an den Metropoliten zu appellieren, die bisher nach Gewohnheitsrecht den Nuntius als zweite Instanz hatten. Nicht ganz ohne Grund erhebt der Verfasser der „Vorläufigen Beleuchtung" die Klage: „Fast sollte man glauben, das Wort Erzbischof erschalle in den Ohren des Herren Fürsten, wie das Wort Türk in den Ohren eines Österreichers". Auch aus dem an Kaiser Joseph gerichteten Protestschreiben gegen das eigenmächtige Vorgehen der Erzbischöfe klingt die Besorgnis des Bischofs wieder vor dem Versuche zur Wiederherstellung der alten Metropolitanrechte, besonders aus der Bemerkung: „besonders da noch mehrere Streitigkeiten zwischen den Erzbischöfen und Bischöfen selbst obwalten, und ich durch mehrere mich selbst betreffende Fälle zu erweisen im Stande wäre, wie sehr hierin meine bischöflichen und gegen den römischen Hof selbst erzbischöflicher Seits geltend gemachte Gerechtsame beschweret werden"[1]. Wenn der Bischof in seinem Gutachten zur

[1] Stigloher 203.

Punktation viel energischer gegen die Erzbischöfe seine bischöfliche Selbständigkeit wahrte als gegen Rom, so ist das aus der Situation leicht zu verstehen. Es lag in seinem eigensten Interesse, daß Rom nicht ganz ohnmächtig wurde, weil es in Zeiten bischöflicher Not das einzige wirksame Gegengewicht gegen die mächtigen Metropoliten werden konnte; ebenso mußte ihm alles daran liegen, die Erzbischöfe nicht übermächtig werden zu lassen, um nicht einen lästigen Papst ganz in die Nähe zu bekommen. Das Wort ist nicht mit Unrecht auf Fürstbischof August angewendet worden: „Der bekannte Satz: „Es ist besser den Pabst in der Ferne als in der Nähe zu haben", verfehlte seine Wirkung nicht" [1]. Endlich war auch der vom Papste zu erwartende Lohn nicht ganz ohne Einfluß auf den Bischof. Für sein Auftreten im Nuntiaturstreit und im Kampfe um die Emser Punkte bekam er mehrere höchste Belobungen von Rom. Aber so schreibt Remling, „August begnügte sich doch nicht mit diesen lockenden Briefen, er wünschte auch wirkliche Gnaden für seinen Eifer". Darum schrieb er nach Rom zurück. Non verba sed facta Germani volunt [2]. „Jetzt bewarb er sich um ein förmliches Indult, alle Pfründen seines Bisthums in den päbstlichen Monaten besetzen zu dürfen". Damit war die Rechnung präsentiert. Pius VI. hielt mit dem Lohne nicht zurück; das Indult gab er ihm zwar nicht, versprach ihm aber einen solchen Einfluß auf die Vergebung der Benefizien, als wenn er das Indult wirklich besäße.

Das waren die Grundsätze, die den Fürstbischof August in seinem Verhalten beim Punktationsstreit leiteten. In keinem Dokument läßt sich ein Anhaltspunkt finden dafür, daß seine Stellungnahme durch dogmatische oder auch nur kirchliche Gründe diktiert war. Vielmehr ist schon am Schlusse des vorigen Abschnittes betont worden, daß er den katholischen Standpunkt der Punktatoren und ihrer Freunde gar nie in Zweifel zog [3]. In den Bestrebungen

[1] v. Münch, Gesch. d. Emser Kongr. 234.

[2] Remling II, 770.

[3] Vergl. die Äußerung des Bischofs S. 130 f. Auch Wille führt des Bischofs Stellungnahme in den großen kirchenpolitischen Streitigkeiten.

der Erzbischöfe sah er keine Verletzung des Dogmas, sondern eine gewaltsame und darum zu verurteilende Verdrängung des Papstes aus dem wohl erworbenen Besitzstand seiner Rechte. Nicht aber, als ob er dem Papste die zufällig in seinem Besitz befindlichen Rechte für alle Ewigkeit hätte zusprechen wollen. Nur das verurteilte er in der Hauptsache, daß man von vornherein und ohne gütliche Vorstellungen versucht zu haben, mit einer faktischen Revolution begann. Seine Verurteilung galt der formellen Behandlung der Sache durch die Punktatoren, nicht aber, wenigstens zum größten Teile nicht, dem materiellen Inhalt. Wo er sachlich abweicht, wird man meistens den Grund darin zu suchen haben, daß der Bischof in dem abgelehnten Punkt eine Benachteiligung seiner bischöfflichen Gerechtsamen erblicken zu müssen glaubte. Mögen die Beweggründe des Fürstbischofs gewesen sein welcher Art immer, Eines bleibt vom Standpunkt des Katholiken aus ein ewiger Ruhmestitel des Fürsten: Er hat durch sein Eintreten den Einfluß des Papstes auf die deutschen Katholiken erhalten, er hat die Zerreißung des Katholizismus in Nationalkirchen verhindert und darin scheint mir die kirchen- und weltgeschichtliche Bedeutung dieses Mannes zu liegen. Die ruhige Weiterentwicklung des römischen Katholizismus in deutschen Landen ist sein Werk.

auf dieselben Motive zurück, wie sie von mir entwickelt worden sind: „Seine Stellungnahme auf Seite der Kurie entsprach nicht allein seiner ganzen Anschauung von der Autorität des Papstes (dahinter läßt sich ein gelindes Fragezeichen setzen! D. Verf.), sondern auch von der Unverletzlichkeit der zwischen Staat und Kirche geschlossenen Verträge, . . . Die Emser Beschlüsse gelten ihm aber auch als Eingriff in die Reichsverfassung selber . . . Und nicht zuletzt dachte er an sich selber . . . Auch seinem weltlichen Autoritätsgefühl und seiner politischen Selbsteinschätzung entsprach es mehr, dem Papst zu Rom zu gehorchen als einem Primas von Mainz, der zugleich ein einflußreicher Landesherr und Reichsfürst war". (Wille 61 f). Wenn von mir der Standpunkt Limburg-Stirums zurückgeführt wurde auf ein hochentwickeltes Rechtsgefühl, auf altkonservative, jeder Umwälzung abgeneigte Denkweise, auf eine gewisse Besorgnis um die eigene bischöfliche Macht und auf ein Selbstgefühl, das durch Zurücksetzung sich verletzt fühlte, so ergibt ein Vergleich mit Willes Darstellung eine überraschende Ähnlichkeit der Ansichten.

Schluß.

Diese Arbeit stellt den Fürstbischof August von Limburg-Stirum in einem andern Lichte dar, als das ist, in dem eine traditionelle Beurteilung ihn bisher gesehen hat. Aber es war nicht Willkür, sondern die Wucht der in Dokumenten und Handlungen des Bischofs vorliegenden Tatsachen, die zu einer andern Beurteilung geradezu zwang.

Die ängstliche Sorge für Rechtgläubigkeit, die bisher schon betont wurde, ist durch neues Material so beleuchtet worden, daß der aufmerksame Beobachter sich sagen muß: dieses Sichstemmen auch gegen eine mäßige Freiheit im Forschen und Lehren, dieses Gewaltsystem, das keinen freien Gedanken aufkommen ließ, ist zwar dem Zuge der Aufklärungszeit am schärfsten entgegengesetzt und könnte darum als kirchlich angesprochen werden. Aber der Bischof ließ sich durch die Betrachtung des Mißbrauches der Freiheit, die zur Zügellosigkeit zu werden drohte, zu dem entgegengesetzten Extrem verleiten: er ist Reaktionär geworden und die Reaktion ist nicht vernünftiger und nicht kirchlicher als die Revolution; sie stellen beide das Zerrbild eines an sich wertvollen und nur durch die Maßlosigkeit unberechtigten Ideales dar: der Ordnung und Freiheit. Indem also Stirum in dieser Hinsicht den vollendeten Gegensatz zum Geiste der Zeit bildete, hat er den geschichtlich nachprüfbaren Beweis geliefert, daß die Ablehnung auch gemäßigter Forderungen der Aufklärung zum Unrecht werden muß.

Die Bemühungen des Bischofs um eine wissenschaftlichere Ausbildung des Klerus ließen ein helles Licht fallen auf den verbesserungsbedürftigen Studienbetrieb jener Zeit. Diese Bemühungen Stirums müssen auch im Auge behalten werden, wenn man den erzbischöflichen Bestrebungen zur Hebung der Wissenschaft gerecht werden will. Es war, wie aus dem Kapitel „Klerikale Bildung und Erziehung" deutlich genug zu ersehen war, nicht etwa Frivolität, wenn der Ruf nach Reform erhoben, von den Oberhirten gehört und befolgt wurde. Mögen auch die diesbezüglichen Taten der Erzbischöfe nicht immer unanfechtbar gewesen sein, und war auch die Auswahl der Professoren in manchen

Fällen keine glückliche: jedenfalls brauchen die Motive der Erzbischöfe keine schlechteren gewesen zu sein, als es die des Fürstbischofs von Speier waren. Wenn Brück[1] die Reformen in der kirchlichen Wissenschaft, aus einer „trüben Quelle" fließen läßt, so hat er sich einige Seiten[2] später selbst widerlegt, indem auch er die Verbesserungsbedürftigkeit des theologischen Studiums zugeben muß. Außerdem sind die fortgesetzten Bemühungen des nicht zu den Aufklärern gezählten Bischofs von Speier Beweis genug, daß der Ruf nach Reform im wissenschaftlichen Betrieb, weit davon entfernt, aus einer trüben Quelle zu fließen, eher ein Zeichen des Interesses und der Liebe zum Studium der Theologie war, die man auf eine höhere Stufe bringen wollte, um sie geachtet und angesehen zu machen.

Schweren Angriffen waren und sind die Reformen der Aufklärungszeit auf liturgischem Gebiete ausgesetzt. Dabei übersieht man vielfach die ärgerlichen Mißstände, gegen die anzukämpfen war ebenso wie den abergläubigen Eigensinn, mit dem ein Teil des Volkes an Dingen festhielt, die den Gebildeten und Andersgläubigen Gegenstand des Gespöttes waren. Auch da wird eine Vergleichung der erzbischöflichen Reformen mit denen Stirums zu einer milderen Beurteilung führen müssen. Das gilt insbesondere für die Einschränkung der Prozessionen, Verlegung der Feiertage und Patronsfeste auf einen Sonntag, Einführung einer allgemeinen Kirchweihe, Verbot eines willkürlich ausgeübten Exorcismus u. s. w. In vielen dieser Punkte ist der als kirchlich geltende Fürstbischof August vorangegangen, und sein Tun blieb unbeanstandet, während die ihm nachfolgenden Erzbischöfe wegen derselben Reformen getadelt und verdächtigt werden.

Ebenso wird man die Zurückhaltung der Metropoliten gegenüber dem damaligen Ordenswesen besser verstehen, wenn man sich die Stellungnahme des Fürstbischofs von Speier zum Vergleiche vor Augen hält. Auch er war nichts weniger als begeistert für die Mönche seines Bistums. Auch

[1] Geschichte der kath. Kirche im 19. Jahrhundert S. 15.
[2] „ 38 f.

er wollte Herr bleiben in seiner Diözese und er nahm deswegen die Orden unter strengste Aufsicht und duldete keine Personal-Veränderung ohne seine vorherige Zustimmung. Seine beständigen Klagen, Bestrafungen und Anzeigen geben nicht das günstigste Bild von dem wissenschaftlichen und aszetischen Zustand der Ordensleute seiner Zeit und das in der Diözese eines so strenggläubigen Bischofs! Wer wird sich wundern, wenn es in andern Diözesen ebenso aussah, so daß die Oberhirten sich zu ihren Schritten berechtigt glaubten, ohne Exemptionen und Appellationen immer genau zu beachten. Sagt doch Limburg-Stirum in seiner Schlußbemerkung zu den Emser Punkten, daß die Bischöfe bei dem damaligen kanonischen Recht an eine durchgreifende Reform gar nicht denken konnten, ohne sich „unübersehbaren Appellationen und Weitläufigkeiten" auszusetzen.

Die Klagen über den alten Katechismus, die von den Erzbischöfen ausgesprochen, als Anzeichen einer unkirchlichen Denkweise gelten, werden alle Bedenklichkeit verlieren, wenn man sich erinnert, daß dieselben Klagen auch aus dem Munde des orthodoxen Fürstbischofs von Speier kamen. Ebenso wird man in der Einführung des Saganschen Katechismus keine Gefahr mehr für den wahren Glauben erblicken können, oder in der Anwendung der neuen psychologischen Methode ein Bresche-Schießen „in das traditionelle System der katholischen Kirche",[3] wenn diese neue Methode samt dem neuen von Übereifrigen verfehmten Katechismus die Billigung, ja die Bewunderung eines Limburg-Stirum fanden. Die Betrachtung der weitherzigen Toleranz dieses Kirchenfürsten muß ferner die Lehre nahelegen, daß man nicht den Einen das als Verbrechen anrechnen darf, was man an Andern lobt. Was man bei Stirum Toleranz nennt, darf man bei andern Oberhirten nicht Indifferentismus schelten. Wenn es tadelnswert ist, die Toleranz eine Himmelstochter zu nennen, „weil man in Mainz einem todkranken lutherischen Zuchthäusler, der einen Geistlichen seiner Konfession verlangte, einen solchen aus dem

[3] Wie Schöberl sagt. S. Merkle, Beurteilung 85[53].

Nassauischen holen ließ": welches Urteil müßte dann über den Fürstbischof von Speier gefällt werden, der seinen Züchtlingen den prot. Geistlichen sogar durch Hofequipagen holen und den Verstorbenen durch den kath. Geistlichen beerdigen ließ!

Andere Gesichtspunkte dürften endlich Platz greifen bei der Beurteilung jener Bestrebungen der Aufklärung, die auf eine Neuorientierung des Verhältnisses der Bischofs- zur Papstgewalt hinausliefen oder die vielmehr die altkirchliche Praxis repristinieren wollten. Dazu waren wohl die Erzbischöfe nicht von frivoler Neuerungssucht bestimmt; sonst wäre der konservative Fürstbischof August nicht eine weite Strecke Weges mit ihnen zusammengegangen. Auch ist es falsch, von den bei der Emser Punktation nicht beteiligten Bischöfen zu sagen, sie seien „zufrieden mit den Rechten"[1] gewesen, die sie besaßen. Wenigstens lassen die Äußerungen Limburgs, den man doch sonst den Führer der Opposition nennt, keinen Zweifel darüber, daß er nicht zu den Zufriedenen gehörte und daß er eine angemessene Erweiterung der bischöflichen Machtvollkommenheit nach Maßgabe der ersten christlichen Jahrhunderte für durchaus erstrebenswert, ja notwendig erachtete. Nur unterschied er sich von der radikaleren Partei der Erzbischöfe dadurch, daß er zunächst auf gütlichem Weg das gemeinsame Ziel zu erreichen suchte. Das bleibt aber sicher, daß er viele von den Dingen auch getan, die den Erzbischöfen als Revolution und Sünde angerechnet werden. Sein Kirchenrecht ruht zum guten Teil auf febronianischer Grundlage. (Vergleiche dazu Beilage IV). Das Fastendispensrecht wird von ihm ausgeübt gegen den mehrmaligen, formellen Einspruch des Nuntius. Päpstliche Entscheide erklärte er nur für verbindlich nach seiner Konfirmation und Promulgation. Den Nuntius will er sich gefallen lassen, insofern er dazu notwendig ist, dem Papste das Amt als centrum unitatis und oberster Hüter der Lehre zu ermöglichen und zu erleichtern. Eingriffe des Nuntius in die bischöflichen Rechte hätte er nimmermehr geduldet. So konnte er nach

[1] So Stigloher 205.

Mainz schreiben: „Da es dem abgegangenen Herrn Nuntius Bellisomi eingefallen, ein oder das andere Ausdrücke oder Grundsäze auch nur zu äussern, welche Wir als mit den Bischöflichen Gerechtsamen nicht ganz passend ansehen mußten, so haben Wir ihn auf der Stelle so ernst und standhaft zurückgewiesen, daß wir beglaubt seyn können, ihn hierdurch von allen ähnlichen Schritten kräftig genug abgehalten zu haben[1]. So steht Fürstbischof August im Wesentlichen nicht allzuweit vom Standpunkt der Erzbischöfe entfernt, ein Fingerzeig dafür, daß auch die Bestrebungen der Erzbischöfe in einem milderen Lichte gesehen und aus den Zeitverhältnissen heraus verstanden werden sollen. In diesem Sinne kann die vorurteilslose Wertung des Lebens auch nur eines Bischofs der Aufklärungszeit wertvolle Dienste dazu leisten, daß einer ganzen Zeit eine verständnisvollere Beurteilung angebahnt wird.

[1] Prot. Ref. 1785 fol. 327 f.

Vier ungedruckte Beilagen.

1. Des Bischofs Ansicht in der Fastendispensfrage aus dem Jahre 1778.

2. Hirtenbrief zur Einführung des Saganschen Katechismus.

3. Erstes Antwortschreiben nach Mainz auf die Einladung zur Beteiligung am Nuntiaturstreit.

4. Ein Pro-Memoria als Quelle zur Kenntnis der kirchenrechtlichen Ansichten des Bischofs.

Beilage I.

Am 6. März 1778 wurde eine Nota ad protocollum produziert mit Celsissimi eigenhändiger Bemerkung: Gedanken Teutscher Bischöfe pto der Fasten Dispensation: „Der Bischof wohnet in seinem Kirchsprengel, er mus, kann also ehender als ein Nuntius oder Pabst selbsten wissen, ob eine oder keine Dispensation in der Fasten zu ertheilen erforderlich seye, er ist davon ab antiquissimo tempore in Possessione so ihm nimmer bis hiehin widersprochen worden: er hat solches ex superabundanti in facultatibus concessis a sede Pontificia von allen Zeiten, und von allen Päbsten; man siehet nicht ab, wie man anjezo erst in Teutschland auf solche ein Mistrauen sezen und hiermit die H. H. Nuntios beehren könne: will der Pabst hiermit die jezige ordinarios neuerdings einschrenken, so glaubt man, man könne sich erklären alle facultates extraordinarias zurückgeben zu wollen und daß man nur allein mit denen sui ordinariatus begnügen wolle, allsdann wird von selbsten die Widersprüche, was zu beiden gehöre, einsezen, mithin ganz gern nachgeben".

Prot. Ref. 1778 fol. 175—176.

Beilage II.

Katechismus — Hirtenbrief.

Seitdem wir den Bischöflichen Stuhl bestiegen, lag uns nichts mehr am Herzen, als daß den Gläubigen, die Unserm Hirtenstab von Gott anvertraut sind, von der zartesten Jugend an die Erkänntnis Gottes und unseres Herrn Jesu Christi eingeflößet, in denselben gegründet, und ausgebreitet würde. Wir ließen daher zu wiederholtenmalen die gemessensten Befehle nicht nur an Unsere in dem Hirtenamte beschäftigte Mithelfer, sondern auch an alle Beamte Unseres Hochstifts ergehen, sie sollten alles Ernstes daran sein; die von Unsern Herrn Vorfahren Eminenzien

und Liebden heilsamst erlassenen Verordnungen zu betreiben, und unter schwerer Ahndung alle schulfähige Jugend zu fleißigem das ganze Jahr hindurch fortgesezten Schulgehen anzuhalten: Unserer gesammten Geistlichkeit aber ertheilten wir in einem an sie gestellten Hirtenbriefe den nüzlichsten Unterricht zu gedeihlichen Fortführung ihres Lehramts, und der ihnen aufgetragenen Seelsorge, und suchten sie väterlich zum Eifer in dem so wichtigen Geschäfte aufzumuntern.

Um dieses hohe Ziel noch gewisser zu erreichen, gaben Wir unserm Hof und Kanzlei Buchdrucker Jacob Bevern den Befehl, den Katholischen Katechismus des um den Unterricht der Jugend so verdienten Saganischen Prälats Herrn Ignaz von Felbiger abzudrucken, damit derselbe allgemeiner und gemächlicher, wie bereits in den mehrsten Kirchensprengeln Teutschlands geschehen ist, auch in unserm Bisthume eingeführt werden könne.

Wir haben diesen Katechismus vor andern gewählet, weil er seine ganz besonderen Vorzüge hat. Er ist in Klassen eingetheilt, damit er der Jugend nach ihren verschiedenen Klassen, d. i. nach dem Unterschied ihrer Fähigkeit, besonders kann vorgelegt werden. Die erste Klasse, der erste Katechismus, ist für Anfangende, für die kleinsten Kinder, er enthält die Grundlinien der christlichen Lehre in guter Ordnung, und vollkommener Verbindung. Dieser ist für das Gedächtnis, wird Wort für Wort auswendig gelernet, und durch öftere Wiederholung Kindern in das Gedächtnis gebracht.

Erwachsenere Kinder brauchen den zweiten Katechismus, er ist, als eine Erläuterung des ersten, für den Verstand, und machet die Wahrheiten, welche Kinder in das Gedächtnis gefasset haben, ihnen verständlicher.

Der Dritte ist ausführlicher, enthält zugleich erweisende Stellen aus dem Worte Gottes, und eine Menge rührender Bewegungsgründe; er dienet daher sowohl zur Überzeugung des Verstandes in Absicht auf die Glaubenswahrheiten, als auch zu Bewegung des Willens, zur Erfüllung der Pflichten der Religion.

Wie wir nun, diesen Katechismus ganz leicht in aller Unserer Hirtenstabe untergebenen gläubigen Hände zu liefern, um den geringsten Preiß hinzugeben verordnet, also haben wir auch befohlen, daß in kurzen das sogenannte Lesbuch, christliche Lebensregeln und biblischen Geschichte des alten und neuen Testaments abgedruckt werden sollen, damit die Jugend in der Schule die nemliche Lehrbücher bekomme und also der Unterricht gleichförmig sei, ein solcher Unterricht, welcher nicht blos auf das Materielle des Lesens abzielet, worauf bisher zum größten Schaden der Jugend nur allein gesehen wurde, sondern der zugleich die Bildung des Herzens bewirke, worauf man gleich anfangs zu sehen hat.

Wie sehr wünschen Wir, daß nebst gedachtem Katechismus auch erstgemeldete drei Büchlein nicht nur von der Jugend, sondern auch von allen unsern Diözesanen emsig gelesen, mit Bedachtsamkeit für sich, auch im Beisein anderer gelesen werden. Wie bald würden, die sich sehr neigende Gottesfurcht, christliche Sitten, Liebe Gottes und des Nächsten wieder aufleben. Wir würden es sehen, und Uns in dem Herrn erfreuen.

Was nun den gemeldeten Saganischen Katechismus angeht, wollen und befehlen Wir Unsers Bischöflichen Amts wegen gnädigst, daß künftighin von Unsern Pfarrern nur dieser von Unserm Hof und Kanzlei Buchdrucker Bevern cum Privilegio neu abgedruckte Katechismus, und kein andrer, unter was immer für einem Vorwande und zwar unter der unnachsichtlichen Strafe von 10 fl. in Unserm ganzen Bisthume sowohl in Schulen als Kirchen und an den bestimmten Katechisationstage gebraucht werden solle. Damit aber keinem aus Armuth dieß nöthige Lehrbuch abgehe, sollen alle unsre Pfarrer Sorge tragen, daß für die wahrhaft Armen die erforderlichen Exemplarien von den wegen verabsäumten christlichen Lehren, auch wegen Ausbleibung aus der Schule und anderen erhobenen Kirchenstrafen (welche alle durch die sogenannten Heiligenpfleger eingenommen und besonders verrechnet werden sollen) oder auch, wo diese nicht hinreichen, aus den gemeinen Mitteln angeschafft werden.

Unsere Landdechante haben diese Unsere gnädigste Willensmeinung, Verordnung und Befehle den gesamten Pfarrern ihres Dekanats, diese den Schullehrern und Pfarrkindern von der Kanzel öffentlich, zu verkünden, und sogleich mit Einführung des erwehnten Katechismus den Anfang zu machen. Wir versehen Uns eines schleinigen Gehorsams; und gebieten ferner, daß Uns, wie dieses befolgt worden sei, nach vier Wochen von den Dechanten gehorsamst einberichtet, weiter bei den Visitationen, wie auf die Befolgung aller andern, also auch dieser Verordnung die genaueste Aufsicht gehalten, und hievon in dem aufzunehmenden Protokoll die gehörige Meldung gemacht werde.

Bruchsal den 16ten des Wintermonats 1778.

Beilage III.

Erste Antwort an den Erzbischof von Mainz auf die Einladung zur Beteiligung am Nuntiaturstreit.

„Seine Kurfürsten Gnaden zu Maynz theilen Celmo ihre Gesinnungen mit in betr. des an den pfalzbayerischen Hof von Seiner päbstlichen Heiligkeit abzusendenden Nuntius, mit dem freundschaftlichen Ersuchen, daß Celsmus im Fall, wo dem gedachten Nuntius eine Jurisdiktion verliehen werden sollte, sich gemeinschaftlich mit Ihnen dargegen sezen mögten.

Hierauf wurde erlassen folgende **Zurückantwort:**
Aus dem verehrlichen Erlaß Euer Gnaden und Liebden von dem 13ten dieses haben Wir mit unserem wahren Vergnügen zu entnehmen gehabt, wie angelegen Euer Gnaden und Liebden die Aufrechthaltung der Teutschen Kirchen-Freiheit und Gerechtsamen der Erz- und Bischöfe seyn. Wir müssen diesen erhabenen Gesinnungen nicht nur unsern ganzen Beifall geben, sondern auch unserer seits Euer Gnaden und Liebden den wärmsten Dank abstatten. Wir

haben ferner gar keinen Anstand den von hochdenselben aufgestellten Gründen beizutretten, jedoch mögte noch ein Unterschied darin bemerklich seyn, wann diese sogenannte Fakultäten platterdings nichts, als die päbstlichen Reservaten, welche Euer Gnaden und Liebden selbst nicht verkennen, betreffen sollten. Hier mögte es manchesmal den Partheien selbst gerathener seyn, die Hilfe mehr in der Nähe zu haben, als sich ohnmittelbar nach Rom wenden zu müssen. Wir können auch unsers Orts in dieser Rücksicht geschehen lassen, daß die Köllnische Nuntiatur, wie zeitherr, bestehen bleibe, um so mehr als wie bisher die jeweiligen Neuerungen hierin nicht fürträglich gefunden haben. Was Euer Gnaden und Liebden von der nötigen Einverständnisse der Erz- und Bischöfe melden, ist sowohl der erlauchten Einsicht Euer Gnaden und Liebden, als auch unsern schon längst gefaßten Gesinnungen ganz angemessen. Man lies bereits in öffentlichen Schriften die Bewunderung, warum bei dieser in so vielerlei Rücksichten höchst bedenklicher Lage, die teutsche Erz- und Bischöfe nicht in eine nähere Verbindung schon getreten, gemeinsame den verschiedenen Verhältnissen anpassende Grundsäze aufgestellt, diese hernach auch gemeinsam zu vertretten, sich bestreben. Euer Gnaden und Liebden Erlauben uns hier ein gewis das gemeine Beste beziehende und mit einmüthigem Zusammenhang aller geistlichen Reichsständen innigst verwebte Bemerkung zu machen. Eben da diese Verhältnisse unter sich verschieden sind, so wird der tiefesten Einsicht Euer Gnaden und Liebden der Gedanke nicht entgehen: es können alle diese heilsamste Absichten wenigst in ihrem ganzen Umfang nicht erzielet werden, wenn die Bischöfe auf der einen Seite verlieren sollen, was sie auf der andern gewinnen, und dem Römischen Hof zwar nicht gestattet wird, die Bischöfliche aus dem göttlichen Recht herstammende Gerechtsame willkürlich zu beschränken, indessen aber wenigst durch eine platte Gerichtsstelle, und die an selbige hierinn gar nicht geeignete Berufungen, wiewohl nicht etwa geradezu, jedoch folgeweis nothwendig müssen geschehen lassen, welches jedoch in weltlichen Gegenständen die Reichsstände den höchsten Reichsge-

richten selbsten, wenn anders der unterstellte Falle hiezu wahrhafft geeignet ist, weder gestatten können noch wollen.

Daß des Herrn Fürsten und Erzbischofes zu Salzburg Liebden mit seinen Herrn Suffragan Bischöfen bereits gemeinschaftlich mit Euer Gnaden und Liebden Vorstellungen bei Seiner päbstlichen Heiligkeit, als in einer dieselbe vorzüglich betreffenden Sache, einzureichen, gesonnen seye, haben wir mit vielem Vergnügen vernommen, und wie würden Euer Gnaden und Liebden auf das neue sehr verbunden seyn, wenn es hochdenselben gefällig seyn sollte, uns auch in der Folge die Gesinnungen der übrigen Herrn Bischöfen bekannt zu machen.

Wir zweifeln übrigens gar nicht, daß von Seiner päbstlichen Heiligkeit eine diesen Vorstellungen ganz entsprechende Antwort erfolgen, und folgsam dieselbe alle Beeinträchtigung der teutschen Kirchenfreiheit zu beseitigen noch zur Zeit genügsam seyn werde: die übrige Zeitläuften mögten auch so beschaffen seyn, daß diese Bayerische Nuntiatur entweder gar nicht oder gewis nicht sobald zu stande kommen könnte mithin wenigst Zeit gewonnen werde. Wir versichern aber Euer Gnaden und Liebden anbei, daß, wenn wider alles Verhoffen das Gegentheil erfolgen sollte, Wir soviel an uns ist, mit Einlegung der dem ferneren Befund nach angemessenen Mitteln zu dem gemeinsamen Endzweck mitzuwirken, nicht entstehen — vorzüglich aber den Bedacht nehmen werden, daß der Bischof von dem Reichsfürsten ungesöndert bleibe. Wir verbleiben übrigens H. H. . . .

Unterm 23. IV. abgegangen . . Prot. Ref. 1785 fol. 109—113.

Beilage IV.

Kirchenrecht des Bischofs.

Eigenhändig geschriebene Antwort des Fürstbischofs an den Bischof von Freising auf dessen Anfrage in betreff der Verurteilung der Synode von Pisteia, falls diese den

Bischöfen mitgeteilt und Akzeptation abverlangt würde. Promemoria (dem Antwortschreiben beigelegt).

1) „Wenn bisher durch den Agenten zu Rom eine päbstliche Damnation eines Buchs oder mehreren daraus gezogenen Sätze hierher mitgeteilt wurde, so ward solche lediglich zur Nachricht genommen, wenn nicht, wie es z. L. in der Isenbiehlschen Sache der Fall war, das besondere Dioecesan Interesse die promulgirung einer solchen Damnation nothwendig machte.
2) Nach den bekannten Kurial Grundsätzen hält man zu Rom die an den gewöhnlichen Orten geschehene Affigirung päbstlicher Dekrete für eine hinlängliche promulgation pro urbe et orbe: um diesen Grundsäzen getreu zu bleiben, pflegen die Nuntiaturen nie eine solche Damnation officialiter mitzutheilen, noch weniger dieserwegen einen besonderen Antrag zu machen.
3) In Deutschland erkennt man bekanntlich diese übertriebenen Kurialprätensionen nicht an Solche römische decreta erhalten erst durch die eigene Bischöfliche promulgation ihre Kraft für die Diözes; und sohin sieht man auch auf die besonderen Gründe, die die promulgirung entweder räthlich machen oder ganz mißrathen.
4) Letzteres ist der Fall bei der Damnation der Diözesan Synode von Pistoja: die meisten damnirten Sätze betreffen entweder Schul Opinionen, oder überspannte Prätensionen der Kurialisten; und eben daher ist eine Promulgirung und öffentliche Approbation derselben nicht rathlich. Wollte man auch
5) die mehr praktischen Sätze davon ausheben und promulgiren: so würde man dadurch bei den Römern anstoßen.
6) In manchen Diözes leidet auch das besondere Verhältnis diese Promulgation nicht; daher z. L. wegen der vorausgesetzten Damnation der declaratio Cleri gallicani de 1682 die Promulgirung dieser Damnation für die diesseitige Diözes nicht räthlich".

Prot. Ref. 1794 fol. 380 - 383 (10. Oktober.)

Inhaltsübersicht.

Einleitungskapitel.

Der Streit über die Beurteilung der Aufklärungszeit (S. 1—S. 3); Lebenslauf des Bischofs (S. 3—S. 5); Charakter der Zeit und des Bischofs (S. 5—S. 9); des Bischofs Ratgeber: Ph. A. Schmidt, Seelmann und die Nuntien (S. 9—S. 14).

I. Kapitel: Die Sorge für Orthodoxie.

Die Predigten des Pfarrers Trunk in Bretten (S. 17—S. 21); der Exeget Isenbiehl und sein Verteidiger Weihbischof Seelmann (S. 21—S. 30); die Thesen des Professors Martin Wiehrl (S. 30—S. 40); die Handhabung der Zensur (S. 40—S. 44).

II. Kapitel: Klerikale Bildung und Erziehung.

Notwendigkeit einer theologisch-wissenschaftlichen Reform (S. 45—S. 48); Reformversuche durch die neuen Stundenpläne von 1779 und 1786 (S. 48—S. 49), durch Einführung neuer Disziplinen (S. 49—S. 52), durch Mahnungen zur wissenschaftlichen Weiterbildung (S. 53—S. 55), durch Strenge in den Prüfungen (S. 56—S. 58).

III. Kapitel: Religiöser Volksunterricht.

Abschaffung des alten Katechismus von Canisius und Einführung des Neuen von Ignaz von Felbiger (S. 59—S. 61); Streben nach verbesserter Unterrichtsmethode (S. 61—S. 64); Einführung der biblischen Geschichte und eines Sittenunterrichtes (S. 64—S. 66); Schulfürsorge des Bischofs (S. 66—S. 68).

IV. Kapitel: Ordenswesen.

Zurückweisung der Ordensübergriffe in Seelsorgerrechte (S. 69—S. 71); Ausrottung der Eremiten (S. 71); Aufsicht über die Klöster (S. 71—S. 77); Kampf gegen sittliche Mängel der Orden (S. 77—S. 80); Beurteilung ihrer Kanzel- und Unterrichtstätigkeit (S. 80—S. 81), ihrer Stellung zum Aberglauben (S. 81—S. 82).

V. Kapitel: Gottesdienst und kirchliches Leben.

Die Benützung der Predigt als Aufklärungsmittel (S. 83—S. 87); Einschränkung der Wallfahrten und Prozessionen (S. 87—S. 90); Verminderung der Feiertage (S. 90—S. 91); Abschaffung des häufigen Exponierens des Altarsakramentes und der Reliquien (S. 93—S. 94); Kirchweihverlegung S. 94—S. 96); Deutsche Sprache beim Gottesdienst (S. 96—S. 98).

VI. Kapitel: Toleranz.

Des Bischofs Toleranz herausgewachsen aus christlichen, vaterländischen und vertragsrechtlichen Gedanken (S. 98—S. 100); Irenik, nicht Polemik (S. 100—101); praktische Toleranz (S. 102); Sorge für die religiösen Bedürfnisse seiner andersgläubigen Untertanen (S. 103—104); Verbot der Kontroverspredigten (S. 104—105).

VII. Kapitel: **Für und wider den Papst.**

Freimut des Tadels (S. 107—S. 109); Festhalten am deutschen Kirchenrecht (S. 109—111); Inanspruchnahme des Dispensrechtes im Abstinenzgebot für die Bischöfe entgegen dem Verlangen des Nuntius (S. 111—S. 116).

VIII. Kapitel: **Die Errichtung einer Nuntiatur zu München.**

Ehemalige Stellungnahme Karl Theodors und Limburg-Stirums gegen das Nuntienwesen (S. 116—117); Beweggründe des Kurfürsten bei dem Streben nach einer Nuntiatur (S. 116—S. 120); die anfängliche Zustimmung zu den Mainzer Bestrebungen (S. 122—S. 125); Bedenken und Angst vor der Machtstellung der Metropoliten (S. 125—S. 128); Vermehrung der bischöflichen Machtfülle gegen Rom und Mainz als Angelpunkt der Kirchenpolitik des Bischofs (S. 130).

IX. Kapitel: **Der Emser Kongress.**

Vorgeschichte (S. 131—S. 132); die Art des Vorgehens der Erzbischöfe abgelehnt (S. 133—S. 134); dagegen Zustimmung zum Inhalt der meisten aufgestellten Punkte (S. 134—S. 140); Beurteilung der Stellungnahme des Bischofs in der Geschichtschreibung (S. 141—S. 142); leitende Gesichtspunkte des Bischofs (S. 142—S. 145).

Schlußkapitel.

Vergleich der religiösen und kirchenpolitischen Maßnahmen des Bischofs mit denen der Erzbischöfe und daraus sich ergebende Lehren für eine richtige Wertung jener Zeit.

Anhang: Vier ungedruckte Beilagen.

1) Des Bischofs Ansicht in der Fastendispensfrage aus dem Jahre 1778.
2) Hirtenbrief zur Einführung des Saganschen Katechismus.
3) Erstes Antwortschreiben nach Mainz auf die Einladung zur Beteiligung am Nuntiaturstreit.
4) Ein Pro-Memoria als Quelle zur Kenntnis der kirchenrechtlichen Ansichten des Bischofs.